

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Landgesellschaft M-V mbH

Lindenallee 2a
19067 Leezen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 6. März 2012

Mein Zeichen: 44.11 PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14

Fachdienst: Umwelt
Fachgebiet / Team: Wasserwirtschaft / Festland
Auskunft erteilt: Ute Wojtek
Sitz: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 312
Telefon: +49 (3831) 357-3130
Fax: +49 (3831) 357-443100
E-Mail: Ute.Wojtek@lk-vr.de

Datum: 2. Oktober 2014

Planfeststellungsbeschluss

für die

Neuordnung Polder Zarrendorf einschl. Ablaufbauwerk Krummenhagener See (Krebswehr)

(EU-Vogelschutzgebiet)
(FFH - Gebiet)

PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14

Einzugsgebiet: 96541 Oberlauf der Barthe

Wasserkörper: BART-0100

Gewässer-Nr.: 9654 Barthe



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	1
TEIL A ENTSCHEIDUNG	1
I BESCHLUSS	1
II PLANUMFANG	2
1 Technische Planungsunterlage	2
1.1 Entwurfs- und Genehmigungsplanung.....	2
1.2 Zusatz zur Genehmigungsplanung	3
1.3 Dokumentation der HQ-Berechnungen.....	4
1.4 Ergänzung der Schöpfwerksbemessung	4
1.5 Zusatz zur Genehmigungsplanung	4
1.6 Weitere Unterlagen.....	4
2 Erforderliche Unterlagen nach UVPG und BNatSchG	5
2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	5
2.2 FFH-Vorprüfung zum Vorhaben	5
2.3 SPA-Vorprüfung zum Vorhaben	5
2.4 Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung zum Vorhaben	5
3 Erforderliche Unterlagen nach WaldG	5
3.1 Unterlagen Waldbilanz / Waldausgleich.....	5
3.2 Stellungnahmen der Landesforst M-V zur Waldbilanz	5
4 Protokolle / Aktennotizen / Weitere Gutachten	5
4.1 Einwendungen und Protokoll zum Erörterungstermin	5
4.2 Aktennotizen zu Abstimmungsergebnissen	6
4.3 Abstimmungen zu den Beeinträchtigungen im Bereich Lüdershagen-Kolonie.....	6
III ENTSCHEIDUNGEN NACH UVPG UND BNATSchG	7
1 Entscheidung zur FFH-Verträglichkeit	7
2 Entscheidung zur UVP-Pflicht	7
3 SPA-Verträglichkeit	7
IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	8
1 Ausnahme von den Verboten im Wasserschutzgebiet	8
2 Polder und Schöpfwerk Zarrendorf	8
2.1 Poldergebiet.....	8
2.2 Schöpfwerk	8
3 Wasserstände	9
3.1 Ablaufbauwerk Krummenhagener See	9
3.2 Poldergebiet	9
3.3 Wasserstand binnenseitiger Graben des Dammes	9
4 Gewässerbestand	10
4.1 Gewässerbestand Fließgewässer (Gräben)	10
4.2 Gewässerbestand Krummenhagener See	11
5 Gewässerausbau	12
5.1 Gräben.....	12

5.2	Krummenhagener See	12
5.3	Rückbau	12
6	Bauwerke im Gewässer	12
6.1	Krebswehr als Bauwerk im Gewässer	12
6.2	Stauschacht	13
7	Gewässerbenutzungen	13
7.1	Schöpfwerksbetrieb	13
7.2	Weitere Gewässerbenutzungen	13
8	Entscheidung zur Unterhaltung / Bewirtschaftung	13
8.1	Unterhaltung oberirdische Gewässer	13
8.2	Unterhaltung / Bewirtschaftung Bauwerke	15
8.3	Schöpfwerk	15
8.4	Vorflutleitung Seemühl	16
9	Monitoring	16
9.1	Hydrologisches Monitoring Oberflächengewässer	16
9.2	Hydrologisches Monitoring Grundwasser	16
9.3	Beschaffenheits-Monitoring	17
9.4	Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage	17
V	EIGENTUM UND GRUNDDIENSTBARKEITEN	18
1	Eigentum	18
1.1	Anlagen in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben	18
1.2	Beeinträchtigte Grundstücke.....	18
2	Grunddienstbarkeit.....	19
2.1	Schöpfwerk	19
2.2	Dammparalleler Graben	19
2.3	Vorflutleitung Bereich Seemühl.....	19
2.4	Beeinträchtigte Grundstücke.....	19
3	Entschädigungen	20
3.1	Dauerhaft beeinträchtigte Grundstücke.....	20
3.2	Bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken.....	20
VI	ZU ERSETZENDE ENTSCHEIDUNGEN.....	21
1	Entscheidungen nach Naturschutzrecht.....	21
1.1	Befreiung von den Verboten nach NSG-VO	21
1.2	Genehmigung für Aufschüttungen nach Naturschutzrecht.....	21
1.3	Ausnahme vom Biotopschutz	22
1.4	Artenschutzrechtliche Entscheidung	22
2	Entscheidung nach Waldrecht	23
2.1	Waldumwandlung	23
2.2	Erstaufforstung.....	23
VII	VORBEHALTENE ENTSCHEIDUNG	24
VIII	BEFRISTUNG	24
IX	KOSTENENTSCHEIDUNG	24

X	NEBENBESTIMMUNGEN	25
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	25
2	Auflagen für die Ausführungsunterlagen	25
3	Auflagen für die Bauabnahme	26
4	Auflagen für die Bauausführung	27
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:	27
4.2	Auflagen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet ergeben.....	27
4.3	Auflagen nach Landeswaldgesetz.....	27
4.4	Auflagen bzgl. vorhandener Leitungen der Infrastruktur	28
4.5	Auflagen zur Sicherung der Entwässerung angrenzender bebauter Gebiete	28
4.6	Auflagen aus Sicht der Fischerei.....	29
4.7	Auflagen zur Errichtung / Rückbau baulichen Anlagen.....	29
4.8	Weitere Auflagen	30
5	Auflagen zur Unterhaltung.....	30
6	Auflagen zum Monitoring.....	30
6.1	Hydrologisches Monitoring.....	30
6.2	Beschaffenheits-Monitoring	30
6.3	Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage	30
7	Auflagen nach Landeswaldgesetz.....	31
XI	HINWEISE	32
1	Allgemeine Hinweise	32
2	Munitionsfunde	32
3	Lüdershagen-Kolonie.....	32
4	Geschützte Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagenternetzes des Landes	32
5	Eigentum	32

TEIL B	BEGRÜNDUNG	33
I	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	33
II	SACHVERHALT	35
1	Projektgebiet	35
1.1	Lage und Größe des Projektgebietes.....	35
1.2	Nutzungen	35
1.3	Geologische und Bodenverhältnisse	37
1.4	Einzugsgebiet und Hydrologische Situation / Wasserrahmenrichtlinie.....	37
1.5	Eigentumsverhältnisse	42
2	Vorhabensbeschreibung	43
2.1	Zielstellung	43
2.2	Lösungsansatz	43
III	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	45
1	Planfeststellungserfordernis	45
2	Zuständigkeit	45
3	Planfeststellungsverfahren	45
3.1	Formelle Voraussetzungen.....	45
3.2	Materielle Voraussetzungen	57
IV	BEGRÜNDUNG DER ZU ERSETZENDEN ENTSCHEIDUNGEN	89
1	Begründung der Entscheidungen nach Wasserrecht (zu Teil A-IV)	89
1.1	Zulässigkeit des Vorhabens im Wasserschutzgebiet (zu Teil A-IV-1)	90
1.2	Polder und Schöpfwerk Zarrendorf (zu Teil A.IV.2).....	91
1.3	Wasserstände (zu Teil A-IV-3).....	91
1.4	Gewässerbestand (zu Teil A-IV-4)	94
1.5	Gewässerausbau (zu Teil A-IV-5)	95
1.6	Bauwerke im Gewässer (zu Teil A-IV-6)	95
1.7	Gewässerbenutzungen (zu Teil A.IV.7)	96
1.8	Entscheidung zur Unterhaltung (zu Teil A.IV.8)	97
1.9	Monitoring (zu Teil A.IV.9)	99
2	Entscheidung zu Eigentum und Grunddienstbarkeiten (zu Teil A-V)	101
2.1	Eigentum	101
2.2	Grunddienstbarkeit	102
2.3	Entschädigungen	102
3	Begründung der Entscheidung nach Naturschutzrecht (zu Teil A.VI.1)	103
3.1	Ausnahme von der Verordnung des Naturschutzgebietes	103
3.2	Genehmigung für Aufschüttungen nach Naturschutzrecht.....	104
3.3	Biotopschutz.....	104
3.4	Artenschutz	106
4	Begründung der Entscheidung nach Waldrecht (zu Teil A.VI.2)	108
4.1	Würdigung der Genehmigungsfähigkeit.....	109
4.2	Würdigung des Waldausgleichs.....	109
4.3	Erstaufforstungsgenehmigung.....	110
V	BEGRÜNDUNG DER VORBEHALTENEN ENTSCHEIDUNGEN (ZU TEIL A-VII)	111

VI	BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN (ZU TEIL A-X)	113
1	Allgemeine Nebenbestimmungen (zu Teil A.X.1).....	113
2	Auflagen für die Ausführungsunterlagen (zu Teil A-X-2).....	113
2.1	Allgemeinen Forderungen	113
2.2	Spezielle Forderungen	114
2.3	Forderungen, die sich aus der Nichtprüffähigkeit der vorgelegten Entwurfs- und Genehmigungsplanung ergeben.....	114
3	Begründung der Auflagen zu Bauabnahme (zu Teil A-X-3)	115
4	Auflagen zur Bauausführung (zu Teil A-X-4).....	115
4.1	Begründung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (Teil A-X-4.1).....	115
4.2	Auflagen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet ergeben.....	115
4.3	Auflagen nach Landeswaldgesetz.....	115
4.4	Leitungen Infrastruktur	116
4.5	Auflagen zur Sicherung der Entwässerung angrenzender bebauter Gebiete	116
4.6	Auflagen aus Sicht der Fischerei.....	116
4.7	Begründung der Auflagen zur Errichtung / zum Rückbau von Anlagen.....	117
4.8	Begründung der weitere Auflagen.....	117
5	Auflagen zur Unterhaltung (zu Teil A-X-5).....	117
6	Auflagen zum Monitoring (zu Teil A.X.6).....	118
6.1	Hydrologisches Monitoring.....	118
6.2	Beschaffenheits-Monitoring	118
6.3	Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage	118
7	Auflagen nach Landeswaldgesetz (zu Teil A-X-7).....	118
TEIL C	RECHTSBEHELFF	119
TEIL D	ANHANG	120
I	ANLAGE 1: VORHABENSGBIET	121
II	ANLAGE 2: WALDFLÄCHEN	122
1	Waldverlust	122
2	Sukzession / Aufforstung	123
2.1	Innerhalb des Vorhabensgebietes	123
2.2	Außerhalb des Vorhabensgebietes.....	124
III	ANLAGE 3: PRIVATE BETROFFENE (NICHT ÖFFENTLICH)	125

Verzeichnis tabellarischer Übersichten

Tabelle A-1:	Parameter Schöpfwerk	8
Tabelle A-2:	Polderwasserstände.....	9
Tabelle A-3:	Gewässerverlauf.....	10
Tabelle A-4:	Parameter des Dammes zur Polderabgrenzung zum Krummenhagener See ..	11
Tabelle A-5:	Gewässerausbau	12
Tabelle A-6:	Gewässerbestand.....	13
Tabelle A-7:	Pegel Oberirdische Gewässer für die Bewirtschaftung	16
Tabelle A-8:	Pegel Oberirdische Gewässer für den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung .	16
Tabelle A-9:	Grundwassermessstelle zur Beweissicherung Lüdershagen-Kolonie	17
Tabelle A-10:	Flurstücke, die vom Vorhabensträger vorzugsweise zu erwerben sind.....	18
Tabelle A-11:	Flurstücke, für welche landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung zu stellen sind	18
Tabelle A-12:	Gewässerflurstücke im Eigentum der Anlieger	18
Tabelle A-13:	Flurstücke, für die eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist	19
Tabelle A-14:	Flurstücke der Landesforst	19
Tabelle A-15:	Bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken	20
Tabelle A-16:	Bodenaufbringungsflächen.....	21
Tabelle A-17:	Bodenaufbringungsflächen.....	22
Tabelle A-18:	Flurstücke Waldausgleich	23
Tabelle A-19:	mögliche Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 VwVfG M-V.....	24
Tabelle A-20:	Flurstücke am Nordufer des Krummenhagener Sees in Privateigentum.....	32
Tabelle B-1:	Administrative Zuordnung des Vorhabensgebietes	35
Tabelle B-2:	Nutzungen im Vorhabensgebiet	36
Tabelle B-3:	Betroffene Wohngrundstücke	36
Tabelle B-4:	Einzugsgebiete.....	38
Tabelle B-5:	Maßnahmen nach Bewirtschaftungsvorplanung nach EU-WRRL.....	38
Tabelle B-6:	Abflüsse Krebswehr / Wasserstände Mühlgraben	40
Tabelle B-7:	Übersicht Schöpfwerke der Einzugsgebiete	41
Tabelle B-8:	Übersicht Flächenkulisse nach Gemarkungen.....	42
Tabelle B-9:	Variantenuntersuchung.....	44
Tabelle B-10:	Übersicht Beteiligung Träger öffentlicher Belange.....	48
Tabelle B-11:	Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	51
Tabelle B-12:	Stellungnahmen mit Auflagen	52
Tabelle B-13:	Stellungnahmen ohne Auflagen	53
Tabelle B-14:	ohne Stellungnahme	53
Tabelle B-15:	Beteiligte private Betroffene.....	54
Tabelle B-16:	Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen privater Betroffener.....	54
Tabelle B-17:	Stellungnahmen mit Forderungen	55
Tabelle B-18:	Stellungnahmen ohne Nennung von Forderungen oder keine Betroffenheiten	55
Tabelle B-19:	ohne Stellungnahme	56
Tabelle B-20:	Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung	59
Tabelle B-21:	Beeinträchtigte Flächen.....	59
Tabelle B-22:	Betroffenheit der Ortslagen	60
Tabelle B-23:	Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie.....	61
Tabelle B-24:	Betroffenheiten Arten Anhang II der FFH-Richtlinie	62
Tabelle B-25:	Lebensraumtypen im Projektgebiet	62
Tabelle B-26:	Vorkommen der Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie bzw. regelmäßig vorkommender Zugvogelarten	63

Tabelle B-27:	Abschätzung Betroffenheit für Arten mit mittlerem und hohem Lebensraumpotential	66
Tabelle B-28:	Diskussion öffentlicher und privater Belange	76
Tabelle B-29:	Einwendungen von privaten Betroffenen	76
Tabelle B-30:	Diskussion privater Betroffenheiten	80
Tabelle B-31:	Bewirtschaftungsziele Wasserkörper BART-0100 nach EU-WRRL	81
Tabelle B-32:	Erforderliche Maßnahmen nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern	84
Tabelle B-33:	Nachweis Leistungsfähigkeit der Durchlassbauwerke	90
Tabelle B-34:	Einschätzung der Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen	93
Tabelle B-35:	Gewässerflurstücke im Eigentum der Anlieger	101
Tabelle B-36:	Biotope im Vorhabensgebiet (Listennummer nach Planungsunterlage)	104
Tabelle B-37:	Auswirkungen auf Biotope	105
Tabelle B-38:	Vorkommende und zu untersuchende Arten	107
Tabelle B-39:	Vorkommende FFH-Arten, Prüfung der Verbotstatbestände, erforderliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	107
Tabelle B-40:	Waldverlust (Kategorie 3)	109
Tabelle B-41:	Begründung der vorbehaltenen Entscheidungen im rahmen einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG M-V	111
Tabelle B-42:	Begründung der Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	115

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

Teil A Entscheidung

I Beschluss

Der von der

Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen

vorgelegte Plan

wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen, aller im Teil A aufgeführten Entscheidungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten

für die

Umsetzung des Schöpfwerkes Zarrendorf und die Festsetzung von Wasserständen am Krummenhagener See

umfassend die Maßnahmen

- Verlegung des Schöpfwerksstandortes einschl. Neubau
- Neuerrichtung des Polderdammes am Krummenhagener See
- Neubau des Ablaufbauwerkes am Krummenhagener See (Krebswehr)
- Maßnahmen zur Sicherung der Nicht-Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke
- des Monitorings der Grund- und Oberflächenwasserstände

festgestellt.

Abweichend vom vorgelegten Plan wird die Überlaufhöhe am Ablaufbauwerk (Krebswehr) zu 13,85 m HN festgestellt.

Festgestellt werden im Einzelnen der Damm an der Abgrenzung des Polders Zarrendorf zum Krummenhagener See, der Ein- und Ausschaltpegel am Schöpfwerk und die Überlaufkante am Ablauf des Krummenhagener Sees, der Rückbau vorhandener wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung des Krummenhagener Sees.

Der überplante Bereich entwässert schöpfwerksabhängig. Eine Sicherung der Entwässerung ist nur bei intaktem Schöpfwerksbetrieb möglich.

II Planumfang

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen

1 Technische Planungsunterlage

1.1 Entwurfs- und Genehmigungsplanung

zum Vorhaben: Umsetzung des Schöpfwerkes Zarrendorf,
Festsetzung der Wasserständen im Krummenhagener See

vom Februar 2012

erstellt durch: UmweltPlan GmbH, Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund
(im Folgenden: Planverfasser)

Textteil:

- 1 Veranlassung
- 2 Arbeitsunterlagen
- 3 Gegenwärtige Verhältnisse
- 4 Bisheriger Planungsverlauf
- 5 Geplante Baumaßnahmen
- 6 Bauliche Lösung
- 7 Bautechnologische Hinweise
- 8 Zeitplan
- 9 Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen
- 10 Überwachung des Drängewasseranteils
- 11 Hinweise für die weitere Planung und Bauausführung

Anhang:

- 1 Dokumentation zur Geohydraulischen Modellierung
- 2 Baugrundgutachten 2011
- 3 Planungen zum Schöpfwerk
- 4 Bewertung der geschützten Biotope des Vorhabenraumes
- 5 Dokumentation der Untersuchungen zur Waldbilanz
- 6 FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- 7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 8 Bauwerksverzeichnis
- 9 Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbsplan (1 : 2.000)
- 10 Kostenberechnung
- 11 Stellungnahme zur Abschätzung der Energiekosten infolge Drängewasser unter der neuen Verwaltung vom 19.12.2011 (2 Blatt)
- 12 Krebswehr, Hydraulische Berechnungen

Zeichnerischer Teil:

- | | | |
|---|------------------------------------|--------------|
| 1 | Übersichtskarte | M 1 : 25.000 |
| 2 | Übersichtskarte mit Schutzgebieten | M 1 : 10.000 |

3	Karte zur Grundwasserdynamik	M 1 :	10.000
4	Karte mit Bestand der wasserbaulichen Anlagen	M 1 :	5.000
5.1	Karte zu den geplanten Baumaßnahmen mit Vernässungsszenarium	M 1 :	5.000
5.2	Lageplan, Wasserbauliche Maßnahmen	M 1 :	1.000
6	Karte zum digitalen Geländemodell	M 1 :	5.000
7	Liegenschaftskarte mit Vernässungsszenarium	M 1 :	3.000
8	Längsschnitt, Neubau Polderdeich	M 1 : 1.000 / M 1 :	100
9	Regelprofil, Neubau Polderdeich	M 1 :	50
10	Längsschnitt, Grabenneubau	M 1 : 1.000 / M 1 :	100
11	Regelprofil, Grabenneubau / Grabenverfüllung	M 1 :	50
12	Detailplan, Stauschacht	M 1 : 100 / M 1 :	25
13	Lageplan, Krebswehr	M 1 :	0
14	Bauwerksschnitte, Krebswehr	M 1 :	50

1.2 Zusatz zur Genehmigungsplannung

vom Mai 2013 erstellt durch: Planverfasser

Textteil:

- 1 Veranlassung
- 2 Leistungsumfang
- 3 Stellungnahme zum Teilgebiet Lüdershagen-Kolonie
- 4 Stellungnahme zum Bereich Seemühl
- 5 Stellungnahme zu einem weiteren Privatgrundstück
- 6 Straßendurchlässe des Mühlgrabens am Krummenhäger Damm und an der B 194
- 7 Quellenverzeichnis

Anlagen:

1	Übersichtskarte	M 1 :	10.000
2	Lüdershagen-Kolonie / Lageplan	M 1 :	2.000
3	Lüdershagen-Kolonie / Vermessungsergebnisse Digitales Geländemodell	M 1 :	2.000
4	Dokumentation Bohrungen	3 Blatt	
5	Lüdershagen-Kolonie / Luftbild mit zusätzlichen Maßnahmen	M 1 :	2.000
6	Negast-Seemühl / Luftbild	M 1 :	2.000
7	Negast-Seemühl / Vermessung		
8	Negast-Seemühl / Luftbild Vermessungsergebnisse, zusätzliche Maßnahmen	M 1 :	1.500
9	Berechnungsergebnisse zur Durchflusskapazität der Straßendurchlässe		
10	Waldbilanz		

1.3 Dokumentation der HQ-Berechnungen

vom März 2014 erstellt durch: Planverfasser

Textteil:

- 1 Veranlassung
- 2 Arbeitsunterlagen
- 3 Hydrologische Daten
- 4 Hydraulische Berechnungen

1.4 Ergänzung der Schöpfwerksbemessung

vom April 2014 erstellt durch: Planverfasser

Textteil:

- 1 Veranlassung
- 2 Ermittlung einer Zuflussganglinie
- 3 Spitzenabflüsse
- 4 Bemessung der Pumpleistung
- 5 Nachrechnung Winterhochwasser 2011
- 4 Zusammenfassung

1.5 Zusatz zur Genehmigungplanung

vom April 2014 erstellt durch: Planverfasser

Textteil:

- 1 Geplante bauliche Maßnahmen im Polder Zarrendorf
- 2 Geplante bauliche Maßnahmen am Krummenhagener See

Anlagen:

- 1 Karte der Baumaßnahmen M 1 : 12.000

1.6 Weitere Unterlagen

Auseinandersetzung mit der Nichtprüffähigkeit einiger wassertechnischer Ansätze
vom April 2014

2 Erforderliche Unterlagen nach UVPG und BNatSchG

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Erstellt durch: Planfeststellungsbehörde

2.2 FFH-Vorprüfung zum Vorhaben

Erstellt durch: Planverfasser (Anhang 6)

2.3 SPA-Vorprüfung zum Vorhaben

Erstellt durch: Planverfasser (Anhang 6)

2.4 Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung zum Vorhaben

Erstellt durch: Planverfasser (Anhang 7)

3 Erforderliche Unterlagen nach WaldG

3.1 Unterlagen Waldbilanz / Waldausgleich

alle erstellt durch: Planverfasser (Anhang 5)

1. Ergänzung zur Waldbilanz (4 Blatt) vom: 10.01.2013

2. Ergänzung zur Waldbilanz (4 Blatt) vom: 21.05.2013
(Zusatz zur Genehmigungsplanung, Anlage 10)

3. Ergänzung zur Waldbilanz vom: 25.09.2014

3.2 Stellungnahmen der Landesforst M-V zur Waldbilanz

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung vom 03.07.2012

Stellungnahme zur 2. Ergänzung zur Waldbilanz vom: 12.08.2013

Stellungnahme zur 3. Ergänzung zur Waldbilanz vom: 02.10.2013

4 Protokolle / Aktennotizen / Weitere Gutachten

4.1 Einwendungen und Protokoll zum Erörterungstermin

Stellungnahmen / Einwendungen träger öffentlicher Belange (1 Ordner)

Stellungnahme von Eigentümern / sonstigen Betroffenen (1 Ordner)

Protokolle zur Auslegung im Amtsbereich Niepars und Miltzow

Digitale Aufzeichnungen zum Erörterungstermin (3 Dateien)

Protokoll zum Erörterungstermin am 23.10.2012 vom 28.06.2013,
verfasst durch die Anhörungsbehörde

4.2 Aktennotizen zu Abstimmungsergebnissen

Aktennotiz zum Vor-Ort-Termin am 04.12.2012 zu Abstimmungen mit den Gemeinden
und dem im Vorhabensgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb

4.3 Abstimmungen zu den Beeinträchtigungen im Bereich Lüdershagen-Kolonie

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung vom 03.07.2012,
erstellt durch Inros Lackner AG, Dr. Michael Lampe

Schreiben zur Übergabe des Protokolls zum Erörterungstermin und weiteren Unterla-
gen (Auszug aus: Zusatz zur Genehmigungsplanung, Mai 2013) vom 10.07.2013

Stellungnahme zu vorgenannten Unterlagen vom 08.01.2014,
erstellt durch Inros Lackner AG, Dr. Michael Lampe

Übergabe eines Schreibens zur Zusammenstellung aller Maßnahmen und Festlegungen
zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Anhörungsbehörde vom 09.04.2014

Abschlussvermerk der Anhörungsbehörde zur gemeinsamen Beratung zu den Maßnah-
men am 13.05.2014, übergeben am 14.05.2014

Zustimmungen der Betroffenen vom 21. bzw. 23.05.2014

III Entscheidungen nach UVPG und BNatschG

1 Entscheidung zur FFH-Verträglichkeit

Das Projektgebiet liegt vollständig innerhalb des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“.

Für die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben und NATURA-2000 Gebiet wurden die Betroffenheiten der für das Gebiet genannten Arten des Anhang II, der FFH-Lebensraumtypen und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele (einschließlich des NSG Krummenhagener See“) geprüft.

Es konnten keine negativen Betroffenheiten der Gebietsbestandteile (Arten, Lebensraumtypen) und Entwicklungsziele festgestellt werden. Insgesamt trägt das Vorhaben zur Erreichung der Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes bei.

Aufgrund der Tatsache, dass negative Betroffenheiten für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind, ist die FFH-Prüfung mit der Vorprüfung abgeschlossen, eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich. Ebenso entfällt eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

2 Entscheidung zur UVP-Pflicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen lediglich mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaft, Flora, Fauna, Klima und Luft verbunden sind. Die Minimierung der Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch sind Gegenstand des Verfahrens. Es wird entschieden, dass keine UVP-Pflicht besteht.

3 SPA-Verträglichkeit

Das Projektgebiet liegt vollständig innerhalb des prüfungsrelevanten SPA-Gebietes 02 (DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“).

Für die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben und NATURA-2000 Gebiet wurden die Betroffenheiten der für das Gebiet genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile (Vogelarten und ihre Lebensräume) und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele (einschließlich des NSG Krummenhagener See“) geprüft.

Es konnten keine negativen Betroffenheiten der maßgeblichen Gebietsbestandteile und Entwicklungsziele festgestellt werden. Insgesamt trägt das Vorhaben zur Erreichung der Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes und des EU-Vogelschutzgebietes bei.

Positive Auswirkungen auf die Vogelarten mit einer Affinität zu Flachwasserbereichen und überstauten Bereichen mit Röhricht-Beständen sind möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass keine negative Betroffenheiten für das EU Vogelschutzgebiet zu erwarten sind, ist die Prüfung mit der Vorprüfung abgeschlossen, eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich ebenso entfällt eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

IV Wasserrechtliche Entscheidungen

1 Ausnahme von den Verboten im Wasserschutzgebiet

Gemäß Punkt 7 Unterpunkte 4 - 6 der Verordnung zum Wasserschutzgebiet „Borgwallsee“ (Oberflächenwasserfassung des Wasserwerkes Lüssow) befindet sich das Vorhabensgebiet in der engeren Schutzzone, welche mit Verboten und Nutzungsbeschränkungen belegt ist. Konkrete Verbote bzgl. des geplanten Vorhabens sind im Beschluss nicht gelistet, in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk (W 102) wird aber eine Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und / oder Erdbewegungen und Aufschüttungen angenommen.

Gemäß § 136 Abs. 3 LWaG wird die Ausnahme von diesen unter Beachtung der Nebenbestimmungen (X-4.2) zugelassen.

2 Polder und Schöpfwerk Zarrendorf

Die Maßnahme umfasst die Rückverlegung des Schöpfwerkes Zarrendorf um ca. 500 m nach Südosten (neben das kleine Gehölz am Graben 3) unter Neuregulierung des hydrologischen Systems im westlichen Polder Zarrendorf.

Folgende Festlegungen für den Polder und das Schöpfwerk Zarrendorf gelten als

Wasserrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.

2.1 Poldergebiet

Die Fläche des Poldergebietes verringert sich um 18 ha und beläuft sich auf ca. 55 ha. (Das Poldergebiet wird bestimmt durch die Höhe des Dammbauwerkes 14,50 m HN: alle Flächen, die niedriger liegen können nicht im Freigefälle in den See entwässern, sondern müssen geschöpft werden.)

2.2 Schöpfwerk

In Höhe der Damm-Station 0+250 wird ein neues Schöpfwerk errichtet, welches sämtliches binnenseitig anfallendes Wasser in den vorhandenen Graben 3* mit Vorflut zum Krummenhagener See schöpft. Zur Anbindung des Schöpfwerksauslaufes an den bestehenden Graben 3* wird ein 140 m Graben gebaut.

** Anmerkung: Der Graben 3 wird folgend (siehe Abschnitt 0) als Fließgewässer „entwidmet“ und der Ablaufrinne des Krummenhagener Sees zugeordnet.*

Für das Schöpfwerk werden folgende maßgeblichen Wasserstände festgestellt:

Einschaltpeil	13,70 m HN	Ausschaltpeil	13,20 m HN
---------------	------------	---------------	------------

Tabelle A-1: Parameter Schöpfwerk

Das Schöpfwerk wird als Schacht-Schöpfwerk (Stahlbeton) errichtet.

Am Einlaufbauwerk ist ein Rechen anzuordnen.

Es sind mindestens 3 Pumpen vorzusehen. Die Ableitung erfolgt über 3 Rohrleitungen DN 300, 20 m lang. Das Einlaufbauwerk mit Rechen und die vorgenannten Ablaufleitungen gehören zum Schöpfwerk. Das Bauwerk wird mit einem 2 m hohen Maschendrahtzaun mit Doppelflügelanlage gesichert. Die Energieversorgung des Schöpfwerkes erfolgt vom vorhandenen Anschlusspunkt des bestehenden Schöpfwerkes am Wendorfer Weg.

3 Wasserstände

3.1 Ablaufbauwerk Krummenhagener See

Das Staurecht für die Stabilisierung des Wasserstandes des Krummenhagener See ergeht gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vorliegend vertreten durch den Vorhabens-träger, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wie folgt:

Die Überlaufkante des Ablaufbauwerkes am Krummenhagener See (Krebswehr) wird zu

13,85 m HN

vorgesehen.

Das Ablaufbauwerk ist so zu konzipieren, dass bei dem angegeben Mittelwasserabfluss von 142 l/s ein Wasserstand von 13,85 m HN nicht überschritten wird.

Bei Hochwasser ist ein Wasserstand von 14,00 m HN nicht zu überschreiten. Hochwasser bedeutet vorliegend den in der Planungsunterlage ausgewiesenen Hochwasserabfluss von 1000 l/s (HQ₁₀₀).

3.2 Poldergebiet

Für den Polder Zarrendorf werden folgende maßgeblichen Wasserstände festgestellt:

Mittelwasserstand:	13,30 m HN	Hochwasser	13,70 m HN
--------------------	------------	------------	------------

Tabelle A-2: Polderwasserstände

3.3 Wasserstand binnenseitiger Graben des Dammes

Um das hydraulische Gefälle im Dammbereich zu minimieren (Reduzierung anfallenden Sickerwassers) soll im dammparallel verlaufende Graben ein Wasserstand von

13,60 m HN

eingestellt werden. Dies gilt nicht als Wasserrecht, da es sich vorliegend nicht um ein Gewässer handelt, sondern um eine Betriebsanlage des Dammes.

4 Gewässerbestand

4.1 Gewässerbestand Fließgewässer (Gräben)

Sowohl der Graben 3 als auch der Graben 3-6 werden in ihrem Verlauf an den neuen Schöpfwerksstandort angepasst.

Der Graben 3 wird unterhalb des neuen Schöpfwerkes als Graben 3 entwidmet (lt. Umweltkartenportal: 1.900 m) und dem Gewässersystem Krummenhagener See zugeordnet.

Zur Sicherung der Entwässerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen, ausgehend von den Wasserständen im Krummenhagener See, wird im Bereich Lüdershagen-Kolonie, ein Randgraben errichtet (im Folgenden: Graben 3a), der an den Krummenhagener See angeschlossen wird. Dieser ist als Gewässer 2. Ordnung zu unterhalten. Er bildet die Vorflut für die von den Wohngrundstücken einleitenden Stichgräben.

Graben neu	Graben alt	Verlauf	Einzellänge	Gesamtlänge
Graben 3	Entwidmung	Beginnend im Krummenhagener See bis zum Schöpfwerk	-1.900 m	
Graben 3	Widmung	Neuer Anschlussgraben zum Schöpfwerk	+20 m	
Die Stationierung des Grabens 3 beginnt mit 0+000 am neuen Schöpfwerk Zarrendorf und endet an der Grenze des Einzugsgebietes				
Graben 3-6	Entwidmung	Beginnend an der Einmündung in den bestehenden Graben 3 bis oberhalb Polderdamm	-155 m	
Graben 3-6	Widmung	Neuer Anschlussgraben zum Graben 3	+136 m	-19 m
Die Stationierung des Grabens 3-6 beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Graben 3 oberhalb des neuen Schöpfwerkes und endet an der L222 südlich Zarrendorf (Graben bildet die Gemeindegrenze von Zarrendorf zu Elmenhorst)				
Graben 3a	Widmung	Graben südlich Lüdershagen-Kolonie mit Anbindung an den Krummenhagener See	ca. 600 m	
Die Stationierung des Grabens 3a beginnt mit 0+000 an der Einmündung in den Krummenhagener See und endet im Bereich des Flurstücks 61 der Flur 2 der Gemarkung Wendorf (Graben befindet sich ausschließlich in der Gemeinde Wendorf)				

Tabelle A-3: Gewässerverlauf

Durch die Veränderungen der Gewässerlängen kann es zu Beitragsveränderungen in den betroffenen Gemeinden kommen.

Die Stichgräben von den Grundstücken Lüdershagen-Kolonie und der Stichgraben vom Grundstück Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstück 44/2 sind keine Gewässer, sie werden einmalig im Rahmen des Vorhabens hergestellt.

4.2 Gewässerbestand Krummenhagener See

Das östliche Ufer des Krummenhagener Sees bildet der derzeit vorhandene Damm. Dieser wird im Rahmen des Vorhabens verlegt, das heißt, das östliche Ufer bildet der neu zu errichtende Damm.

4.2.1 Dammbauwerk

Die geplante Trasse des Dammes verläuft auf einer Länge von 510 m vom Krummenhagener Forst im SW, entlang einer zentralen Geländeschwelle zum Wendorfer Forst im Norden.

Das Dammbauwerk wird wie folgt festgelegt:

Damm	Länge	510 m
Gelände	Höhe	13,30 m HN
Dammkronen	Höhe	14,60 m HN
Kronenbreite:	Breite	3,00 m
Querneigung der Krone	Querneigung	4 %
Wasserseite	Böschungsneigung	1 : 3
	Abdeckschicht	20 cm Geschiebemergel auf Geotextil
		3 m langer Dichtungsteppich Geschiebemergel
Luftseite	Böschungsneigung	1 : 3
	Andeckung	Mutterboden

Tabelle A-4: Parameter des Dammes zur Polderabgrenzung zum Krummenhagener See

Der Damm wird aus mineralischem Boden auf organischen Bodenschichten errichtet. Die Auflagen zum Bau, insbesondere zur Einbautechnologie für den Dammerdstoff sind zu beachten.

4.2.2 Dammfußgraben und Stauschacht

Zur Verminderung des hydraulischen Gefälles im Bereich des Dammbauwerkes wird der ca. 270 m lange binnenseitig verlaufende Graben mittels Stauschacht angestaut. Sowohl der Graben als auch der Stauschacht gehören zum Damm und sind keine Gewässer.

Es wird ein Fertigteil-Stauschacht (DN 1000) mit einer beweglichen Stautafel vorgesehen.

Als Ableitung in den Graben 3 wird die vorhandene Betonrohrleitung DN 500 genutzt.

Der vorhandene Wegedurchlass (DN 500 B, Rohrsohle 12,90 m HN) gehört zum Graben als Nebenanlage des Dammes.

4.2.3 Ablaufrinne

Um relativ konstante Wasserstände im Krummenhagener See zu erreichen, existiert durch den See eine Ablaufrinne, die die Aufgabe hat, den Wasserabfluss vom Schöpfwerk zum Ablaufbauwerk ohne signifikante Aufhöhung des Wasserstände zu gewährleisten. Diese Ablaufrinne verläuft im südlichen Seeteil. Diese Rinne umfasst den als Fließgewässer entwidmeten Abschnitt des Grabens 3. Die Rinne gehört zum See als Gewässer 2. Ordnung.

4.2.4 Vorhandener Damm

Der Damm ist vollständig zurückzubauen und somit keine wasserwirtschaftliche Anlage.

5 Gewässerausbau

5.1 Gräben

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen werden folgende Gewässer ausgebaut, zurückgebaut bzw. deren Verlauf geändert:

	Länge	Sohlbreite	Böschungsneigung	Sohllage
Graben 3	90 m			12,00 m HN
Graben 3-6	136 m			12,00 m HN
Graben Kolonie (3a)	350 m			

Tabelle A-5: Gewässerausbau

Die einmalige Herstellung der Stichgräben zum Graben 3a (im Bereich Lüdershagen-Kolonie) bzw. des Stichgraben vom Siedlungsgrundstück (Gemarkung Wendorf, Flur 2; Flurstück 44/2) stellen keinen Ausbau eines Gewässers, sondern die Herstellung einer Entwässerungs- bzw. Meliorationsanlage dar.

5.2 Krummenhagener See

Im Krummenhagener See ist die festgelegte Abflussrinne (siehe Abschnitt 4.2.3) einmalig in einer mit dem WBV abzustimmenden Breite zu beräumen. Die Rinne ist so herzustellen, dass eine Tiefe entsteht, die einer schnellen Verschilfung entgegenwirkt und mit einem Boot im mehrjährlichen Rhythmus unterhalten werden kann.

Der Auslaufbereich des Schöpfwerkes ist erosionssicher zu befestigen.

5.3 Rückbau

Das vorhandene Schöpfwerk und der vorhandene Polderdamm werden als wasserwirtschaftliche Anlage jeweils vollständig zurückgebaut.

6 Bauwerke im Gewässer

6.1 Krebswehr als Bauwerk im Gewässer

6.1.1 Absperrbauwerk

Das Absperrbauwerk ist in seinen Höhen gegliedert. Die Oberkante des Hochwasserüberlaufs wird mit 13,85 m HN festgeschrieben. Die Überlaufschwelle wird als Steinschwelle errichtet.

Der Mittel-/Niedrigwasserabfluss wird in 2 Abschnitten regulierbar gestaltet, um auch bei niedrigen Abflüssen einen Fischaufstieg zu gewährleisten. Die Regulierbarkeit soll durch Holzbohlen erreicht werden.

6.1.2 Fischaufstieg

Am Standort ist eine Fischaufstiegsanlage vorhanden, welche baulich angepasst werden soll. Der Unterbau wird von den Arbeiten nicht berührt.

Die oberste Schwelle stellt das oben beschriebene Ablaufbauwerk (Krebswehr) dar.

Die Länge der Fischaufstiegsanlage muss in den Gewässerabschnitt zwischen Durchlassbauwerk am Krummenhäger Damm und Krebswehr eingepasst werden. Die Achse ist dem gewässerlauf folgend leicht gekrümmt.

Es werden maximal 6 Steinschwellen zum Abbau des Wasserspiegelgefälles unter Beachtung des geltenden DWA-Regelwerkes errichtet. Für den Abfluss, insbesondere im Niedrigwasserfall, werden Lücken in den Schwellen vorgesehen, die ca. 50 cm breit sind und so anzuordnen sind, dass keine Kurzschlussströmungen erfolgen.

Das Hochwassergerinne ist vom Fischaufstieg durch eine relativ dichte „Steinwand“ zu trennen.

6.2 Stauschacht

Der Stauschacht ist kein Bauwerk im Gewässer, sondern Nebenanlage des Dammbauwerkes.

7 Gewässerbenutzungen

7.1 Schöpfwerksbetrieb

Die Entscheidung zum Schöpfwerksbetrieb bleibt vorbehalten (siehe Punkt VII).

7.2 Weitere Gewässerbenutzungen

Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke werden vorliegend als erlaubnisfrei beurteilt.

8 Entscheidung zur Unterhaltung / Bewirtschaftung

Folgend werden Besonderheiten der Art und Häufigkeit der Unterhaltung für Gewässer und Anlagen festgeschrieben. Die Anlagen dienen grundsätzlich der Sicherung der Entwässerung des Polders und des Weiteren angeschlossenen Einzugsgebietes und der Stabilisierung des Wasserstandes im Krummenhäger See als Gewässer, was gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie als Bewirtschaftungsziel für den vorliegenden Wasserkörper festgelegt wurde.

8.1 Unterhaltung oberirdische Gewässer

8.1.1 Gräben

Die unter Punkt 4 gelisteten Gewässer sind in ihrer ausgewiesenen Länge durch den Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ zu unterhalten.

Gewässer	Unterhaltungstrasse im Vorhabensgebiet
Graben 3	Keine Änderung
Graben 3-6	Nach Wahl des WBV
Graben Kolonie	Nördlich des Grabens

Tabelle A-6: Gewässerbestand

8.1.1.1 Graben 3 und 3-6

Für die genannten Gräben ergeben sich keine Änderungen in der Art der Unterhaltung. Eine Unterhaltung muss regelmäßig erfolgen und stellt keinen Mehraufwand dar.

8.1.1.2 Graben 3a (Lüdershagen Kolonie)

Der Graben ist regelmäßig zu unterhalten. Der nördliche Gewässerrandstreifen kann als Unterhaltungstrasse genutzt werden.

8.1.1.3 Stichgräben zum Graben 3a bzw. östlicher Stichgraben

Die Stichgräben von den Grundstücken Lüdershagen-Kolonie bzw. der östliche Stichgraben vom Grundstück (Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstück 44/2) sind keine Gewässer und sind nach der einmaligen Vorflutherstellung im Rahmen des Vorhabens von den Grundstückseigentümern zu unterhalten.

8.1.2 Krummenhagener See

8.1.2.1 Ablaufrinne

Die Ablaufrinne ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. das Monitoring der Wasserstände regelmäßig auszuwerten, um durch eine in einem mehrjährigen Abstand durchzuführende Unterhaltung / Freiräumung das Abflussvermögen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.

Eine erforderliche Unterhaltung ist beim Eigentümer des Sees (Land Mecklenburg-Vorpommern) und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) anzuzeigen.

Durch den Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste ist der Aufwand einer mehrjährigen Unterhaltung mit Schwimmtechnik einer regelmäßigen angepassten Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einzelfall gegenüberzustellen. Sofern dieser im Einzelfall nachgewiesen ist, kann der Mehraufwand bei der Unterhaltung gegenüber dem Eigentümer, vorliegend dem Land Mecklenburg-Vorpommern, geltend gemacht werden.

Die Ausnahmegenehmigungen für die Unterhaltung im ausgewiesenen Naturschutzgebiet (VI-1.1.2) und vom Biotopschutz (VI-1.3.2) sind Bestandteil vorliegenden Beschlusses.

8.1.2.2 Damm und zugehörige Anlagen

8.1.2.2.1 Damm

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Dammbauwerkes als Ufer des Krummenhagener Sees obliegen dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste und stellen keinen Mehraufwand dar. Der Damm ist regelmäßig zu mähen und auf Sickerstellen zu kontrollieren. Weitere erforderliche Überwachungsmaßnahmen, sofern diese erforderlich werden, sind vom Eigentümer des Sees zu tragen.

8.1.2.2.2 Dammparalleler Graben

Der dammparallele Graben ist Nebenanlage des Dammbauwerkes. Die Unterhaltung wird dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste übertragen, der den Aufwand gegenüber dem Land vollständig geltend machen kann. Grundsätzlich ist keine Unterhaltung erforderlich. Der Graben ist regelmäßig zu kontrollieren. Sofern eingeschätzt wird, dass eine Räumung erforderlich ist, ist dies mit dem Land M-V abzustimmen.

8.1.2.2.3 Stauschacht

Der Schacht (ebenfalls Nebenanlage des Dammes) einschl. integrierter Stauanlage ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Dies kann als Mehraufwand gegenüber dem Land als Eigentümer des Sees geltend gemacht werden.

Aus wassertechnischer Sicht ist keine Bewirtschaftung erforderlich. Sofern ein Erfordernis besteht, hat eine Bedienung des Schachtes ausschließlich durch den Wasser- und Bodenverband in Abstimmung mit dem Eigentümer des Dammes (Ufer des Sees), Land Mecklenburg-Vorpommern, zu erfolgen.

8.2 **Unterhaltung / Bewirtschaftung Bauwerke**

8.2.1 **Krebswehr**

Das Krebswehr als Ablauf- und Fischaufstiegsanlage ist Bestandteil des Gewässersystems 2. Ordnung und durch den Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste zu unterhalten.

8.2.1.1 Unterhaltung

Die Stauanlage (oberste Schwelle) ist regelmäßig zu kontrollieren und zu gewährleisten, dass die gesamte Überlaufbreite für die Abführung erhöhter Abflüsse zur Verfügung steht.

Diese Unterhaltung stellt keinen Mehraufwand dar.

Die Fischaufstiegsanlage und das Hochwasserüberlaufgerinne sind ebenfalls regelmäßig bzgl. der erforderlichen Abflussbreiten zu kontrollieren. Im Falle erforderlicher Unterhaltungsarbeiten (Entfernung von seitlich einwachsendem Bewuchs bzw. Bewuchs im Abflussgerinne) stellen diese keinen Mehraufwand dar.

Erforderliche Stein- und Sedimentumlagerungen stellen einen Mehraufwand dar, der gegenüber dem Vorhabensträger geltend gemacht werden kann.

8.2.1.2 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Krebswehres (Regulierung der Bohlen im Mittel- und Niedrigwasserbereich) obliegt ebenfalls dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste in Abstimmung mit dem Eigentümer des Sees und kann als Mehraufwand gegenüber dem Land M-V geltend gemacht werden dar.

8.3 **Schöpfwerk**

8.3.1 **Unterhaltung und Bewirtschaftung**

Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schöpfwerkes obliegen dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste und stellen keinen Mehraufwand bzgl. der Unterhaltungskosten, die für geschöpfte Gebiete geltend gemacht werden, dar.

8.3.2 **Aufwand**

Der Schöpfwerksaufwand ist zu splitten als Schöpfwerksaufwand für die Abführung des im Einzugsgebiet anfallenden und für das über die unterirdische Zuströmung anfallenden Wassers. Für den Nachweis ist ein entsprechendes Überwachungssystem zu nutzen (siehe Punkt Monitoring). Die Grundlagen für die Splittung sind durch den Vorhabensträger dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste zu übergeben.

Der Schöpfwerksaufwand für das aus dem See zuströmende Wasser ist gegenüber dem Eigentümer des Sees, Land Mecklenburg-Vorpommern, geltend zu machen.

8.4 Vorflutleitung Seemühl

Vorliegend handelt es sich um eine Entwässerungsleitung, die der Ableitung von Drainagewasser dient. Diese ist vom Vorhabensträger zu unterhalten.

9 Monitoring

Vorliegend verfolgt das festzulegende Monitoring folgende Ziele:

- Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung angrenzender Bebauungen und Nutzungen
- Optimierung des Schöpfwerksbetriebes
- Nachweis der Unter- und Durchströmung des Dammbauwerkes
- Nachweis der Beschaffenheitsentwicklung im Krummenhagener See
- Effizienzkontrolle der Fischaufstiegsanlage

9.1 Hydrologisches Monitoring Oberflächengewässer

9.1.1 Bewirtschaftung Krummenhagener See einschl. Schöpfwerk und Krebswehr

Folgende Pegel zu Beobachtung des Wasserstandes der Oberflächengewässer sind vorzusehen:

Krebswehr OW	Bestand	Lattenpegel und Datenlogger (DFÜ)
Krebswehr UW (Durchlass)	Bestand	Lattenpegel
Durchflussmesstelle	Bestand	Auslauf See
Schöpfwerk (Auslauf)	Neubau	Lattenpegel und Datenlogger (DFÜ)
Schöpfwerk (Einlauf)	Neubau	Lattenpegel und Datenlogger (DFÜ)
Dammparalleler Graben	Neubau	Lattenpegel

Tabelle A-7: Pegel Oberirdische Gewässer für die Bewirtschaftung

Die Arbeitsstunden der Pumpen sind zu dokumentieren.

9.1.2 Beweissicherung bezogen auf das angrenzende Gebiets

Um insbesondere die Nicht-Beeinträchtigung der bebauten Bereiche in der Splittersiedlung Lüdershagen-Kolonie nachzuweisen, sind weitere Pegel erforderlich:

Nordufer Krummenhagener See	Neubau	Lattenpegel und Datenlogger
Nordufer Krummenhagener See	Neubau	Lattenpegel

Tabelle A-8: Pegel Oberirdische Gewässer für den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung

9.2 Hydrologisches Monitoring Grundwasser

9.2.1 Bewirtschaftung Schöpfwerk

Im Bereich des Polderdammes sind binnenseitig 6 Grundwassermesstellen vorzusehen, deren Beobachtung Aufschluss über die Durchströmung des Untergrundes und die Veränderung der Grundwasserstände im Poldergebiet in Abhängigkeit von den Seewasserständen gibt.

9.2.2 Beweissicherung bezogen auf das angrenzende Gebiet.

Im Bereich der Bebauung Lüdershagen Kolonie ist zum Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung 1 Grundwassermessstelle vorzusehen.

Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 72/3	Neubau	Grundwassermessstelle mit Datenlogger
---	--------	--

Tabelle A-9: Grundwassermessstelle zur Beweissicherung Lüdershagen-Kolonie

9.3 Beschaffenheits-Monitoring

Für die Überwachung der Seebeschaffenheit, auch im Zusammenhang mit der Beschaffenheitsentwicklung im Borgwallsee, ist ein Monitoring-Konzept aufzustellen und umzusetzen. (siehe auch Nebenbestimmung X-2.16).

9.4 Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage

Die Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegsanlage am Krebswehr ist durch eine Effizienzkontrolle nachzuweisen. Hierbei sind gemäß DWA-Arbeitsblatt M 509 mindestens folgende Qualitätskriterien regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen:

- Bauzustand entsprechend der Ausführung;
- Unterhaltungszustand, insbesondere Treibgut und die Verlandung durch Sedimente;
- Gewährleistung der Auffindbarkeit unter Berücksichtigung der Anbindung des Einstiegs im Unterwasser, z. B. anhand des Strömungsbildes und der Sedimentation;
- Einhaltung der hydraulischen Parameter hinsichtlich der Bemessungs- sowie unter Umständen der Grenzwerte;
- Gewährleistung der Fließtiefen im Gerinne sowie in Beckenstrukturen;
- Einhaltung der geometrischen Parameter im Wanderkorridor unter Berücksichtigung von Verlegungen und Verlandungen;
- Veränderungen des Sohlensubstrats.

V Eigentum und Grunddienstbarkeiten

1 Eigentum

1.1 Anlagen in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben

Die Flurstücke, auf denen Anlagen errichtet werden (außer Graben 3a), befinden sich auf im Eigentum des Landes M-V befinden. Es wird empfohlen, die Grundstücksverhältnisse im Bereich des dammparallelen Grabens zu bereinigen. Dieser befindet sich teilweise auf Landesflächen. Unabhängig von der Trassierung des Grabens 3a ändern sich die Eigentumsverhältnisse nicht.

1.2 Beeinträchtigte Grundstücke

1.2.1 Privater Eigentümer

Folgende Grundstücke werden nach der vorliegenden Planung soweit beeinträchtigt, dass diese im Rahmen des Vorhabens durch den Vorhabensträger zu erwerben sind:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Nutzung
Wendorf	2	47, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60	Grünland / Unland
Wendorf	2	69	Wohngrundstück
Krummenhagen	1	13, 18	Grünland
Zarrendorf	1	19	Grünland

Tabelle A-10: Flurstücke, die vom Vorhabensträger vorzugsweise zu erwerben sind

1.2.1 Landwirtschaftsbetrieb

Für folgende Flurstücke, die sich im Eigentum des Landwirtschaftsbetriebes befinden, sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Die Flächenbereitstellung hat nach gutachterlicher Einschätzung zu erfolgen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Nutzung
Wendorf	2	33, 34, 41, 36/2	Grünland (NSG)

Tabelle A-11: Flurstücke, für welche landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung zu stellen sind

1.2.1 Gewässergrundstücke

Folgende Flurstücke betreffen die Gräben 3 und 3-6 bzw. den dammparallelen Graben im Vorhabensgebiet. Diese sind als Eigentum der Anlieger gelistet und im Rahmen des Vorhabens vom Vorhabensträger zu kaufen. Diese können durch den Vorhabensträger den jeweiligen Gemeinden übergeben werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Nutzung
Wendorf	2	28	dammparalleler Graben
Zarrendorf	1	10	dammparalleler Graben
Zarrendorf	1	26, 66	Graben 3, Graben 3-6
Seemühl	1	26/1	Mühlgraben

Tabelle A-12: Gewässerflurstücke im Eigentum der Anlieger

2 Grunddienstbarkeit

2.1 Schöpfwerk

Durch den Vorhabensträger ist sowohl die katastermäßige Erfassung und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Standort, die Zuwegung und die Elektroverkabelung des Schöpfwerkes zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes Barthe/Küste zu veranlassen.

2.2 Dammparalleler Graben

Das Bestehen des zum Damm gehörenden, binnenseitig verlaufenden Grabens, ist mindestens über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Eigentümers des Dammes, Land Mecklenburg-Vorpommern, zu sichern. Auf die Ausführungen unter Punkt 1.1 wird verwiesen.

2.3 Vorflutleitung Bereich Seemühl

Der Bestand und der Betrieb der zu errichtenden Vorflutleitung im Bereich Seemühl ist über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu sichern.

2.4 Beeinträchtigte Grundstücke

2.4.1 Privater Eigentümer

Die in der vorliegenden Planung ausgewiesenen Beeinträchtigungen sind als Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Vorhabensträgers einzutragen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Nutzung
Wendorf	2	38, 45, 46, 61, 62, 67, 68, 70, 78	
Wendorf	2	57, 59, 63, 64, 65, 66	Lüdershagen-Kolonie
Krummenhagen	1	14, 15, 16	Grünland
Negast	1	99/10, 112, 95/1, 95/4, 97/1, 97/2	Grünland

Tabelle A-13: Flurstücke, für die eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist

2.4.2 Landesforst

Teilflächen folgender Eigentumsflächen der Landesforst werden dauerhaft beeinträchtigt. Dieses ist als Grunddienstbarkeit Gunsten des Vorhabensträgers einzutragen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Negast	1	102	
Seemühl	1	24	
Krummenhagen	2	19, 20, 21, 22, 23	NSG (Südufer)
Elmenhorst	1	1, 2, 29	NSG (Südufer)

Tabelle A-14: Flurstücke der Landesforst

3 Entschädigungen

3.1 Dauerhaft beeinträchtigte Grundstücke

In Abhängigkeit von den bei dem festgesetzten Zielwasserstand ausgewiesenen Beeinträchtigungen sind Nutzungseinschränkungen der unter Punkt 2.4.1 und 2.4.2 zu entschädigen. Bezogen auf das Eigentum der Landesforst M-V im Bereich des südlichen Seeufers gilt dies nur für Flächen, die außerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegen.

3.2 Bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Wendorf	2	29/1, 32, 38	
Zarrendorf	1	21	

Tabelle A-15: Bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken

Die bauzeitliche Inanspruchnahme der o. g. Flurstücke ist durch den Vorhabensträger zu entschädigen. Sofern andere und / oder weitere Flurstücke in Abstimmung mit den Eigentümern in Anspruch genommen werden, gilt dies ebenso.

VI Zu ersetzende Entscheidungen

1 Entscheidungen nach Naturschutzrecht

1.1 Befreiung von den Verboten nach NSG-VO

1.1.1 für die Umsetzung der Baumaßnahme

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Krummenhagener See“ wird dem Vorhabensträger für die zwingend erforderlichen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme die Befreiung von folgenden Verboten des § 3 der Verordnung erteilt:

- a Pflanzen zu beschädigen, rauszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden
- f Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen

erteilt.

Alle weiteren Verbote der Verordnung bleiben bestehen.

1.1.2 Befreiung von den Verboten nach NSG-VO für die Unterhaltung im Krummenhagener See

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Krummenhagener See“ wird dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ für zwingend erforderliche Unterhaltungsarbeiten in der Ablaufrinne „Krummenhagener See“ die Befreiung von folgenden Verboten des § 3 der Verordnung erteilt:

- f Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen

erteilt.

Alle weiteren Verbote der Verordnung bleiben bestehen.

1.2 Genehmigung für Aufschüttungen nach Naturschutzrecht

Zur Sicherung eines Gartengrundstückes im Vorhabensgebiet soll Boden auf diesem einplaniert werden.

Der Einbau des Bodens hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubetreuung zu erfolgen. Auf die Nebenbestimmung X.2.14 wird verwiesen.

Als Aufbringungsfläche wird folgendes Flurstück bestimmt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Wendorf	2	37	50 cm im südlichen Gartenbereich

Tabelle A-16: Bodenaufbringungsflächen

Im Zusammenhang mit der Verbringung von Boden, der bei der Herstellung eines offenen Grabens 3a anfällt, soll dieser ausschließlich auf folgenden angrenzenden Gartengrundstücken einplaniert werden.

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Wendorf	2	71/1; 72; 73/1	
Wendorf	2	76; 77/2; 78	

Tabelle A-17: Bodenaufbringungsflächen

Bei den vorgenannten Aufschüttungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V, handelt es sich um Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V und somit nicht um einen Eingriff. Einer Genehmigung bedarf es folglich nicht.

1.3 Ausnahme vom Biotopschutz

1.3.1 Bauzeit

Auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG wird für die Baumaßnahme die Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genehmigt.

1.3.2 Unterhaltung

Auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG vom 29.07.2009 wird für die Unterhaltung die Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genehmigt.

1.4 Artenschutzrechtliche Entscheidung

Im Rahmen des Vorhabens kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung begegnet werden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit eine ausnahmsweise Zulassung der Vorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen bzw. darüber zu entscheiden.

2 Entscheidung nach Waldrecht

2.1 Waldumwandlung

Die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG auf einer Fläche von insgesamt 5,31 ha (Kategorie 3) wird befristet bis zum 31.10.2019 erteilt.

Der Waldausgleich ist in einer Höhe von 5,31 ha, auf folgenden Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Projektgebietes zu leisten.

Vorhabensgebiet	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
innerhalb	Krummenhagen	1	6	3.656 m ²
	Negast	1	102	3.170 m ²
	Wendorf	2	32	700 m ²
	Wendorf	2	33	3.200 m ²
	Wendorf	2	36/2	5.600 m ²
	Wendorf	2	41	4.900 m ²
	Wendorf	2	46	2.150 m ²
	Wendorf	2	47	900 m ²
	Wendorf	2	63	732 m ²
GESAMT innerhalb				25.008 m ²
außerhalb	Tribsees	11	50	3.440 m ²
	Tribsees	11	53	8.450 m ²
	Tribsees	11	54	8.610 m ²
	Tribsees	11	55	6.971 m ²
	Tribsees	11	72	621 m ²
GESAMT außerhalb				28.092 m ²
GESAMT				53.100 m ²

Tabelle A-18: Flurstücke Waldausgleich

2.2 Erstaufforstung

Die Genehmigung zur Erstaufforstung mit standortgerechten und geeigneten Bäumen nach § 25 LWaldG auf den Flächen nach Tabelle A-18 wird erteilt.

VII Vorbehaltene Entscheidung

Da die Ausführungsplanung bzgl. des geänderten Zielwasserstandes und einer unzureichenden Optimierung des Schöpfwerksregimes angepasst werden muss, bleibt die Entscheidung zu den Schöpfwerkspumpen und deren Leistungsfähigkeit vorbehalten.

Auf Grund vorgenannter vorbehaltener Entscheidung müssen ggf. weitere Entscheidungen angepasst werden. Dies erfolgt im Rahmen einer Planänderung im Sinne des § 76 Abs. 1 bzw. 2 VwVfG M-V wie folgt:

Punkt	Betrifft:	Änderung
IV-2.2	Ein- und Ausschaltpeil	nichtförmlich
IV-3.1	max. Hochwasserstand	nichtförmlich
IV-3.2	Wasserstände Polder	förmlich
IV-3.3 / IV-4.2.2	Bedarf Stauschacht	nichtförmlich
IV-5.1	Ausbauparameter Graben 3a	nichtförmlich
IV-5.2	Ausbauparameter „Ablaufrinne“	nichtförmlich
IV-6.1	Details bauliche Ausbildung Krebswehr	nichtförmlich
IV-7.1	Schöpfwerksbetrieb	förmlich

Tabelle A-19: mögliche Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 VwVfG M-V

VIII Befristung

Der Beginn der Durchführung der festgestellten Maßnahme hat innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist tritt der festgestellte Plan außer Kraft.

IX Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden gemäß § 1 WaKostVO M-V Verwaltungskosten erhoben.

Die Gebühren werden gemäß der Tarifstelle 218 und 101.2 unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens und des Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwKostG M-V wird die Erstattung von Auslagen im vorliegenden Verfahren geltend gemacht.

Der Bescheid ergeht nach Bestandskraft des vorliegenden Beschlusses.

X Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubetreuung erforderlich.

Werden im Rahmen der Baumaßnahme vorhandene Wege in ihrem Zustand verschlechtert, so sind diese im Rahmen der Baumaßnahme wieder herzustellen. Der Zustand der Wege ist durch die Gemeinden gemeinsam mit dem Vorhabensträger vor Baubeginn aufzunehmen im Rahmen der Bauabnahme abzunehmen. Die Abnahme ist zu protokollieren und den zu übergebenden Bestandsunterlagen beizufügen.

Dies gilt ebenso für alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Grundstücke, wobei die Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen haben.

Zur Bauanlaufberatung sind erforderliche Vertreter von Unternehmen der Infrastruktur, der Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Vertreter des Forstamtes Schuenhagen, Vertreter der Gemeinden und die die untere Naturschutz- und Wasserbehörde einzuladen.

2 Auflagen für die Ausführungsunterlagen

Die vorliegende Genehmigungsplanung

- (1) war bzgl. einzelner Tatbestände nicht abschließend prüffähig die Betrachtung muss in die Ausführungsplanung verschoben werden bzw.
- (2) muss an die geänderte Überlaufkante angepasst werden.

Des Weiteren ergehen allgemeine Forderungen (A).

- 2.1 Konkrete Schütttechnologien bei den anstehenden Bodenverhältnissen einschl. eines erforderlichen Kontrollsystems (ggf. Porendruckmessungen) sind festzuschreiben. (A)
- 2.2 Die Flächenkulisse der betroffenen Eigentumsflächen der Landesforst ist bzgl. ihrer Lage im Naturschutzgebiet zu überarbeiten. (A)
- 2.3 Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung ist die Trasse des Unterhaltungsweges mit dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ abzustimmen. Die Ausbildung hat in einer Lastbreite von 3,50 m zu erfolgen (A).
- 2.4 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Konzept für einen optimierte Schöpfwerksbetrieb am Schöpfwerk Zarrendorf zu erarbeiten, welches sowohl die Wasserstände im Poldergebiet (Speichervolumen), die Leistungsfähigkeit am Auslauf des Sees (Krebswehr), das Retentionsvermögen des Krummenhagener Sees und die Abflussverhältnisse des Grabens 20 (einschließlich Schöpfwerk Krummenhagen) insbesondere im Hochwasserfall im Einzugsgebiet berücksichtigt. (2)
Weiterhin ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist unterschiedliche Einschaltpeile für die Pumpen festzulegen.
Im Ergebnis sind die Ausbauparameter für den umzuverlegenden Graben 3 festzulegen, wobei hier ausdrücklich des Speichervermögen zu maximieren ist. (1) (2)
- 2.5 Das Ablaufbauwerk (Krebswehr) ist unter Berücksichtigung der Entscheidung unter Punkt IV-3.1 zu bemessen und die Funktionsweise für verschiedene Abflussszenarien nachzuweisen. (2)
- 2.6 Für den Schöpfwerksbetrieb sind spezifische Kosten zu ermitteln, die die normative Nutzungsdauer der Anlagen, des Betonkörpers und die Pumpenstunden berücksichti-

- gen. Es sind Kosten in Euro/m³ auszuweisen. Die Ermittlung hat nachvollziehbar und prüffähig zu erfolgen. (2)
- 2.7 Folgende Nachweise sind für die abschließende Beurteilung erforderlich (1)
- Standsicherheitsnachweis des Dammes unter Berücksichtigung der standortbezogenen Baugrundverhältnisse
- Nachweis der Beständigkeit Korngerüstes des durchströmten Dammes und des Untergrundes
- Nachweis der Standsicherheit des Schöpfwerksbauwerks unter Berücksichtigung der standortbezogenen Baugrundverhältnisse sowie der Durch- und Unterströmung
- 2.8 Im Zulaufbereich des Schöpfwerkes sind aus unterhaltungstechnischer Sicht Plattenschieber vorzusehen. (A)
- 2.9 Es ist zu prüfen, ob der Auslauf des Schöpfwerkes über dem Wasserspiegel des Krummenhagener Sees möglich ist. Die Prüfung ist zu dokumentieren und die Entscheidung zu begründen. (A)
- 2.10 Die Einleitung des Schöpfwerksauslaufes hat nicht rechtwinklig in die Ablaufrinne zu erfolgen; die Trassierung des Grabens ist anzupassen.
- 2.11 Die Schalteinrichtungen für das Schöpfwerk sind hochwassersicher zu errichten. (A)
- 2.12 Die Ausführungsplanung zum Schöpfwerk ist mit dem verantwortlichen technischen Außendienst der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin abzustimmen. (2)
- 2.13 Für den Bereich Lüdershagen-Kolonie ist die erforderliche Tiefe des parallel (zum Schilfgürtel) zu errichtenden Grabens zu ermitteln und in entsprechenden Planzeichnungen darzustellen. Dabei ist die Höhenlage des Geländes, die Anbindemöglichkeiten der von den Grundstücken „zufließenden“ Stichgräben und eine optimale Vorflut zum See zu beachten. Das Querprofil und das Längsgefälle sind so zu gestalten, dass das Wasser möglichst fließt und nicht zu Sedimentationen (Sohlaufhöhungen) im Graben führt. (2)
- 2.14 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das Bodenmanagement für die Grabenherstellung Lüdershagen-Kolonie zu erarbeiten. Die entsprechenden Ausbringungsflächen sind außerhalb des Naturschutzgebietes unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange auszuweisen. (2)
- 2.15 Die Aussagen zum Drängewasseranfall sind an den neuen Zielwasserstand anzupassen und nachvollziehbar und prüffähig darzustellen, wobei der Anfall möglichst nach Unter- und Durchströmung zu trennen ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Einstellung des festgesetzten Wasserstandes (13,60 m HN) über das Staubauwerk eine wesentliche Reduzierung des Drängewasseranfalls bedeutet. (2)
- 2.16 Es ist ein Monitoring-Konzept aufzustellen, was sich ausschließlich auf die Beschaffenheitsparameter des Wassers bezieht. Es sind sowohl Beprobungen des Zulaufs zum See als auch am Ablauf erforderlich. Als Messstellen werden der Schöpfwerkszulauf und der Seeablauf (Oberwasser Krebswehr) festgelegt.
- 2.17 Das Bauwerksverzeichnis ist an die Entscheidungen des Beschlusses anzupassen.

3 Auflagen für die Bauabnahme

- 3.1 Der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ sind spätestens 2 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandsunterlagen zu übergeben.
- 3.2 Die Gräben 3 und 3-6 bzw. 3a innerhalb des Vorhabensgebietes sind in ihrem ausgebauten Zustand im Rahmen der Bauabnahme von den jeweiligen ausbaupflichtigen

Gemeinden abzunehmen. Der Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ als Unterhaltungspflichtiger ist einzuladen.

- 3.3 Durch den Vorhabensträger ist die Eintragung der Grunddienstbarkeit für das Schöpfwerk einschl. der Nebenanlagen zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes und für den dammparallelen Graben zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.
- 3.4 Zur Bauabnahme sind die unter Punkt 1 genannten zu laden.

4 Auflagen für die Bauausführung

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Die bisher genutzte Grünlandfläche zwischen bestehenden und neu zu errichtendem Damm ist vor der „Flutung“ zu mähen und die Biomasse ist weitestgehend zu entfernen. Die Ablagerung darf nicht im Vorhabensgebiet erfolgen.

Dies betrifft ausdrücklich nicht die Flächen, auf denen der Damm errichtet werden soll.

VM1: Baufeldfreimachung, Bau des neuen Bauwerks am Ausgang des Sees, Rückbau des Schöpfwerkes und des Dammes, Neuverlegung der Gräben haben außerhalb der Brutsaison (01.März bis 31.Juli) zu erfolgen.

VM2: Die Baustelle ist als Tagesbaustelle zu betreiben, das heißt, es sind keine Arbeiten in der Dämmerungsphase und in der Nacht durchzuführen.

VM3: Erdarbeiten in Bereichen potentieller Winterquartiere von Amphibien (Hanglagen, Wald- und Vorwaldbereichen, Dämmen) dürfen in der Zeit der Winterruhe (15. November - 15.März) nicht durchgeführt werden.

VM4: Die Flutung des Polders (Fertigstellung des Vorhabens) darf ebenfalls nicht in die Zeit der Winterruhe der Amphibien erfolgen. Vorzugsweise sollte die Flutung im Zeitraum Juli bis November erfolgen.

VM5: Gräben dürfen nur außerhalb der Laichsaison (März-Juni) verschlossen werden.

4.2 Auflagen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet ergeben

Grundsätzlich dürfen Baumaschinen nur in einem Abstand von mindestens 100 m vom See bzw. den Gräben (Graben 3, 3-6 und Mühlgraben) abgestellt werden.

Eine Betankung hat grundsätzlich außerhalb des Vorhabensgebietes zu erfolgen.

Bei Unfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu verständigen.

4.3 Auflagen nach Landeswaldgesetz

Durch die Bauarbeiten sind keine Schäden am Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schäden an Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Sollten sich zeitliche Beschränkungen der Nutzung von Zufahrten zum Wald für Waldbewirtschaftung, Holztransport, Rettung oder Brandbekämpfung durch die Baumaßnahmen ergeben,

ist eine vorherige Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Schuenhagen und dem Waldbesitzer erforderlich.

Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen (insbesondere Bodenaushub) ist gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG untersagt.

4.4 Auflagen bzgl. vorhandener Leitungen der Infrastruktur

4.4.1 Trinkwasserleitungen

Sofern Tiefbauarbeiten in der Nähe der durch Planauszüge bekanntgegebenen Trinkwasserleitungen erfolgen, sind entsprechende Schachterlaubnisse beim Versorgungsträger, Regionale Wasser und Abwassergesellschaft Stralsund, zu beantragen.

4.4.2 Leitungen der Energieversorgung

Vor Baubeginn ist mit der e.on edis AG, Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern, Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste, Standort Wolgast, Hasenwinkel 5, 17438 Wolgast, der Leistungsbedarf des neuen Schöpfwerkes und die entsprechende technische Lösung abzustimmen.

4.4.3 Leitungen der Gasversorgung

Im Vorhabensgebiet befinden sich Leitungen der Gasversorgung.

Bei Bauausführung sind von der ausführenden Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn abzufordern.

Die übergebenen Hinweise sind zu beachten.

4.5 Auflagen zur Sicherung der Entwässerung angrenzender bebauter Gebiete

4.5.1 Bereich Lüdershagen Kolonie

Im Bereich Lüdershagen-Kolonie ist parallel (zum Schilfgürtel) ein Graben als Fanggraben mit einer in der Ausführungsplanung (siehe Nebenbestimmung 2.7) zu bestimmenden Tiefe herzustellen und an den See anzubinden. Im Bereich des herzustellenden Grabens befindet sich das unter Nr. 17 gelistete Gehölzbiotop, welches zwingend zu beachten ist.

An diesen Fanggraben sind die vorhandenen Gräben, ausgehend von den Wohngrundstücken anzuschließen. Diese Stichgräben von den Wohngrundstücken sind einmalig im Rahmen der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern einschl. erforderlicher Durchlassbauwerke im Anbindungsbereich herzustellen.

Die Eingriffe im Zusammenhang mit der Herstellung aller in diesem Bereich zu errichtenden Gräben sind zu minimieren.

Bodenaushub, der im Zusammenhang mit der Errichtung der Gräben anfällt kann unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung und den Bestimmungen der ökologischen Baubetreuung auf den Gartenflächen im Bereich der Bebauungen eingebaut werden.

Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

Auf dem Flurstück 76 der Flur 2 in der Gemarkung Wendorf ist im Bereich des unterkellerten Wohnhauses eine Drainage mit Anschluss an einen Stichgraben (ca. 50 m, Sohle: 14,20 m HN) herzustellen.

Die Forderung der ökologischen Baubetreuung gilt auch hier.

4.5.2 Sicherung weiterer Grundstücke im Vorhabensgebiet

4.5.2.1 Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstückes 37

Der südliche Gartenbereich des genannten Grundstückes ist ca. 50 cm aufzufüllen und der Zaun anzupassen bzw. wieder herzustellen.

Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

4.5.2.2 Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstückes 44/1 und 44/2

Für den sich auf dem vorgenannten Grundstück befindlichen Teich ist durch einen herzustellenden Graben (ca. 110 m, Sohle: 14,00 m HN) eine intakte Vorflut zum See herzustellen. Hindernisse sind zu beseitigen.

4.5.3 Bereich Seemühl

Im Bereich Seemühl ist eine ca. 340 m lange Vorflutleitung (Rohrsohle: 15,65...13,70 m HN) beginnend auf dem Flurstück 33/2 mit Vorflut zum Mühlgraben zu errichten, welche auch perspektivisch vom Vorhabensträger zu unterhalten ist. Das Flurstück 31/2 ist an diese Drainageleitung anzuschließen.

4.6 Auflagen aus Sicht der Fischerei

Am Schöpfwerk sind entsprechend § 19 LFischG M-V wirksame Fischschutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von Fischen zu verhindern.

Das Verfüllen von Gräben ist so vorzunehmen, dass ein kontinuierliches Entweichen ggf. vorhandener Fische in andere Gräben des Systems möglich ist, d.h. es sollten keine toten Gewässerabschnitte ohne Fluchtmöglichkeit entstehen.

Wenn bei den Arbeiten das Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Umsetzen der Tiere).

Im Zuge der Arbeiten entnommene Fische, Krebse und Großmuscheln sind umgehend in geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Gewässerabschnitte zurückzusetzen. Die Arbeiten sind entsprechend zu begleiten und die Durchführenden auf diese Forderung hinzuweisen.

4.7 Auflagen zur Errichtung / Rückbau baulichen Anlagen

Vor Beginn der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Dammes ist die Aufstandsfläche zu mähen. Die vorhandene Vegetationsdecke ist nicht abzuschleifen.

Sofern der Stauschacht im dammparallelen Graben errichtet wird, ist dieser gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Rückbau des Schöpfwerkes ist im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ abzustimmen.

Für alle Abbruchmaterialien sind Entsorgungsnachweise zu erbringen.

4.8 Weitere Auflagen

Der Bereich des Teiches (ehemaliger Torfstich) ist in Abstimmung mit der Gemeinde Zarrendorf aufzuwerten (Sitzgruppe).

5 Auflagen zur Unterhaltung

5.1 Die Unterhaltung der Ablaufrinne durch den Krummenhagener See ist bei der unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern anzuzeigen.

5.2 Die Unterhaltung hat unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und insbesondere artenschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.

6 Auflagen zum Monitoring

6.1 Hydrologisches Monitoring

Die Ausrüstung der vorgegebenen Messstellen hat entsprechend der Festlegungen zu erfolgen. Der unteren Wasserbehörde ist der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten zu ermöglichen. Die untere Wasserbehörde übergibt die Daten unaufgefordert in einem noch abzustimmenden Turnus (mindestens alle 3 Monate) den Grundstückseigentümern.

Die Lattenpegel, am Beginn des gewidmeten Grabens 3a ist regelmäßig abzulesen.

Es ist ein jährlicher Bericht zu erstellen, der der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, dem Wasser- und Bodenverband und den Grundstückseigentümern im Bereich Lüdershagen-Kolonie vorzustellen ist.

Sofern sich aus den Auswertungen ergibt, dass weitere Pegel zum Zwecke der Beweissicherung, zwingend erforderlich sind, müssen diese durch den Vorhabensträger errichtet werden.

Die Aussagen zum Drängewasseranfall (siehe Nebenbestimmung 2.15) sind im Rahmen des Monitorings zu validieren.

6.2 Beschaffenheits-Monitoring

Das Beschaffenheits-Monitoring ist regelmäßig durchzuführen. Details sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern abzustimmen.

6.3 Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage

Sollte im Ergebnis der Effizienzkontrolle die ökologische Durchgängigkeit nicht gewährleistet sein, ist die Anlage entsprechend nachzubessern. Bei der Ausführung sind der Sohlverbund im Längsverlauf (keine Unterbrechung des Sohlsubstrates durch die Riegel) und eine ausreichende Mächtigkeit des Sohlsubstrates (35 cm) als Voraussetzung für die Passierbarkeit der Anlage auch für wirbellose Tiere sicherzustellen.

7 Auflagen nach Landeswaldgesetz

- 7.1 Die Waldflächen dürfen gemäß § 15 Abs. 8 Satz 2 und 3 LWaldG erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden. Bis dahin bleibt der Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet.
- 7.2 Der nach Realisierung des Projektes tatsächlich eingetretene Waldverlust ist nach 5 Jahren zu überprüfen.
- 7.3 Sollte sich nach den 5 Jahren zeigen, dass sich noch keine ausreichende Bestockung eingestellt hat, ist eine Initialpflanzung auf den unbestockten Bereichen mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen, um eine vollflächige Bestockung der Fläche innerhalb von 10 Jahren zu gewährleisten und somit die Entstehung einer Waldfläche gemäß § 2 LWaldG zu sichern. Die Lage der Sukzessionsflächen wird in den Anlage 2 zu vorliegendem Beschluss dargestellt.
- 7.4 Sollte sich während der Baumaßnahmen herausstellen, dass zusätzliche Waldflächen zeitweise in Anspruch genommen werden müssen, ist dies im Vorfeld der Inanspruchnahme mit dem Forstamt Schuenhagen abzustimmen. Diese Waldflächen sind dann nachträglich zu bilanzieren, umzuwandeln und in einem Verhältnis von 1:1 durch Ersatzaufforstung auszugleichen.
- 7.5 Fünf Jahre nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen ob tatsächlich mehr Wald abgestorben ist, als in der Waldbilanz vom 29.09.2014 in Höhe von 5,31 ha festgelegt. Zusätzlich abgestorbene Waldflächen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Kenntnisnahme im Verhältnis von 1:1 durch Sukzession bzw. Ersatzaufforstung auszugleichen.
- 7.6 Zu Flächen mit anderen Nutzungsarten sind nach § 16 Abs. 2 LWaldG entsprechende Mindestabstände einzuhalten.

XI Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

Das obere Einzugsgebiet unterliegt der schöpferwerksabhängigen Entwässerung. Bei Beeinträchtigungen des Schöpfwerksbetriebes muss mit höheren Wasserständen im Polder gerechnet werden. Diese Situation wird durch die vorliegende Entscheidung nicht geändert.

2 Munitionsfunde

Seitens des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V wird ein konkretes kostenpflichtiges Auskunftersuchen bzgl. ggf. vorhandener Munition empfohlen.

3 Lüdershagen-Kolonie

Die Stichgräben zu dem zu errichtenden Graben 3a einschl. Durchlassbauwerke werden einmalig hergestellt, so dass eine Vorflut zum Graben 3a gegeben ist. Die weitere Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern (siehe Entscheidung IV.4.1 und IV.8.1.1.3).

4 Geschützte Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

5 Eigentum

Durch den Vorhabensträger ist zu prüfen, inwiefern es sinnvoll ist, folgende Flurstücke ebenfalls als Eigentum des Landes zu erwerben.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Negast	1	99/1	
Krummenhagen	1	6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12	

Tabelle A-20: Flurstücke am Nordufer des Krummenhagener Sees in Privateigentum

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
Grimmen, den 2. Oktober 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Teil B Begründung

I Rechtliche Grundlagen

- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS M-V Gl. Nr. 753-2), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) worden ist
- NatAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 870)
- LFischG M-V Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V) Vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)
- VwVfG-M-V Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
- WaKostVO Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung - WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 300)
- RREP VP Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern, verbindlich erklärt durch Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern vom 19.08.2010 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 17. September 2010 S. 453)
Die 1. Änderung von 2013 berührt den Planungsraum nicht

- GLRP Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern,
Erste Fortschreibung Oktober 2009
- VSR Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979
- FFH-RL FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und
Pflanzen
- NSG-VO Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Krummenhagener
See“, Verordnung vom 03.10.1941, bekanntgegeben im Amtsblatt der Preußi-
schen Regierung in Stettin in Stück 41 vom 11.10.1941, S. 128
- BHR Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutz-
gebietes „Krummenhagener See“ des Rates des Bezirkes Rostock

II Sachverhalt

1 Projektgebiet

1.1 Lage und Größe des Projektgebietes

Das Projektgebiet befindet sich in den Gemeinden Steinhagen, Wendorf und Zarrendorf im Amtsbereich Niepars und der Gemeinde Elmenhorst im Amtsbereich Miltzow.

Der Polder Zarrendorf einschl. des weiteren angeschlossenen Einzugsgebietes (1.216 ha) befindet sich östlich - stromoberhalb - des Krummenhagener Sees. Er wird im Westen durch eine in den 1970er Jahren errichtete Verwallung vom Krummenhagener See (Damm) abgegrenzt.

Das Vorhabensgebiet wird im Norden, Westen und Süden durch die Hangbereiche des Krummenhagener Sees als mineralische Hochfläche begrenzt.

Im Osten bildet die mineralische Schwelle im Polder und im Südosten die Torfflächen des Polders die Grenze.

Das gesamte (hydrologisch beeinflusste) Projektgebiet umfasst ca. 420 ha, wobei die Fläche des direkten Vorhabensgebietes etwa 222 ha umfasst und sich in folgenden Gemarkungen bzw. Fluren befindet:

Amtsbereich	Gemeinde	Gemarkung	Flur
Niepars	Steinhagen	Negast	1
		Seemühl	1
		Krummenhagen	1 und 2
		Wendorf	Wendorf
	Zarrendorf	Zarrendorf	1
Miltzow	Elmenhorst	Elmenhorst	1

Tabelle B-1: Administrative Zuordnung des Vorhabensgebietes

1.2 Nutzungen

1.2.1 Landschaftsraum

Das Projektgebiet ist zum Teil Bestandteil des Naturschutzgebietes „Krummenhagener See“ und unterliegt insofern bezüglich seiner Nutzungen bzw. Nutzungsintensitäten den entsprechenden Regelungen zur Gebietsentwicklung.

1.2.2 Nutzungsarten

Das Vorhabensgebiet (222 ha) erstreckt sich über den Krummenhagener See (östlich Rusesendamm) und den westlichen Polder Zarrendorf (alte Seegrenze).

Ein Teil der Flächen im Polder liegt unter den Höhen des Seewasserspiegels und wird daher mittels Schöpfwerk entwässert.

Das direkte Projektgebiet wird in seinen Nutzungen durch den Krummenhagener See (Wasser- und Sumpfflächen) und angrenzende Waldflächen bestimmt.

Im angrenzenden Bereich befinden sich Randbereiche der Ortslagen Zarrendorf und Negast bzw. Splittersiedlungen der Gemeinde Wendorf. Das Poldergebiet wird in seinen Nutzungen

durch die Ortslage Zarrendorf und bewirtschaftete Grünlandflächen bestimmt.
 In den westlichsten Polderflächen wird die Grünlandnutzung infolge hoher Grundwasserstände und verminderter Bodenerträge stark eingeschränkt.

Das 222,4 ha große Vorhabensgebiet des Krummenhagener Sees (östlich des Russendamms) sowie des westlichen Polders Zarrendorf weist folgende Flächennutzung auf:

Projektgebiet gesamt	222,4 ha
Grünland	35,3 ha
Wald, Gehölze	66,8 ha
Sumpf, Brachland	82,6 ha
See, Gräben	36,6 ha
Siedlung	1,1 ha

Tabelle B-2: Nutzungen im Vorhabensgebiet

1.2.3 Infrastruktur

Bedeutende Infrastrukturanlagen sind Bebauungen am Rande des Vorhabensgebietes und das Wege- und Gewässernetz.

1.2.3.1 Siedlungsbereiche

Im Folgenden sind die zwei Einzelgehöfte, die sich im direkten Vorhabensgebiet befinden (D) und Siedlungsbereiche, für welche eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann (B), gelistet:

D	Wendorf	2	37		privat
D	Wendorf	2	62		verfallen
B1	Seemühl	1	33/2		privat
B1	Seemühl	1	31/2		privat
B2	Wendorf	2	77/1, 77/2, 78		privat
B2	Wendorf	2	71/1, 72		privat
B2	Wendorf	2	73/3		privat
B2	Wendorf	2	76		privat
B2	Wendorf	2	69		privat

Tabelle B-3: Betroffene Wohngrundstücke

Zu den Wohngrundstücken im Bereich B2 gehören jeweils auch genutzte Grünlandflächen.

1.2.3.2 Wege

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine Straßen.

Der Wendorfer Weg tangiert das Vorhabensgebiet an seinem nördlichen Rand, am westlichen Rand die Gemeindestraße von Negast nach Krummenhagen.

Zur Unterhaltung des Schöpfwerkes existiert ein 160 m langer Spurplattenweg und auf der Nordseite des Grabens 3 ein unbefestigter Unterhaltungsweg.

Wander- oder Radwege queren das Vorhabensgebiet nicht.

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

1.2.3.3 Gewässernetz

Auf das Gewässernetz wird unter Punkt 1.2.3.3 eingegangen.

1.2.3.4 Leitungsbestand

Im direkten Vorhabensgebiet befinden sich keine Freileitungen oder Kabel von Versorgungsträgern, die von den Maßnahmen oder Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Die Stromversorgung der Splittersiedlung am Kolonie Lüdershagen erfolgt vom Wendorfer Weg, von welchem auch die Stromversorgung des Schöpfwerkes erfolgt (Erdkabel).

Nördlich des Vorhabensgebietes verläuft eine Gasleitung.

Im Bereich des Ablaufbauwerkes am Krummenhagener See (Krebswehr) verläuft die erwähnte Gemeindestraße von Negast nach Krummenhagen, in deren Bereich sich folgende Anlagen der Infrastruktur befinden:

W	REWA	Schmutzwasserdruckleitung DN 100 PN 10 S in einem Schutzrohr DN 200 PN 10 S
Ö	Gemeinde Steinhagen	Energiekabel Straßenbeleuchtung

1.3 **Geologische und Bodenverhältnisse**

In der Niederung des Polders Zarrendorf und des Krummenhagener Sees sind Torfe mit einer Mächtigkeit zwischen 0,5 m und 4,7 m an der Oberfläche verbreitet.

Die Torfmächtigkeit nimmt vom Nordrand des Polders zu seinem Zentrum von 0,5 m auf 4,7 m zu. Unter einer etwa 0,5 m mächtigen Torfdecke mit geringem Zersetzungsgrad wurde ein Organogen-Horizont mit geringem inneren Verbund der Pflanzenbestandteile angetroffen, woraus eine starke Entfestigung der Schichten resultiert.

Die Sande unterhalb des Torfes besitzen eine mittlere Lagerungsdichte. Lokal treten Schluffe an der Basis der Sande.

An den Rändern der Niederung und im Übergang zur nördlichen und südlichen Hochfläche treten Sande auf.

Die Baugrundverhältnisse und die Schichtenverzeichnisse sind im Baugrundgutachten dargestellt und hinsichtlich der Bauvorhaben bewertet. Der anstehende Baugrund ist entscheidendes Kriterium für die Gründung des neu zu errichtenden Dammbauwerkes und des Schöpfwerkes.

1.4 **Einzugsgebiet und Hydrologische Situation / Wasserrahmenrichtlinie**

1.4.1 **Allgemeine Hydrologische Situation**

Das Vorhabensgebiet bildet das Einzugsgebiet der oberen Barthe (TEG: 9654-1).

9654-11 (1.216 ha)	Das Vorhabensgebiet betrifft das Einzugsgebiet Grabens 3 einschließlich des Polders Zarrendorf, der das obere Einzugsgebiet der Barthe bildet (TEG: 9654-11). Die Entwässerung dieses Einzugsgebietes übernimmt das Grabensystem des Grabens 3 und seiner Zuflüsse. Der Graben 3 hat eine Gesamtlänge von 6.080 m*, davon befinden sich 600 m im Vorhabensgebiet, vom Zufluss-
-----------------------	--

	graben 3-6 (Gesamtlänge: 2.200 m) befinden sich 150 m im Vorhabensgebiet.
9654-12 (867 ha)	Im Bereich des Krummenhagener Sees mündet der Graben 20 mit einem Einzugsgebiet von 867 ha und einer Gesamtlänge von 5.300 m ein.
9654-131 (356 ha)	Krummenhagener See einschl. der entwässernden mineralischen Hangbereiche und dem Einzugsgebiet des Grabens 21 mit einer Länge von 1.550 m.
9654-133	Den Ablauf des Krummenhagener Sees bildet der Mühlgraben (Graben 20) mit Vorflut zum Borgwallsee

Tabelle B-4: Einzugsgebiete

Auf Grund der topographischen Verhältnisse wird der Graben 3 über das bestehende Schöpfwerk Zarrendorf in den Krummenhagener See entwässert.

1.4.2 Wasserrahmenrichtlinie

Das gesamte Gewässersystem im Vorhabensgebiet gehört zum Wasserkörper BART-0100. Die geplanten Maßnahmen sind Bestandteil der Bewirtschaftungsvorplanung für den in Rede stehenden Wasserkörper.

BART-0100_M01	Umbau/ Instandsetzung des Krebswehres am Ablauf des Krummenhagener Sees
BART-0100_M02	Standortverlegung Schöpfwerk Zarrendorf vom Seeufer in den Bereich westlich der L222
BART-0100_M03	Rückbau der Verwallung und Wiedervernässung der seenahen Niederungsflächen
BART-0100_M04	Optimierung des Wasserstands/Wasserrückhalt im Restpolder

Tabelle B-5: Maßnahmen nach Bewirtschaftungsvorplanung nach EU-WRRL

1.4.3 Krummenhagener See (TEG: 9654-131)

Der Krummenhagener See ist ein ausgeprägter Flachsee. Aufgrund seiner starken Neigung zur Verlandung und seines nationalen sowie internationalen Schutzstatus ist für den See ein möglichst hoher Wasserspiegel anzustreben, was im vorliegenden Verfahren erreicht werden soll.

Der Krummenhagener See wird aus dem Polder Zarrendorf über den Graben 3 (über Schöpfwerk Zarrendorf), den Gräben 20 (aus Elmenhorst), 21 (aus dem Krummenhagener Forst) gespeist.

Der Krummenhagener See unterlag schon in der Vergangenheit mehrfach Wasserspiegelveränderungen, die durch den Menschen gesteuert wurden.

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Seefläche stark verkleinert. Der Wasserspiegel im Krummenhagener See liegt bei ca. 14,0 m HN. Die zentrale Seefläche ist zu großen Teilen verlandet und mit Röhrichten bedeckt.

Der Krummenhagener See ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das StALU Vorpommern verwaltet.

1.4.4 Polder Zarrendorf (TEG: 9654-11)

Der Polder Zarrendorf als Teileinzugsgebiet des Grabens 3 (18,7 km²) befindet sich strom- oberhalb des Krummenhagener Sees und wird durch einen ca. 300 m langen Damm mit einer Kronenhöhe von 14,5...15,0 m NH von diesem abgegrenzt.

Im Poldergebiet finden landwirtschaftliche Nutzungen statt (vor allem Grün- und Weideland), für welche der Wasserspiegel im Polder über das Schöpfwerk Zarrendorf abgesenkt werden muss. Die derzeitigen Wasserstände in den Vorflutern des Polders Zarrendorf liegen zwischen 13,30 und 13,40 m HN. Die Entwässerung erfolgt durch das zugehörige Schöpfwerk (Baujahr: 1972 / Rekonstruktion: 2004), in welchem 2 Pumpen mit einer jeweiligen Leistungsfähigkeit von 400 m³ / Stunde zur Nutzung zur Verfügung stehen. Auf die Ausführungen im Abschnitt 1.4.6 wird verwiesen.

Der Polder Zarrendorf liegt in privater Nutzung mehrerer Eigentümer bzw. Pächter. Die Gewässerunterhaltung und der Schöpfwerksbetrieb obliegen dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“.

1.4.5 Gewässersystem

1.4.5.1 Graben 3 (TEG: 9654-11)

Hauptvorfluter des Polders Zarrendorf ist der Graben 3 mit einer Länge von etwa 8,5 km. Davon befinden sich 600 m im Vorhabengebiet des westlichen Polders. In diesem Abschnitt ist der Wasserspiegel vom Wasserstand im Mahlbusen bestimmt (kein Wasserspiegelgefälle). Im östlichen Einzugsgebiet steigt der Wasserspiegel topographiebedingt bis 20 m HN an.

Hauptzuflussgräben im westlichen Polder sind der

- der Graben 3-1 aus der nördlichen Kirchstraße von Zarrendorf und
- der Graben 3-6 aus dem Krummenhagener Forst.

Der Graben 3 mündet über das Schöpfwerk Zarrendorf in den Krummenhagener See.

1.4.5.2 Graben 20 (TEG: 9654-12)

Der Krummenhagener See wird neben dem Graben 3 auch vom Graben 20 gespeist. Dieser beginnt in der Ortslage Elmenhorst und ist insgesamt 8.700 m lang. Der Zuflussgraben 20-1 wird über das Schöpfwerk Krummenhagen in diesen geschöpft.

Der Graben 20 verlässt bei Seemühl als Mühlengraben den See und fließt dem 2,8 km entfernten Borgwallsee zu. Der Borgwallsee nimmt ein mittleres Wasserspiegelniveau von bis zu 13,1 m HN ein.

Etwa 370 m unterhalb des Abflusses des Grabens 20 aus dem Krummenhagener See befindet sich das Krebswehr, das den Wasserstand im See stabilisieren soll.

Die natürliche Größe des Einzugsgebietes (24,5 km²) oberhalb des Krebswehres am Mühlengraben spielt nur eine untergeordnete Rolle, da der Krummenhagener See überwiegend schöpfwerksabhängig gespeist wird.

Die Durchflüsse an der Messstelle Krummenhagen/Mühlengraben werden vom StALU Vorpommern erst seit dem Jahre 2003 erfasst. Für die statistische Auswertung standen tägliche Durchflüsse zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Kennwerte für Mittelwasser und Niedrigwasser konnte die Durchflussganglinie direkt ausgewertet werden und bildet die Grundlage für die Bemessung der Fischaufstiegsanlage am „Krebswehr“.

		Durchflüsse	Wasserstand
Mittlerer Durchfluss	MQ	142 l/s	13,56 m HN
Mittlerer Niedrigwasserdurchfluss	MNQ	5,7 l/s	13,40 m HN
Ohne 2011		3,3 l/s	
Unterschreitung 30 d	Q _{u30d}	18 l/s	
Unterschreitung 330 d	Q _{u330d}	278 l/s	
Mittlerer Hochwasserdurchfluss	MHQ	730 l/s	
	HQ ₂	752 l/s	
	HQ ₅	831 l/s	
	HQ ₁₀	865 l/s	
	HQ ₂₀	910 l/s	
	HQ ₂₅	922 l/s	
	HQ ₅₀	956 l/s	
	HQ ₁₀₀	1001 l/s	

Tabelle B-6: Abflüsse Krebswehr / Wasserstände Mühlgraben

Es muss darauf verwiesen werden, dass die Abflüsse fast vollständig durch den Schöpfwerksbetrieb bestimmt werden.

So wurde beobachtet, dass die Abflüsse in den Sommermonaten oft weniger als 10 l/s betragen und teilweise gegen Null gehen, d. h. aus dem See erfolgt kein Abfluss und ein Fischaufstieg ist folglich nicht möglich.

1.4.5.3 Graben 21 (TEG: 6354-131)

Der Graben 21 (aus dem Krummenhagener Forst) ist ca. 1.550 m lang, hat nur ein relativ kleines Einzugsgebiet und mündet im freien Gefälle in den Krummenhagener See.

1.4.6 Schöpfwerke

Das Grabensystem 3 entwässert über das Schöpfwerk Zarrendorf in den Krummenhagener See und der Graben 20-1 über das Schöpfwerk Krummenhagen in den Graben 20.

Schöpfwerk	Grabensystem	Förderleistung	Einschaltpeil	Ausschaltpeil
Zarrendorf	3	111 l/s;		
Krummenhagen	20-1	111 l/s;		

Tabelle B-7: Übersicht Schöpfwerke der Einzugsgebiete

1.4.7 Grundwasserverhältnisse

Die hydrogeologischen Verhältnisse des Vorhabensraumes wurden im Rahmen einer geohydrologischen Modellierung untersucht, die im Anhang 1 der Planung dokumentiert ist.

Im Bereich des Krummenhagener Sees existiert eine spätpleistozäne mit Sanden gefüllte Schmelzwasserrinne (am Standort 11 m tief), die den oberen, ungespannten Grundwasserleiter 1 (GWL 1) bildet. Im Liegenden der Sande ist ein Geschiebemergel flächenhaft verbreitet.

In östliche Richtung - zum Polder Zarrendorf - verbreitert sich diese Rinne. Dabei steigt die Basis des Grundwasserleiters an, die Mächtigkeit der Sande nimmt auf 4 ... 5 m ab.

Die Rinne/Senke des Krummenhagener Sees und die sich östlich anschließenden Niederungsflächen bei Zarrendorf waren im frühen Holozän mit Wasser gefüllt. Im Holozän entwickelten sich in dieser Senkenposition Mudden und Torfe.

Im westlichen Polder Zarrendorf erreichen die Torfe eine Mächtigkeit bis 4,7 m. Der Krummenhagener See stellt ein Relikt der ursprünglichen Rinne dar.

Im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes bei Neu-Lüdershagen (im Norden) sowie bei Elmenhorst im Süden stehen Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel der Grundmoräne an der Oberfläche an. Dieser weichselkaltzeitliche Geschiebemergelkomplex besitzt eine Mächtigkeit zwischen 16 m und 28 m.

Die Grundwasserleiter, aus denen in den benachbarten Wasserfassungen (Lüssow, Elmenhorst) gefördert wird, lagern unter diesem Geschiebemergelkomplex.

Das Grundwasser in den oberen, unbedeckten Sanden (GWL 1) strömt allseitig der Niederung des Krummenhagener Sees und des Polders Zarrendorf zu. In den Gräben der Niederung entlastet der GWL 1. Das Wasser wird, wie bereits oben beschrieben, über das Schöpfwerk in den Krummenhagener See und weiter über den Mühlengraben in den Borgwallsee geleitet.

Die Höhe des Grundwasserspiegels in den oberflächennahen Sanden (= Grundwasserleiter 1) variiert im Polder stark: zwischen 13,5 m HN und 14,5 m HN - in Abhängigkeit vom Grabenwasserspiegel sowie von der jeweiligen Entfernung zu den Gräben. Je nach Torfüberdeckung herrschen gespannte oder ungespannte hydraulische Verhältnisse. Im Bereich der Torfe wurde ein flurnaher Wasserspiegel angetroffen.

Im Grundwasserleiter 2 (genutzter Grundwasserleiter) ist ein Wasserspiegelniveau zwischen 15,5 m HN und 16,5 m HN zu erwarten. Somit entlastet der Grundwasserleiter 2 in den oberen Grundwasserleiter 1. Die Niederung des Polders Zarrendorf stellt einen Entlastungsraum dar.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Das Projektgebiet ist eigentumsrechtlich wie folgt strukturiert:

Das Projektgebiet befindet sich in den Gemeinden Steinhagen (Gemarkungen: Krummenhagen, Negast und Seemühl), Wendorf, Zarrendorf und Elmenhorst:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Davon Land		Bemerkung
Elmenhorst	1	3	97,5292 ha	3	97,5292 ha	Land / Forst
Negast	1	6	44,0643 ha	1	0,2889 ha	Forst
Krummenhagen	1	6	124,5828 ha	1	122,8916 ha	Land / Stiftung
Krummenhagen	2	5	16,8662 ha	5	16,8662 ha	Forst
Seemühl	1	4	3,6456 ha	2	3,2529 ha	Forst
Wendorf	2	40	67,3302 ha	3	12,2589 ha	Forst / Stiftung
Zarrendorf	1	6	4,8510 ha	2	1,6155 ha	Stiftung
		70	358,8693 ha	18	254,7032 ha	

Tabelle B-8: Übersicht Flächenkulisse nach Gemarkungen

Insgesamt werden 70 Flurstücke durch die Maßnahme in Anspruch genommen, 18 davon sind in verschiedenen Formen Eigentum des Landes bzw. der Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, ein weiteres Flurstück ist Eigentum der Gemeinde Wendorf.

Als Eigentum von Privatpersonen werden insgesamt 51 Flurstücke mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 104 ha ausgewiesen.

Betroffenheiten ergeben sich im Bereich Seemühl und Lüdershagen-Kolonie (Gemeinde Wendorf).

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Zielstellung

Das Gesamtvorhaben verfolgt im Wesentlichen 2 Zielstellungen:

1. Stabilisierung des Wasserstandes im Krummenhagener See einschließlich Festsetzung eines Zielwasserstandes
2. Neubau des Schöpfwerkes Zarrendorf unter Berücksichtigung eines optimierten Schöpfwerksstandortes bzgl. der Poldergröße und der Untergrundverhältnisse

2.1.1 Wasserstand Krummenhagener See - Krebswehr

Der Wasserstand im Krummenhagener See wird derzeit durch das sogenannte Krebswehr am Auslauf bestimmt, welches Anfang der 1990er Jahre errichtet, ein Verfahren zur Festsetzung des Stauziels aber nicht durchgeführt wurde.

Sicher ist, dass auch vor 1990 durch Staueinrichtungen der Wasserspiegel im See reguliert wurde. Wasserrechtliche Entscheidungen aus dieser Zeit sind nicht belastbar.

Es wird angestrebt, den Seewasserstand möglichst hoch anzustauen ohne angrenzende Nutzungen zu beeinträchtigen, wobei die Leistungsfähigkeit des Ablaufbauwerkes (Krebswehr) so gestaltet werden muss, dass im Hochwasserfall der Zielwasserstand nur gering und kurzzeitig überschritten wird.

2.1.2 Schöpfwerk Zarrendorf

Im Ergebnis vorangegangener Untersuchungen wurde festgestellt, dass die hohen Energiekosten des Polderbetriebes zum Teil durch einen ungeeigneten Standort des Schöpfwerkes verursacht werden [HGN 2007]. Eine mächtige Sandrinne unterhalb des derzeitigen Schöpfwerkes und des Polderdammes ermöglicht ein Unterströmen des Dammes und so ein rasches Zurückfließen des geschöpften Wassers in den Polder.

Bei besonderen meteorologischen Ereignissen (Schneesmelze, Starkregen) steigt der Wasserspiegel im Polder an und überstaut weite Polderflächen, die bis an den Siedlungsbereich heranreichen.

Das bestehende Schöpfwerk Zarrendorf besitzt nicht die erforderliche Kapazität zur Beherrschung derartiger Situationen.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen des aktuellen Projektes der Neubau des Schöpfwerkes Zarrendorf an einem geeigneteren Standort vorgesehen.

2.2 Lösungsansatz

2.2.1 Poldertrennung

Der vorliegenden Entwurfs-/Genehmigungsplanung ging eine recht umfangreiche Vorplanungsphase mit verschiedenen Variantenbetrachtungen, insbesondere zur Poldertrennung und dem Schöpfwerksstandort voraus.

Die Vorzugsvariante 3, die sich auf eine hydrologische Trennung des Polders an der zentralen Geländeschwelle orientierte, war geeignet, sowohl die Vorhabenziele (Minderung des Energieverbrauchs am Schöpfwerk, naturnahe Vernässung von Teilen des Polders, Lösung des Kon-

fliktes mit dem Wasserstand im Krummenhagener See) zu erreichen, als auch die Betroffenheiten bei den Hausgrundstücken in Zarrendorf zu mindern.

Im Zuge der Abstimmung dieser Variante mit der Gemeinde Zarrendorf konnte kein Einvernehmen mit der Gemeinde erlangt werden und somit wurde diese Planung nicht weiter verfolgt.

Zur Lösungsfindung wurde auf eine Poldertrennung nahe der Gemarkungsgrenze orientiert, wobei die Dammtrasse in dieser Variante etwa den Verlauf der ehemaligen östlichen Uferlinie des Krummenhagener Sees darstellt. Weitere Variantenuntersuchungen beinhalteten die Ausbildung und Dimensionierung einer Dichtwand im Bereich der Dammtrasse, um die Unterströmungen des Dammes und den daraus resultierenden erhöhten Schöpfaufwand zu minimieren.

Variante 5.4	Verwallung an der ehemaligen Seegrenze, mit Dichtwand über die Gesamtlänge, bis in das Liegende des Grundwasserleiters
Modifizierte Variante 5.1	Verwallung an der ehemaligen Seegrenze, ohne Dichtwand, mit Betriebskostenausgleich

Tabelle B-9: Variantenuntersuchung

Im Ergebnis wurde die modifizierte Variante 5.1 Gegenstand der vorliegenden Planung.

2.2.2 Wasserstand Krummenhagener See / Krebswehr

Aufgrund seiner starken Neigung zur Verlandung und seines nationalen sowie internationalen Schutzstatus ist für den See ein möglichst hoher Wasserspiegel anzustreben.

Im Auslaufbereich des Krummenhagener Sees wurde im Jahre 1994 ein Bauwerk mit Fischaufstiegsanlage errichtet, dessen Funktionsfähigkeit nach der Beurteilung durch örtliche Begehung einen Fischaufstieg nicht gewährleistet. Die ökologische Durchgängigkeit ist weder für Fische noch für wirbellose Lebewesen gegeben. Weiterhin ist der Hochwasserüberlauf durch Überschüttung mit Erdreich und starken Bewuchs in der Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Deshalb kann es bei Hochwasserereignissen im Krummenhagener See zu einer unerwünschten Überschreitung des Zielwasserstandes kommen.

Ziel ist es, einen Seewasserstand wasserrechtlich festzulegen, welcher unter Berücksichtigung von Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke einen maximalen Wasserstand für den Krummenhagener See bedeutet und bezüglich ggf. auftretender Beeinträchtigungen belastbar ist.

III Rechtliche Würdigung

1 Planfeststellungserfordernis

Aus der Zielstellung, den Polder Zarrendorf neu zu ordnen, das Schöpfwerk zu versetzen und die Wasserstände im Krummenhagener See durch den Neubau des Ablaufbauwerkes zu stabilisieren, ergibt sich, dass die Maßnahmen eine wesentliche Veränderung des Entwässerungssystems bedeuten und damit einen Tatbestand nach § 67 WHG Abs. 2 darstellen.

Aus § 68 Abs. 1 WHG ergibt sich das Planfeststellungserfordernis für Maßnahmen des Gewässerausbaus.

2 Zuständigkeit

Die geplanten Maßnahmen zielen ausschließlich auf die Veränderung der Entwässerungsregimes von Gewässern 2. Ordnung.

Die Zuständigkeit für das durchzuführende Verfahren liegt somit gemäß § 107 Abs. 1 LWaG beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde.

3 Planfeststellungsverfahren

3.1 Formelle Voraussetzungen

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG M-V wurden bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beachtet.

Es wurden alle formellen Voraussetzungen des wasserrechtlichen förmlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Prüfung auf FFH- bzw. SPA-Verträglichkeit berücksichtigt. Dabei wurde den zu beachtenden materiellen Voraussetzungen Rechnung getragen

3.1.1 FFH-Verträglichkeit

Das geplante Vorhaben greift in Flächen eines FFH - Gebietes (Gebiet zum Schutz von Flora - Fauna - Habitat) ein.

FFH - Gebiet	DE 1744-301	Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See
--------------	-------------	--

Daher war nach § 34 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Prüfung erfolgte durch den Planverfasser mit dem Ergebnis, dass keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

3.1.2 SPA-Verträglichkeit

Das geplante Vorhaben greift in Flächen eines Vogelschutzgebietes (SPA = „Special Protected Areas“) ein.

SPA-Gebietes 02	DE 1743 401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
-----------------	-------------	----------------------------------

Planfestgestellt
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
(PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
Grimmen, den 2. Oktober 2014
Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Daher war nach § 34 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Prüfung erfolgte durch den Planverfasser mit dem Ergebnis, dass keine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

3.1.3 Prüfung auf UVP-Pflicht

3.1.3.1 UVP-Pflicht nach Wasserrecht

Das geplante Vorhaben stellt die Umgestaltung eines Gewässersystems dar. Gemäß UVPG - Anlage 1 Ziffer 13.18.1 ist für das Vorhaben eines Gewässerausbaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich.

Auf Grundlage der Kriterien des Vorhabens und des Standortes für die Prüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 2 wurde die UVP-Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt und festgestellt, dass die geplante Maßnahme der natürlichen und leitbildgerechten Entwicklung des Gebietes dient und somit nicht UVP - pflichtig ist.

3.1.3.2 UVP-Pflicht nach Waldrecht

Neben der Umgestaltung des Gewässersystems ist gemäß UVPG Anhang 1 Ziffer 17.2.2 bei Vorhaben, für die eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf Flächen zwischen 5 und 10 ha durchgeführt wird, eine allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit verpflichtend.

Auf der Grundlage der Waldbilanz und der Vegetationsprognose wurde ermittelt, dass ca. 5,3 ha Wald umgewandelt werden. Die Kriterien der Vorprüfung entsprechen denen der Prüfung nach Wasserecht, so dass im Ergebnis an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen erfolgen.

3.1.4 Aufforderung zur Stellungnahme an Behörden und andere Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG M-V fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Planes zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in der amtsfreien Gemeinde, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Anhörungsbehörde forderte folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07. Mai 2012 zur Stellungnahme auf:

3.1.4.1 <u>Bundesbehörden</u>	
21	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
22	Wehrbereichsverwaltung Nord
23	Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund
24	Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Schwerin
25	Hauptzollamt Stralsund
3.1.4.2 <u>Landesbehörden</u>	
26	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
27	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
28	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
29	Landesforstanstalt M-V
30	Nationalparkamt Vorpommern
31	Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
32	Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK)
33	Polizeidirektion Stralsund
34	Wasserschutzpolizei Inspektion Stralsund
35	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege
36	Bergamt Stralsund
37	Straßenbauamt Stralsund
38	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
39	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V)
3.1.4.3 <u>Kommunale Behörden</u>	
1	Gemeinde Zarrendorf
2	Gemeinde Wendorf
3	Gemeinde Steinhagen
4	Gemeinde Elmenhorst
40-52	Landkreis Vorpommern-Rügen

3.1.4.4 <u>Naturschutzverbände</u>	
60	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
62	Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern
63	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
64	Landesjagdverband M-V e. V.
3.1.4.5 <u>Verbände</u>	
53	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
54	Bauernverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.
55	Bäderverband MV
56	Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.
57	Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche
3.1.4.6 <u>Kammern</u>	
58	Handwerkskammer - Ostmecklenburg-Vorpommern - Hauptverwaltungssitz
59	Industrie- und Handelskammer Rostock, Außenstelle NVP / Rügen
3.1.4.7 <u>Unternehmen der Infrastruktur</u>	
5	Regionale Wasser und Abwasser GmbH Stralsund
6	Vattenfall Europe AG
7	50Herz Transmission GmbH
8/9	E.dis AG / E.dis AG, Regionalbereich M-V
10	GDMcom, im Auftrag Verbundnetz Gas AG
11	E.on Hanse GmbH, Netzcenter Bützow
12	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung, Ressort BBN 29
13	E-Plus - Mobilfunk GmbH - Netzbereich Hamburg
14	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
15	Vodafone D2 GmbH
16	Kabel Deutschland
17	Die Bahn, DB Services Immobilien GmbH, NL Berlin
18	Usedomer Bäderbahn
19	Gaz de France
20	PCK Raffinerie GmbH

Tabelle B-10: Übersicht Beteiligung Träger öffentlicher Belange

3.1.5 Planauslegung

3.1.5.1 Veranlassung:

Die Behörde forderte die Ämter gemäß Absprache zur Auslegung des Plans auf.

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

3.1.5.2 Ort der Planauslegung:

Nach § 73 Abs. 2 VwVfG wurde der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Amt Niepars, im Amt Miltzow für die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, und bei der Anhörungsbehörde selbst zur Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung erfolgte

- im Amt Niepars, Bauamt und
- im Amt Miltzow, Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Planung, Zimmer 14
- in den Räumen des Landkreises Vorpommern-Rügen, Heinrich-Heine-Str. 76, Zi. 304 in Grimmen.

3.1.5.3 Bekanntmachung der Planauslegung:

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Abs. 5 VwVfG M-V bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung

- im Internetportal des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Bekanntmachungen
- im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niepars, Ausgabe vom 14. Mai 2012
- Amt Miltzow

3.1.5.4 Zeitraum der Planauslegung

Die Planauslegung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 73 Abs. 3 VwVfG M-V, nach denen der Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen ist, durchgeführt.

Die Auslegung der Planunterlagen fand vom 21.05. - 22.06.2012 statt.
Die Auslegung ist somit ordnungsgemäß erfolgt.

3.1.5.5 Beteiligung

Es wurden insgesamt 48 Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt (siehe Tabelle B-10):

5	Bundesbehörden
14	Landesbehörden
1	Landkreis
4	Gemeinden
5	Naturschutzverbände
5 / 1	weitere Verbände / Kirche
2	Kammern
16	Unternehmen der Infrastruktur

Mit Schreiben vom 22.05.2012 wurden

25-7	Privatpersonen (einschl. Landwirtschaftsbetrieb) als Eigentümer von 7 privaten Grundstückseigentümer konnte keine Adresse ermittelt werden
3	Land als Eigentümer ((Landesforst, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Landgesellschaft M-V mbH)
1	Kommunen als Eigentümer
1	BVVG

über das laufende Verfahren informiert.

3.1.6 Erörterungstermin

3.1.6.1 Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 i. V. m. § 73 Abs. 7 VwVfG M-V ordnungsgemäß bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung im Internetportal des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Bekanntmachungen ab 24.09.2012

In der Bekanntmachung des Erörterungstermins wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Fernbleiben der Personen, die Einwendungen erhoben haben, eine Erörterung der Einwendungen erfolgt und der Erörterungstermin nicht öffentlich ist.

Die Information über den Erörterungstermin erfolgte entsprechend Punkt 3.1.5.5. mit Schreiben vom 27.09.2012 an die Träger öffentlicher Belange und vom 02.10.2012 an die privaten Betroffenen.

3.1.6.2 Durchführung des Erörterungstermins

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG M-V die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, mit den Behörden, den Verbänden, den Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 3 und § 68 VwVfG M-V durchgeführt und zwar am

23.10.2012, 16:00 Uhr

in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wendorf, Neu Lüdershäger Weg 5, 18442 Wendorf.

Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V war so bemessen, dass allen interessierten Einwendern und Betroffenen eine Teilnahme möglich war.

Gemäß § 68 Abs. 4 VwVfG M-V wurde über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden alle erhobenen Einwendungen gehört. Weitergehende Abstimmungen zu den Einwendungen erfolgten bis zum September 2014.

3.1.7 Stellungnahmen der Beteiligten

3.1.7.1 Träger öffentlicher Belange

TÖB	Beteiligt	Stellungnahme		
		Keine	Auflagen	
		Keine	Mit	Ohne
Bundesbehörden	5			5
Landesbehörden	14-1	3	7	3
Landkreis VR	1 (12)	9	3	
Gemeinden	4+1		5	
Verbände / Kirche	4 / 1	1 / 1	1	2
Kammern	2	1		1
Unternehmen der Infrastruktur	16-2	4	3	7
Naturschutzverbände	5	2		3
GESAMT	61	21	19	21

Tabelle B-11: Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Zusätzlich zu den betroffenen Gemeinden im Amtsbereich Niepars hat auch das Amt selbst eine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Träger öffentlicher Belange, Betroffener sowie beteiligter Verbände haben:

3.1.7.1.1 Forderungen gestellt bzw. Anregungen vorgetragen

Kommunen	
Amt Niepars	05.07.2012
(1) Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
(2) Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
(3) Gemeinde Wendorf	04.07.2012
(4) Gemeinde Elmenhorst	11.07.2012
Landkreis Vorpommern-Rügen	
(41) FG Wasserwirtschaft	im Verfahren
(42) FG Naturschutz	17.07.2012
(43) FG Immissions- und Bodenschutz	31.05.2012
Landesbehörden	
(26) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)	21.06.2012 27.06.2012
(27) Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)	22.06.2012
(29) (30) Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	12.07.2012

(31) Landesamt für innere Verwaltung - LIV, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen-AfGKV)	10.05.2012
(32) Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern - LPBK)	11.06.2012
(38) Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	21.06.2012
Verbände	
(53) Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	12.07.2012
Unternehmen der Infrastruktur	
(5) Regionale Wasser- und Abwasser Gesellschaft Stralsund mbH	15.05.2012
(8) (9) e.on edis AG	15.05.2012
(11) E.on Hanse	21.05.2012

Tabelle B-12: Stellungnahmen mit Auflagen

3.1.7.1.2 Zustimmung erteilt ohne Nennung von Forderungen und Anregungen oder in Belangen nicht betroffen

Bundesbehörden	
(21) Bundespolizeipräsidium Nord	14.05.2012
(22) Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	31.05.2012
(23) Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	24.05.2012
(24) Eisenbahnbundesamt	25.05.2012
(25) Hauptzollamt Stralsund	07.06.2012
Landesbehörden	
(35) Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	01.06.2012
(36) Bergamt Stralsund	29.06.2012
(37) Straßenbauamt Stralsund	13.06.2012
(28) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Wasser- und Naturschutzbehörde	20.06.2012 22.06.2012
Verbände	
(55) Bäderverband Mecklenburg - Vorpommern	21.05.2012
(56) Tourismusverband	16.05.2012
Naturschutzverbände	
(60) BUND M-V e.V. -	29.05.2012
(62) Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Nordvorpommern im Auftrag des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern	31.05.2012
(63) Landesanglerverband	18.06.2012
Kammern	
(59) IHK-Industrie- und Handelskammer Rostock	04.07.2012

Unternehmen der Infrastruktur	
(6) (7) 50Herz (auch ehemals Vattenfall)	22.06.2012
(10) VNG über GDMcom	06.06.2012
(12) Deutsche Telekom AG	13.07.2012
(16) Kabel Deutschland	22.05.2012
(17) DB-Services Immobilien GmbH	25.06.2012
(18) Usedomer Bäderbahn	25.06.2012
(19) GDF Suez	19.06.2012

Tabelle B-13: Stellungnahmen ohne Auflagen

3.1.7.1.3 Keine Stellungnahme abgegeben

Landesbehörden
(33) Polizeiinspektion Stralsund
(34) Wasserschutzpolizeidirektion Mecklenburg-Vorpommern, WSP-Direktion Rostock
(39) Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - LAGuS M-V
Landkreis Vorpommern-Rügen
(44) FG Planung
(45) FG Veterinär
(46) FG Gesundheit
(47) FG Kataster
(48) FG Brand- und Katastrophenschutz
(49) Denkmalschutz
(50) FG Bauordnung
(51) FG Verkehrsangelegenheiten
(52) FG Tiefbau
Verbände / Kirche
(54) Bauernverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.
(57) Pommersche Evangelische Kirche, Konsistorium
Naturschutzverbände
(61) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
(64) Landesjagdverband M-V e.V.
Kammern
(58) Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern
Unternehmen der Infrastruktur
(13) e.plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
(14) Telefonica GmbH & Co. OHG
(15) Vodafone
(20) PCK Raffinerie GmbH

Tabelle B-14: ohne Stellungnahme

3.1.7.2 Eigentümer / Pächter / sonstige Betroffenen

Von den insgesamt 25 privaten Betroffenen konnten 7 nicht ermittelt und 2 nicht erreicht werden.

Durch die Auslegung in der Gemeinde haben weitere 10 Betroffene eine Stellungnahme abgegeben (Lfd. Nr. (30) - (39))

Beteiligt	
Lfd. Nr. (1) - (29)	29
Davon: Privatpersonen Nicht ermittelbar	
Lfd. Nr. (5), (13), (22), (23), (24), (25), (27)	7
Davon: Privatpersonen Postalisch nicht erreicht	
Lfd. Nr. (11), (16)	2
Davon: Land, Bund, BVVG, Gemeinde	
Lfd. Nr. (2), (3), (4), (12)	4
Weitere Betroffene Privatpersonen	
Lfd. Nr. (30) - (39)	10
Zu berücksichtigende Stellungnahmen von Privatpersonen	26

Tabelle B-15: Beteiligte private Betroffene

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Eigentümer	Beteiligt	Stellungnahme		
		Keine	Auflagen	
		Keine	Mit	Ohne
Privatpersonen	16	4	12	
BVVG (2)	1	1		
Landgesellschaft MV mbH (3)	1	1		
Landesforst M-V (4)	1		1	
Gemeinde Wendorf (12)	1		1	
Weitere Betroffene			10	
Abzuhandelnde Stellungnahmen			24	

Tabelle B-16: Übersicht der Inhalte der Stellungnahmen privater Betroffener

Seitens der Betroffenen haben:

3.1.7.2.1 Forderungen gestellt bzw. Anregungen vorgetragen

Kommunen	
(12) Gemeinde Wendorf	04.07.2012
Land	
(4) Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	12.07.2012
Private Betroffene (Landwirtschaftsbetrieb)	
(1) Privater Eigentümer	06.07.2012
Weitere Private Betroffene	
(7) Privater Eigentümer (Telefonat)	04.07.2012
(8) Privater Eigentümer	20.06.2012
(10) Privater Eigentümer	26.06.2012
(18) Privater Eigentümer (Telefonat)	30.05.2012
(19) Privater Eigentümer (Telefonat)	05.06.2012
(26) Privater Eigentümer	06.07.2012
(28) Privater Eigentümer	20.06.2012
(30) Privater Eigentümer	05.07.2012
(31) Privater Eigentümer	05.07.2012
(32) Privater Eigentümer	31.05.2012
(33) Privater Eigentümer	18.06.2012
(34) Privater Eigentümer	28.06.2012
(35) Privater Eigentümer	30.06.2012
(36) Privater Eigentümer	04.07.2012
(37) Privater Eigentümer	30.06.2012
(38) Privater Eigentümer	04.07.2012
(SE)=(14), (20), (21), (29), (39) Sammeleinwand Privater Eigentümer	03.07.2012

Tabelle B-17: Stellungnahmen mit Forderungen

3.1.7.2.2 Zustimmung erteilt ohne Nennung von Forderungen und Anregungen oder in Belangen nicht betroffen

Private Betroffene	
(18) Privatperson	30.05.2012
(19) Privatperson	05.06.2012
(28) Privatperson	20.06.2012

Tabelle B-18 Stellungnahmen ohne Nennung von Forderungen oder keine Betroffenenheiten

3.1.7.2.3 Keine Stellungnahme abgegeben

Bund
(2) BVVG
Land
(4) Landgesellschaft mbH (Vorhabensträger)
Private Eigentümer
(6) Privater Eigentümer
(9) Privater Eigentümer
(15) Privater Eigentümer
(17) Privater Eigentümer

Tabelle B-19 ohne Stellungnahme

3.2 Materielle Voraussetzungen

3.2.1 Darstellung, Bewertung und Abwägung der einzelnen Belange

3.2.1.1 Prüfung auf Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Gemäß UVPG - Anlage 1 Ziffer 13.18.1 ist für das Vorhaben eines Gewässerausbaus eine allgemeine und gemäß UVPG - Anlage 1 Ziffer 17.2.3 für einen Waldverlust von 5 ha ... 10 ha ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich.

Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Genehmigungsbehörde wurde die Prüfung im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Geprüft wurden gemäß § 3c UVPG die in Anlage 2 aufgeführten

1. Merkmale des Vorhabens,
2. Merkmale des Standortes und
3. die Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Merkmale des Vorhabens		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen::		
1.1	Größe des Vorhabens	Es gelten die Aussagen entsprechend Punkt II.1 (Projektgebiet), Vorhabensgebiet lt. Planung 222,4 ha
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Es erfolgte eine Bewertung bzgl. anlage-, bau- und betriebsbedingter Auswirkungen, die als nicht erheblich eingeschätzt wurden. insbesondere führt das Stabilisieren des Wasserstandes im Krummenhagener See zur Erhöhung des Grundwasserstandes, einer Vernässung des Bodens, folgend einem Nutzungsentzug von Flächen und einer Veränderung der Natur
1.3	Abfallerzeugung	Es erfolgte eine Bewertung bzgl. anlage-, bau- und betriebsbedingter Auswirkungen, wobei nur baubedingte festgestellt, jedoch als nicht erheblich beurteilt wurden.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
Merkmale des Standortes		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für	35,3 ha Grünland 66,8 ha Wald, Gehölze 82,6 ha Sumpf-/Brachland

	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	36,6 ha See, Gräben 1,1 ha Siedlung
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	keine wesentlichen Beeinträchtigungen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)	DE 1743-401 (EU-Vogelschutz-Gebiet) Nordvorpommersche Wald-landschaft
		DE 1744-301 (FFH) Krummenhagener See, Borg-wallsee und Pütter See
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	NSG „Krummenhagener See“
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	ja, werden aber im Projekt-gebiet ausgeglichen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Schutzzone II und III der Fasung Lüssow-Borgwallsee
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	

3. Merkmale der Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Die Auswirkungen werden innerhalb des Verfahrens erörtert und ggf. entschädigt
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	es ist kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen zu erwarten
3.3	der Dauer (kurz-, mittel, langfristig)	Auswirkungen treten auch jetzt auf, die Planungen weisen die Auswirkungen konkret aus und entschädigen diese ggf.
3.4	der Häufigkeit	
3.5	der Reversibilität der Auswirkungen.	reversibel
3.6	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	durch die Neuordnung des Polders werden die Auswirkungen „geordnet“ und ein entsprechendes Bewirtschaftungsregime für die Wasserstände festgeschrieben

Tabelle B-20: Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung

Die geplanten Maßnahmen zielen insbesondere auf eine Verbesserung des Lebensraumes Krummenhagener See. Die ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sind als geringfügig einzustufen. Bezogen auf die Beeinträchtigung der Biotope wird auf die Ausführungen unter Punkt IV-3.3 verwiesen.

Die Minimierung der Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch sind Gegenstand des Verfahrens. Je nach Betroffenheit der Flurstücke werden privatrechtliche Regelungen durch den Vorhabenträger angestrebt.

Ca. 27,4 ha	Flächenkauf	bei überwiegend überstauten Flächen bzw. bei Grünlandflächen, die in der Nutzung stark beeinträchtigt sind
ca. 17,3 ha	Grunddienstbarkeit Entschädigungszahlung	bei Grünlandflächen, die in der Nutzung beschränkt sind
	Grunddienstbarkeit	bei Flächen mit baulichen Einrichtungen, die aber in der Nutzung nicht beschränkt sind
		bei Waldflächen, die von Vernässung/Überstau betroffen sind.

Tabelle B-21: Beeinträchtigte Flächen

Geschlossene Siedlungen liegen nicht innerhalb des Vorhabengebietes und wurden im Rahmen der UVP-Vorprüfung als nicht betroffen von den Auswirkungen des Vorhabens eingeschätzt:

Negast Ortsrand	ca. 200 m nordwestlich des Krummenhagener Sees, auf der Hochfläche >17 m HN
Krummenhagen Ortsrand	ca. 220 m südlich des Krummenhagener Sees auf der Hochfläche >17 m HN

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Lüdershagen Kolonie	ca. 100 m nördlich des Krummenhagener Sees auf der Hochfläche >16 m HN
Zarrendorf Waldstraße	ca. 350 m - 500 m südlich bis südöstlich des vernässten Polders
Zarrendorf Kirchstraße	ca. 600 m östlich des vernässten Polders

Tabelle B-22: Betroffenheit der Ortslagen

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen auf die Wasserfassung Lüssow-Borgwallsee sowohl quantitativ als auch qualitativ betrachtet.

Das Vorhaben hat nur geringe Auswirkungen auf das Wasserdargebot des Einzugsgebietes des Borgwallsees. Das Wasser verbleibt in demselben Einzugsgebiet.

Hinsichtlich der Wasserqualität sind zwei Phasen in der Seeentwicklung zu unterscheiden: In der Initialphase der Neuregulierung des hydrologischen Systems im Polder Zarrendorf kann eine erhöhte Nährstofffreisetzung auf den ehemaligen Polderflächen auftreten, nach der Stabilisierung der hydrochemischen Verhältnisse auf das neue Gleichgewicht im westlichen Polderteil kann mit einer Abnahme der Nährstofffracht gerechnet werden.

Erhebliche oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens zur Neuordnung des hydrologischen Systems im westlichen Polder Zarrendorf und zur Festsetzung des Zielwasserstandes im Krummenhagener See werden auf die Quantität und Qualität des Wassers nicht erwartet.

Im Ergebnis der erfolgten Bewertung der einzelnen Schutzgüter kann eine Erheblichkeit nicht festgestellt werden. Diese Bewertung wird durch die weiteren umweltfachlichen Prüfungen gestützt. Auf die Würdigung der durchgeführten FFH- und SPA-Vorprüfung wird verwiesen.

3.2.1.2 FFH-Prüfung

Das Projektgebiet ist Bestandteil eines FFH-Gebietes (FFH-Gebietes DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“) mit europaweit geschützten Lebensraumtypen und Arten. Im Zuge der Revitalisierungsplanungen muss daher betrachtet werden, ob Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume und Arten auftreten können. Es ist zu prüfen, ob

- prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

bestehen.

Ein abgeschlossener Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor, so dass keine Aussagen über Entwicklungsziele hinsichtlich der Lebensraumtypen (LRT) oder bezüglich der Arten des Anhangs II der FFH-RL getroffen werden können.

Gemäß Standarddatenbogen (SDB) sind für die Ziele des Gebietsmanagements der Erhalt und teilweise Entwicklung von Seen, angrenzender Waldlebensraumtypen sowie der Habitate von charakteristischen FFH-Arten angegeben.

Für folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im vorliegenden FFH-Gebiet gemeldet:

Erhaltungszustand	Art	Art
gut	Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>
beschränkt	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>

Tabelle B-23: Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Für die genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden die Betroffenheiten konkret wie folgt geprüft:

Arten mit gutem Erhaltungszustand	
Steinbeißer	<p>Der Steinbeißer bevorzugt mineralisch geprägte Gewässerabschnitte. Die von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitte sind nicht mineralisch geprägt, teilweise stehend. Ein Vorkommen des Steinbeißers in den betroffenen Abschnitten ist eher unwahrscheinlich.</p> <p>Für den Steinbeißer werden keine negativen Betroffenheiten aus dem Vorhaben erwartet.</p>
Bauchige Windelschnecke	<p>Die Windelschnecke besiedelt überwiegend Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden. Aktuelle Nachweise der Art im FFH-Gebiet liegen nicht vor. Als Gefährdungsursachen gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungen und Grundwasserabsenkung (führt zur oberflächigen Austrocknung) • natürliche oder anthropogen beschleunigte Sukzession insbesondere von Verlandungsmooren bei schwankenden Grundwasserständen <p>Das Vorhaben wirkt den Gefährdungsursachen aktiv entgegen und stellt damit eine Verbesserung der Lebensräume für die Windelschnecke dar. Es ist damit zu rechnen, dass sich am Ufersaum der überstauten Flächen entsprechende Röhrichte ausbilden.</p> <p>Negative Betroffenheiten für die Bauchige Windelschnecke können ausgeschlossen werden.</p>
Arten mit durchschnittlichem bzw. beschränktem Erhaltungszustand	
Fischotter	<p>Der Fischotter ist im FFH-Gebiet mehrfach nachgewiesen worden. Vorhandene Daten weisen auf eine weite Verbreitung im Gewässersystem des FFH-Gebietes hin.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens wird die für den Fischotter als Nahrungshabitat nutzbare Fläche vergrößert. Streifwege und Möglichkeiten für die Errichtung von Bauen in Ufernähe bleiben, da eine Erschließung der neuen Uferabschnitte nicht geplant ist bzw. sich die überstaute Fläche nicht an erschlossene Flächen grenzt.</p> <p>Negative Betroffenheiten für den Fischotter können somit ausgeschlossen werden.</p>

Großer Feuerfalter	<p>Der Große Feuerfalter lebt vornehmlich an natürlichen Überflutungsräumen und an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, in Großseggenrieden und Röhrichten (Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern).</p> <p>Aktuelle Nachweise der Art im FFH-Gebiet liegen für das Grabensystem im Wald südöstlich des Borwallsees und für das Grabensystem im Krummenhagener Wald vor.</p> <p>Als Gefährdungsursachen gelten lt. Artensteckbrief:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserabsenkung, • Entwässerung und Eindeichung von Überflutungsbereichen an Gewässern, • Grünlandumbruch und intensive Mahd der Wiesen (mehr- und tiefschürfig), • intensive Mahd von Gewässerufeln bzw. -böschungen (Grabensbewirtschaftung), • Bach- und Flussbegradigung, damit einhergehend Zerstörung von Ufervegetation, • sukzessiver Bewuchs mit Hochstauden, Landröhrichten und Gehölzen. <p>Das Vorhaben wirkt den Gefährdungsursachen aktiv entgegen und stellt damit eine Verbesserung der Lebensräume für den Feuerfalter dar.</p> <p>Negative Betroffenheiten für den Feuerfalter können somit ausgeschlossen werden.</p>
--------------------	--

Tabelle B-24: Betroffenheiten Arten Anhang II der FFH-Richtlinie

Von den für das FFH-Gebiet im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen sind folgende im Projektgebiet vorhanden:

Erhaltungszustand		
B	6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
B	9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
B	91D0	Moorwälder
C	3140	Nährstoffreiche bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
C	3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
C	9110	Hainsimsen-Buchenwälder
C	9130	Waldmeister Buchenwälder
C	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Tabelle B-25: Lebensraumtypen im Projektgebiet

Das Vorhaben berührt mit dem Krummenhagener See den FFH-Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“. Dieser wird zurzeit im Standarddatenbogen mit der Erhaltungsstufe und in der Gesamteinschätzung C (durchschnittlich oder beschränkt) angegeben. Zu dieser Gesamteinschätzung trägt das Kriterium „relative Fläche“ mit dem Zustandswert „C“ bei. Durch das Vorhaben wird die Fläche des Sees wesentlich erweitert. Das Kriterium relative Fläche wird dadurch positiv beeinflusst.

nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Weitere FFH- Lebensraumtypen des Gebietes sind vom Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Negative Betroffenheiten der FFH-Lebensraumtypen können somit ausgeschlossen werden

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind der Erhalt und teilweise Entwicklung von Seen, angrenzender Waldlebensraumtypen sowie der Habitats von charakteristischen FFH-Arten.

Durch das Vorhaben wird der Krummenhagener See als ein Teil des FFH-Gebietes entwickelt, die ursprünglichen Grenzen des Sees werden durch den neuen Überstauung des Zarrendorfer Polders nahezu wieder hergestellt und das neue Ablaufbauwerk sorgt für einen relativ kontanten Wasserspiegel im gesamten System Krummenhagener See. Von der Einstellung der neuen Verhältnisse profitieren auch die für das Gebiet aufgeführten Zielarten, die an aquatische und semiaquatische Lebensräume gebunden sind (siehe meine Ausführungen zu den Arten des Anhangs II, Tabelle B-24: Betroffenheiten Arten Anhang II der FFH-Richtlinie). Das Vorhaben dient damit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.

Negative Betroffenheiten auf Erhaltungsziele können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass negative Betroffenheiten für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind, ist die FFH-Prüfung mit der Vorprüfung abgeschlossen, eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich. Ebenso entfällt eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Es ist von einer begrenzten Wirkung der Maßnahmen auszugehen, so dass die Kohärenz des Natura 2000 Schutzgebietsnetzes nicht unterbrochen wird.

3.2.1.3 SPA-Prüfung

Da das Projektgebiet im ausgewiesenen SPA-Gebiet 28 (DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“) liegt, ist eine SPA-Vorprüfung durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob

- prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

bestehen.

In dem überplanten Bereich sind sowohl 26 Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (VSR) und weitere 24 Arten regelmäßig vorkommender Zugvögel nachgewiesen.

		Vorkommen als					
Arten	Zahl	Brutvögel		Wintervögel		Zugvögel	
I des Anhangs I VSR	26	16		1		12	
Erhaltungszustand		B	C	B	C	B	C
		14	2	1		12	
II regelmäßig vorkommende Zugvögel	24						
Erhaltungszustand		B	C	B	C	B	C
		9	2	1		16	

Tabelle B-26: Vorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. regelmäßig vorkommender Zugvogelarten

Anzumerken ist, dass von den Arten des Anhang I der Weißstorch, Kranich, Seeadler und von den weiteren Arten die Graugans, die Bekassine und der Kibitz sowohl als Brut- als auch als Zugvogel gelistet ist.

In den vorliegenden Unterlagen wurde die Betroffenheiten der einzelnen vorkommenden Arten mit dem Bezug auf den jeweils bevorzugten Lebensraum mit folgendem Ergebnis abgeschätzt:

	Brutvögel	Lebensraum	Abschätzung der Betroffenheit durch das Vorhaben
I	B 9 <i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	störungsarme Bodenabbruchkanten, fischreiche Stand- und Fließgewässer uferbegleitende Gehölze, Ansitzwarten	Keine, durch das Vorhaben Erweiterung der Wasserfläche, Bodenabbruchkanten in Fließgewässern bleiben unberührt, Erweiterung der uferbegleitenden Gehölze im Bereich Vor- und Bruchwald
I	B 30 <i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Laub- und Mischwälder mit hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz, älterer grobborkiger	Keine, durch das Vorhaben Erhöhung des Totholzanteils im überfluteten Bruchwaldbereich, Vorwald
I	B 35 <i>Grus grus</i> Kranich	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	Keine, durch das Vorhaben Verbesserung der Lebensraumelemente
I	B 150 <i>Lanius collurio</i> Neuntöter	u.a. strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	Keine, durch das Vorhaben Verbesserung der Lebensraumelemente
I	B <3 <i>Botaurus stellaris</i> Rohrdommel	u.a. Verlandungszonen von Gewässern mit Deckung, Altschilf, offene Gräben, renaturierte Polder	Keine, durch das Vorhaben Verbesserung der Lebensraumelemente
I	B 7 <i>(Circus aeruginosus)</i> Rohrweihe	weitgehend ungenutzten Röhrichte mit flach überstauten Wasserröhricht und mit ausgedehnten Verlandungszonen	Keine, durch das Vorhaben Verbesserung der Lebensraumelemente
I	B 20 <i>Milvus milvus</i> Rotmilan	unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	Keine, durch das Vorhaben kein Einfluss auf Bruthabitate des Rotmilans
I	B 30 <i>Sylvia nisoria</i> Sperbergrasmücke	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dicht	Keine, durch das Vorhaben Verbesserung der Lebensraumelemente

			ten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
I	B 5	<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laub und Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld (Bruthabitat) und hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	Keine, durch das Vorhaben Der Schwarzmilan mit kleinster Entfernung zum Vorhaben ist südlich Wittenhagen nachgewiesen worden (Entfernung ca. 8 km). Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Weiterhin werden keine Lebensraumbestandteile für den Schwarzmilan beeinträchtigt
I	B 20	<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	Keine, durch das Vorhaben werden im Polder Zarrendorf neue Totholareale entstehen.
I	B 1	<i>Haliaeetus albicilla</i> Seeadler	unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) insbesondere im Bereich Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See	Keine Der Horststandort befindet sich westlich von Nienhagen im Knirkhorst und damit ca. 10 km vom Vorhaben entfernt. Mit dem Anheben des Wasserspiegels und der Vergrößerung der Wasserfläche im Vogelschutzgebiet sind Verbesserungen des Nahrungshabitats möglich
I	B 25	<i>Crex crex</i> Wachtelkönig	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras oder Staudenfluren	Keine, durch das Vorhaben (Anheben des Grundwasserspiegels, Dauervernässung) - Verbesserung der Lebensraumelemente
I	B 30	<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	unzerschnittene Landschaftsbereiche mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher	Keine Bruthabitate (Wald mit Altbaumbestand) nicht betroffen. Vom Vorhaben berührter Bruchwald und Vorwald sind keine geeigneten Brutstandorte

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

			Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Mager- rasen, Heiden, Feucht und Nassgrünland, u.a.)	
I	B >10	<i>Ficedula parva</i> Zwergschnäpper	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausrei- chend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwi- schenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlen- der Strauch- und Kraut- schicht (Hallenwälder)	Keine Durch das Vorhaben sind keine zusammenhängenden Waldflä- chen betroffen. Erhöhung des Totholzanteils in den betroffenen Waldinseln (Bruchwald bzw. Vor- wald)
I	C 25	<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	unzerschnittene Land- schaftsgebiete mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grün- landflächen sowie Kleinge- wässern und feuchten Sen- ken (Nahrungshabitat) so- wie Gebäude und Vertikal- strukturen in Siedlungsbe- reichen (Horststandort)	Der Horststandort ist vom Vorha- ben betroffen. Mit dem Anheben des Wasserspiegels und der Ver- größerung der Wasserfläche im Vogelschutzgebiet sind Verbesse- rungen des Nahrungshabitats möglich
I	C 7	<i>Aquila pomarina</i> Schreiadler	großflächige, unzerschnit- tene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wald- gebieten und darin einge- schlossenen Schreiadler- schutzarealen mit ausge- dehnten Altbeständen, hoher Schlussgrad (Brutha- bitat)	Keine, durch das Vorhaben Der Schreiadler hat im Forst zwi- schen Nienhagen und Negast sein Bruthabitat (Nachweis). Durch das Vorhaben sind weder Bruthabitat noch Nahrungshabitat beeinträchtigt
II		<i>Falco tinnuncu- lus</i> Turmfalke	Bereiche der offenen Kul- turlandschaft, Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzel- bäume als Nisthabitat	Keine kein Einfluss auf Bruthabitate des Turmfalken
I	B	<i>Cygnus columbi- anus</i> Zwergschwan	Störungsarme Flachwasser- bereiche von Seen oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnitte- ne und möglichst störungs- arme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nah- rungshabitat	Keine Durch Vorhaben - Schaffung einer neuen Überschwemmungsfläche - Verbesserung der Lebensraum- elemente

Tabelle B-27: Abschätzung Betroffenheit für Arten mit mittlerem und hohem Lebensraumpotential

Im Ergebnis konnte für keine Art eine erhebliche Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen festgestellt werden. Den Entwicklungszielen: „Erhalt und teilweise Entwicklung von Seen, angrenzender Waldlebensraumtypen sowie der Habitate von charakteristischen Arten“ steht das Vorhaben nicht entgegen. Durch die Wiedervernässung des Polders Zarrendorf werden charakteristische Arten und ihre Lebensräume gefördert.

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Negative Betroffenheiten auf Schutz-, Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können ausgeschlossen werden.

Durch baubedingte Lärmemissionen im Zuge der Maßnahmenumsetzung könnte es zu geringfügigen temporären Störungen kommen. Ähnlich strukturierte Nahrungs- und Bruthabitate sind jedoch im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes mehrfach vorhanden, so dass insgesamt nur geringe und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen der Arten prognostiziert werden, die zudem als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Es sind gegenwärtig auch keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen betrachtet werden müssen. Kumulierende Wirkungen sind damit nicht zu berücksichtigen.

Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

3.2.1.4 Öffentliche Belange der Beteiligung

Vorliegend werden die öffentlichen Belange entsprechend den unter Punkt 3.1.7.1.1, Tabelle B-12 gelisteten Stellungnahmen diskutiert.

Insbesondere wurden an Belangen in das Verfahren eingebracht:

- a) Hinweise auf vorhandene Infrastruktur
- b) Auflagen für die Ausführungsplanung bzw. Bauausführung
- c) Kostenneutralität für die Gemeinden
- d) Technische Lösung / Leistungsfähigkeit der wassertechnischen Anlagen (Schöpfwerk, Krebswehr, Gräben)
- e) Klärung der Unterhaltung (Zuständigkeit und Mehrkosten) der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- f) Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserstände auch außerhalb des Vorhabensgebietes mit der Folge einer Beeinträchtigung bebauter Bereiche
- g) Auswirkungen auf Waldflächen
- h) Umweltfachliche Prüfungen
- i) Inhalte des Monitoring
- j) Sonstige

a) Hinweise auf vorhandene Infrastruktur		
5	Regionale Wasser- und Abwasser Gesellschaft Stralsund mbH	15.05.2012
	Leitungsbestand an der Vorhabensgrenze vorhanden	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	Teil A-X-4.4.1
	Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.	
8	e.on edis AG	15.05.2012
	Keine Versorgungsanlagen vorhanden.	
	Bezüglich des Neuanschlusses des Schöpfwerkes (Verlegung des Anschlusspunktes) ist der Leitungsbedarf anzumelden.	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	Teil A-X-4.4.2
	Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.	
11	E.on Hanse	21.05.2012
	Der Leitungsbestand wurde nur informativ übergeben.	
	Es werden Hinweise für die Bauausführung formuliert.	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	Teil A-X-4.4.3
	Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.	

b) Auflagen für die Ausführungsplanung bzw. Bauausführung		
27	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)	22.06.2012
1	Auflagen zur Verfüllung von Gräben als Fischlebensraum (keine „toten (abgeschnittenen) Gewässerabschnitte ohne Fluchtmöglichkeit)	
2	Hinweis auf potenziellen Lebensraum des seltenen und stark gefährdeten Schlammpeitzgers (<i>Misgurnus fossilis</i>) (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Art von gemeinschaftlichem Interesse sowie Rote Liste der Süßwasserfische Deutschlands, 2009) mit entsprechenden Auflagen	
3	Forderung wirksamer Fischschutzmaßnahmen am Schöpfwerk	
4	Forderung des Nachweises der Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegsanlage am Krebswehr durch eine Effizienzkontrolle und erforderliche Nachbesserung	
	Auflagen zur Ausführung	
5	Forderung des Schutzes von Fischen, Krebsen und Großmuscheln sind während der Baumaßnahmen	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	Teil A.X.4.6
	Die Forderungen werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.	
31	Landesamt für innere Verwaltung - LIV, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen-AfGKV)	10.05.2012
1	Im Vorhabensgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Entsprechende Auflagen sind zu beachten.	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	Teil A.XI.4
	Die Forderungen wurden als Hinweis in den Beschluss aufgenommen, da die standortkonkrete Prüfung ergab, dass sich die übergebenen Festpunkte nicht im betroffenen Vorhabensgebiet befinden.	
43	Landkreis Vorpommern-Rügen FG Immissions- und Bodenschutz	31.05.2012
1	Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	
	Die Forderung wurde als Nebenbestimmung für die Aufhöhung von Gartenflächen bebauter Bereiche aufgenommen.	Teil A.X.4.5.1 Teil A.X.4.5.2.1
c) Kostenneutralität für die Gemeinden		
1	Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
2	Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
3	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
1	Die Gemeinde ist von Kosten und Folgekosten für die Umsetzung der Maßnahme (z.B. Unterhaltung Krebswehr, auch indirekt über Beitrag Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“) freizuhalten.	
2	Die Gemeinde ist von Folgekosten aus Anhebung z.B. des Stromverbrauchs der	

	Pumpen und der Unterhaltung bzw. Neubeschaffung der Pumpen freizuhalten.	
1-3 2-3 3-3	Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkung auf die Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes wegen der Veränderung der Gewässerdichte, des Energieverbrauchs etc.	
4	Die Gemeinde fordert einen finanziellen Ausgleich bei Anhebung des Beitrages Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte.	
	Auf die Ausführungen zur Unterhaltung, zur Kostenumlage (Schöpfwerk) und Gewässerbestand und die zugehörigen Begründungen wird verwiesen.	Teil A-IV-8 IV-1.8
d) Technische Lösung / Leistungsfähigkeit der wassertechnischen Anlagen (Schöpfwerk, Krebswehr, Gräben)		
1	Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
2	Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
3	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte.	
1-7 2-8 3-7	Die Gemeinde fordert eine nachhaltige Stabilisierung des Krummenhagener Sees, so dass in Zukunft eine weitere Anhebung des Wasserspiegels nicht erfolgt.	
1-8 3-8	Die Gemeinde fordert eine Aufklärung darüber, welches Hochwasserereignis über das neue Schöpfwerk schadlos abgeführt werden kann.	
1-9 3-9	Die Gemeinde Zarrendorf fordert eine Aufklärung, ob die Grabengeometrie im zuführenden Graben des Schöpfwerkes ausreichend gewählt wurde, um das Hochwasserereignis schadlos abzuführen und um eine genügende Pumpenvorlage zu schaffen.	
1-10 3-10	Die Ein- und Ausschaltpeile des Pumpwerkes müssen den Entwässerungsansprüchen der anliegenden Gemeinden entsprechen.	
1-11 3-11	Die Gemeinde fordert eine Aufklärung, wie der Ausfall der Pumpen abgesichert wurde.	
	Der Schöpfwerksbetrieb muss bezogen auf das abgesenkte Stauziel, das zur Verfügung stehende Speichervolumen der Gräben im Polder und die Leistungsfähigkeit des Krebswehres optimiert werden. Diese Optimierung ergeht als Nebenbestimmung für die Ausführungsplanung und ist deshalb vorliegend als Entscheidung vorbehalten.	Teil A-VII Teil A-X-2.4
1-14 3-12	In den vorliegenden Unterlagen, Anhang 8 - Bauwerksverzeichnis, wird mit dem Bauwerk 8 ein Stauschacht errichtet. Die Errichtung des Stauschachtes erfolgt auf dem Flurstück 21, Flur 1 der Gemarkung Zarrendorf. Die Eigentümer des Flurstückes werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht Eigentümer des Stauschachtes werden wollen. Eine Recherche und Rückfrage bei den Eigentümern war wegen der falschen Angabe der Adresse der Eigentümer durch den Vorhabensträger nicht möglich. Dies ist zwingend zu berichtigen. Der Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ ist auf dem o.g. Flurstück nicht der bisherige Unterhaltungspflichtige.	
1-15 3-13	Der Stauschacht ist gegen illegale Fremdbedienung zu sichern.	
1-16	Die Gemeinde Zarrendorf fordert eine Aufklärung zum geplanten Anstau des	

Planfeststellung
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

3-19	Grabens östlich des neuen Polderdammes. Der Graben ist kein Gewässer II. Ordnung und somit nicht in der Unterhaltung des Wasser und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.	
	Die Gemeinde Zarrendorf fordert die Klärung folgender Fragen:	
1	Wie erfolgt die Einholung der Genehmigung zum Anstau?	
2	Wer zeichnet für die Unterhaltung des angestauten Grabens verantwortlich?	
	Die Zugehörigkeit des Stauschachtes zum Dammbauwerk, die festgelegte Stauhöhe sowie dessen Unterhaltung und Bewirtschaftung sind in der Entscheidung festgelegt und begründet. Das Erfordernis des Stauschachtes bei abgesenktem Stauziel muss im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden. Die Eigentumsverhältnisse im Bereich des Stauschachtes sind zu bereinigen.	Teil A-IV-3.3 Teil A-IV-4.2.2 Teil A-IV-6.2 Teil A-IV-8.1.2.2.2 Teil A-X-4.7 Teil A-V-2.2
e) Klärung der Unterhaltung (Zuständigkeit und Mehrkosten) der Gewässer und wasserwirtschaftlichen		
53	Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste	12.06.2012
Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte.		
11	Die Forderungen betreffen das Bauwerksverzeichnis und erforderliche Korrekturen zum: -> lfd. Nr. 1 Polderdeich bzw. Damm -> lfd. Nr. 8 Stauschacht -> lfd. Nr. 11 Krebswehr	
1	Entsprechende Feststellungen/Festlegungen zu den Mehrkostenumlagen sind in den Planfeststellungsbeschluss zwingend mit aufzunehmen.	
4	Art, Umfang und Zuständigkeiten der erforderlichen Gewässer- und Dammunterhaltungsarbeiten sollten im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben und bei Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten sollten Mehrkostenregelungen gefunden werden. Details dazu sollten gemeinsam abgestimmt werden.	
	Die Unterhaltung aller Gewässer und Bauwerke wird in vorliegendem Beschluss festgeschrieben und begründet.	Teil A-IV-8 IV-1.8
2	Die Forderung betrifft den Wasserspiegelanstieg im See vom Krebswehr bis zum Schöpfwerk und Auswirkungen auf den Drängewasseranfall.	
3	Die Forderung betrifft die Unterhaltungsarbeiten im Krummenhagener See.	
16	Die Forderung betrifft die Visualisierung des Wasserspiegelverlaufs vom Krebswehr bis zum Schöpfwerk.	
	Es wird davon ausgegangen, dass das Durchfließen des Sees durch vergleichbare Pegel am Schöpfwerksauslauf und am Seeablauf nachvollziehbar ist (Monitoring). Die Unterhaltung des Sees wurde vorliegend geregelt und die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich erteilt. Es verbleibt eine Anzeigepflicht.	Teil A-IV-8.1.2 Teil A-IV-9.1.1 Teil A-VI-1.1.2
5	Die Forderung betrifft die Unterhaltung des entwidmeten Grabenabschnittes des Grabens 3.	

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

	Der in Rede stehende Abschnitt des Grabens 3 wird als Fließgewässer entwidmet und der Ablaufrinne des Krummenhagener Sees zugeschlagen. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.	Teil A-IV-4.2.3 Teil A-IV-8.1.2
6	Die Forderungen betreffen die Ermittlung des Schöpfwerksaufwandes und die Standsicherheit des Schöpfwerkes	
	Die Ermittlung spezifischer Schöpfwerkskosten ist Gegenstand der Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung, ebenso Nachweise zur Standsicherheit des Schöpfwerksbauwerkes und zur Bodenstruktur	Teil A-X-2.6 Teil A-X-2.7
7	Die Forderung betrifft die Ermittlung des Drängewasseranfalls.	
	Die Ermittlung der Drängewassermenge und einer Abhängigkeits-Funktionalität ist Gegenstand der Nebenbestimmungen. Das festgeschriebene Monitoring sollte dauerhaft Grundlage für die Ermittlung des Anfalls sein.	Teil A-X-2.15
8	Forderung betrifft die geplanten Ein- und Ausschaltpeile für das Schöpfwerk und das Speichervolumen der Poldergräben als Pumpenvorlage.	
18	Die Forderung betrifft konstruktive Details des geplanten Schöpfwerkes.	
14	Der Schaltschrank ist hochwassersicher aufzustellen.	
15	Der Rückbau des Schöpfwerkes ist im Detail mit dem Verband abzustimmen.	
	Der Schöpfwerksbetrieb muss bezogen auf das abgesenkte Stauziel, das zur Verfügung stehende Speichervolumen der Gräben im Polder und die Leistungsfähigkeit des Krebswehres optimiert werden. Diese Optimierung ergeht als Nebenbestimmung für die Ausführungsplanung und ist deshalb vorliegend als Entscheidung vorbehalten. Im Rahmen der diesbezüglichen Entscheidung nach Vorlage der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband. Die weiteren Forderungen bzgl. konstruktiver Details zum Schöpfwerk wurden als Nebenbestimmungen für die Erstellung der Ausführungsplanung erfasst.	Teil A-VII Teil A-X-2.4 Teil A-X-2.8- Teil A-X-2.12 Teil A-X-4.7
9	Das Staurecht für das Krebswehr, welches ausschließlich sonstigen Zwecken - hier dem Naturschutz - dient, ist zu Gunsten des Landes MV planfestzustellen (siehe dazu Urteil des VwG HGW vom 08.12.2009, Az: 3A1010/08). Derzeit wird das Wehr- nicht wie im Bauwerksverzeichnis (Anlage 8, Ordner 2, lfd. Nr. 11) dargestellt durch den WBV betrieben, sondern durch das Land MV. Dies soll auch zukünftig so bleiben.	
10	Die Unterhaltungspflicht des Krebswehres und der Fischaufstiegsanlage ist zu Lasten des Landes MV planfestzustellen. Es handelt sich dabei um Anlagen in einem Gewässer, die jedoch ausschließlich aus naturschutzrechtlichen Gründen errichtet wurden. Ohne Krebswehr, wäre auch eine Fischaufstiegsanlage nicht erforderlich. Die Gewässerunterhaltungspflicht erstreckt sich zwar auch auf die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange. Der Anstau des Krummenhagener Sees - und damit der Betrieb der Stauanlage und der Fischaufstiegsanlage geht jedoch über die bloße Mitberücksichtigung von Belangen des Naturschutzes im Rahmen der Gewässerunterhaltung weit hinaus (siehe	

	dazu Urteil des VwG HGW vom 08.12.2009, Az: 3A1010/08). Die Fischaufstiegsanlage ist nicht unterhaltbar (Verkrautung, Verwurzelung zwischen den Steinen, die nicht ohne weiteres entfernt werden kann). Sollte die Unterhaltungspflicht dem WBV übertragen werden, ist eine Kostenregelung für Mehraufwendungen bei der Unterhaltung (Handarbeiten) zu treffen.	
	Auf die Festlegungen zur Unterhaltung und deren Begründung wird verwiesen.	Teil A-IV-8.2.1
13	Der SW-Standort, die Zuwegung und die Elektroverkabelung sind katastermäßig zu erfassen und zu Gunsten des Verbandes als Leitungsrecht eintragen zu lassen.	
	Ist im Beschluss festgeschrieben	Teil A-V
12	Forderung betrifft Trassierung und Befestigung des „entwidmeten Grabenabschnitt 3“ (Ablaufrinne) und die Dimensionierung des Zulaufgrabens	
17	Die Baustraße/Deichverteidigungsweg hat eine Lastbreite von 3,50 m zu haben, da die Unterhaltungstechnik bereits eine Achsbreite von 3,20 m besitzt. Des Weiteren ist die entsprechende Belastungsklasse für die Befahrung mit der notwendigen Unterhaltungstechnik (Gewässerunterhaltung, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Schöpfwerk) für die Zuwegung festzuschreiben.	
	Forderungen sind Bestandteil der Nebenbestimmungen	Teil A-X-2.3 Teil A-X-2.10
f) Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserstände auch außerhalb des Vorhabensgebietes mit der Folge einer Beeinträchtigung bebauter Bereiche		
1	Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
2	Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
3	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
5	Die Gemeinden fordern eine Entschädigung der Anlieger für bereits entstandene Schäden / Verluste nach illegalem Anstau des Krummenhagener Sees aus dem Jahr 1995. Die betrifft Siedlungs-, Grünland- und Ackergrundstücke.	
3-17	Die Gemeinde Wendorf fordert eine Sicherung aller baulichen Anlagen im Einzugsgebiet der Maßnahme. Dazu gehören Gebäude, Nebenanlagen, Brunnen, Kleinkläranlagen.	
3-18	Durch Vernässungen kommt es zur Entwertung von Grundstücken, die Wohnqualität leidet unter dem Aspekt. Die Gemeinde Wendorf fordert Angaben zu Art und Umfang der Entschädigung.	
	Mit allen betroffenen Grundstückseigentümern wurden Lösungsmöglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf den Grundstücken in der Nähe des Vorhabensgebietes gefunden. Es konnte Einvernehmen erreicht werden.	
h) Auswirkungen auf Waldflächen		
29 30	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	12.07.2012
	Der im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorgelegten Waldbilanz wird nicht zugestimmt.	
	Es erfolgten umfangreiche Abstimmungen zur Waldbilanz, im Ergebnis wird der voraussichtliche Waldverlust durch Sukzession innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes ausgeglichen.	Teil A-VI-2

h) Umweltfachliche Prüfungen		
4	Gemeinde Elmenhorst	11.07.2012
2	Bei der FFH- Vorprüfung wurde der Schreiadler nicht berücksichtigt! Auch er steht in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie.	
	<p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Betroffenheit des Schreiadlers geprüft wurde.</p> <p>Das nachgewiesene Vorkommen liegt in einiger Entfernung, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Baumaßnahme eine Beeinträchtigung erfolgt. Der „umgestaltete“ Landschaftsraum bleibt als potentieller Lebensraum erhalten.</p>	
26	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)	21.06.2012 27.06.2012
1	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag lag prüffähig vor.	
2	Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.	
4.2	Die Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind festzusetzen.	
	Die ausgewiesenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmung aufgenommen.	Teil A-X-4.1
i) Inhalte des Monitoring)		
1	Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
2	Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
3	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
6	<p>Die Gemeinde fordert eine periodische Evaluierung der ermittelten Prognosen im zeitlichen Abstand von jeweils drei Jahren, beginnend ab der baulichen Fertigstellung der Maßnahme.</p> <p>Entstandene Schäden auf dem Gebiet der Gemeinden sind zu dokumentieren und für die Gemeinden kostenfrei zu beseitigen.</p>	
	<p>Im Rahmen des Erörterungstermins wurde festgelegt, dass dies ohnehin Bestandteil des festzulegenden Monitorings ist. Bei der Festsetzung des Umfanges des Monitorings wurden diese Belange berücksichtigt. Die Ergebnisse sind Teil der wasserrechtlichen Entscheidung, eine Dokumentation ggf. in Anspruch genommener Gemeindegewege wurde als Nebenbestimmung aufgenommen.</p>	Teil A-IV-9 Teil A-X-6
j) Sonstige		
1	Gemeinde Zarrendorf	04.07.2012
1-12	<p>Die Gemeinde Zarrendorf fordert die Aufnahme / Einbindung des Staubauwerks im Graben 3 südöstlich der Landesstraße 222.</p> <p>In den vergangenen Jahren erfolgte immer wieder der illegale Anstau und dann das stoßweise Ablassen des angestauten Wassers. Die Gemeinde Zarrendorf fordert eine Überprüfung des schadlosen Abführens des angestauten Wassers und eine Verhinderung der weiteren Vernässung der Flächen vor dem Schöpfwerk.</p>	
	Die Bewirtschaftung der Stauanlage südöstlich der Landesstraße ist nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses, sollte aber separat geklärt werden.	

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

1-13	Die Gemeinde Zarrendorf fordert die Sicherung der Badestelle im Teich in der Waldstraße. Der Zugang zum Teich erfolgt von der süd-östlichen Seite. Die Gemeinde plant den Steg wieder herzustellen und sowohl eine Liegewiese als auch ein Volleyballfeld anzulegen. Das Areal dient der Naherholung der Zarrendorfer Einwohner und ihrer Gäste.	
	Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine mit der Gemeinde abgestimmte Aufwertung des Bereiches Badestelle (siehe Nebenbestimmung).	Teil A-X-4.8
H	Die Zustimmung zur Anlegung Transportweges für Baufahrzeuge und Baumaterialien über Gemeindestraßen wird nicht erteilt.	
	Durch den Vorhabensträger wurden andere Möglichkeiten der Zuwegung gesucht und gefunden. Dennoch ergeht zur ggf. doch erforderlichen Nutzung gemeindlicher Straßen eine Nebenbestimmung.	Teil A-X-1
2	Gemeinde Steinhagen	04.07.2012
2-7	Die Gemeinde Steinhagen ist von jeglichen Folgekosten der Maßnahme, wie z. B. einer notwendig werdenden Dimensionserweiterung des Stahlbeton-Rahmendurchlasses im Krummenhäger Damm, freizuhalten.	
	Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Durchlassbauwerkes wurde nachgewiesen.	
3	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
3-14	Das geplante Vorhaben darf dem Reitwegekonzept der Gemeinde Wendorf nicht entgegenstehen. Das Reitwegenetz ist vor Vernässung nachhaltig zu schützen	
	Ein Reitwegekonzept der Gemeinde ist nicht bekannt.	
3-15	Die Gemeinde fordert die Anlegung einer Tiefsee-Badestelle am östlichen Rand des neuen Polders Zarrendorf einschl. Herstellung der Zuwegung.	
	Im Rahmen der Diskussion wurde vereinbart, dass auf eine weitere Badestelle im Bereich Zarrendorf / Wendorf verzichtet wird. Die vorhandene Badestelle in Zarrendorf wird aufgewertet und die Zuwegung zum Schöpfwerk kann genutzt werden.	
3-16	Die Gemeinde fordert die Anlegung eines Verbindungsweges vom Wendorfer Weg im Ortsteil Wendorf kommend, über den neuen Damm, westlich des Teiches Waldstraße mit Anbindung an die Waldstraße in Zarrendorf. Der Weg soll für Fußgänger und Radfahrer benutzbar sein.	
	Einer Nutzung des Unterhaltungsweges stehen Belange nicht entgegen.	
4	Gemeinde Elmenhorst	11.07.2012
1	Durch das Vorhaben werden unter anderem ca. 36,7 ha Wald überstaut und absterben. Große Wiesenflächen werden überflutet bzw. vernässt. Das Vorhabensgebiet liegt auch im Projektgebiet „Idee Natur“, welches vom Bund mit ca. 10 Mio € gefördert wird. Leider gibt es keinerlei Aussagen dazu, ob sich das Vorhaben „Polder Zarrendorf“ mit den Zielen von „Idee Natur“ verträgt. Ziele von „Idee Natur“ sind u.a.: - Schreiadler- Brutwald schützen - Schreiadler- Nahrungshabitat sichern - Altholz im Bestand erhalten (hier werden Altholzbestände durch Überflutung absterben!)	

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

	Der einfache Hinweis, dass der Schreiadler im Forst zwischen Nienhagen und Negast brütet und daher nicht betroffen ist, reicht nicht aus. Es fehlt der Nachweis, dass er tatsächlich nicht gestört wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass Fördermittel vom Bund zurückgezahlt werden müssen, weil sich das Vorhaben „Polder Zarrendorf“ nicht mit dem Projekt „Idee Natur“ verträgt!
	Auf meine Ausführungen zur Planrechtfertigung, insbesondere der Übereinstimmung mit dem Landesraumentwicklungs- und Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan wird verwiesen.
3	Gründerwerb/ Eigentümerliste Für die Flurstücke 1 und 29, Flur 1 in der Gemarkung Elmenhorst ist lt. Geoport die Landesforst M-V Eigentümer.
	Der Fehler wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
32	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V 11.06.2012
	Es wird auf die Möglichkeit von Munitionsfunden verwiesen.
	Der Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen. Teil A-XI-2
38	Amt für Raumordnung und Landesentwicklung Vorpommern 27.02.2013
	Es wird der Hinweis gegeben, dass der Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß 5.4 (3) Satz 2 RREP VP zu minimieren ist.
	Der Sachverhalt des Flächenentzugs wird entsprechend gewürdigt.

Tabelle B-28: Diskussion öffentlicher und privater Belange

3.2.1.5 Belange Privater Beteiligter

Vorliegend werden Belange privater Betroffener entsprechend den unter Punkt 3.1.7.2.1, Tabelle B-17, gelisteten Stellungnahmen diskutiert.

Die Stellungnahmen betreffen folgende Bereiche

	Lfd.	Betroffener Bereich
a)	(12)	Gemeindeeigenes Wegegrundstück
b)	(2)	Waldflächen
c)	(1)	Flächen Landwirtschaftsbetrieb
d)	(SE)	Lüdershagen-Kolonie
e)	(37) - (38)	Bereich Seemühl
f)	(7), (8), (10), (26)	Private Betroffene im Vorhabensgebiet
g)	(35)	Private Betroffene angrenzend an Vorhabensgebiet
h)	(32), (34), (36)	Private Betroffene angrenzend im Poldergebiet Zarrendorf
i)	(30) (31)	Private Betroffene außerhalb Vorhabensgebiet

Tabelle B-29 Einwendungen von privaten Betroffenen

a) Gemeindeeigenes Wegegrundstück		
12	Gemeinde Wendorf	04.07.2012
3-20	Die Gemeinde ist Eigentümer des Flurstücks 70, Flur 2 der Gemarkung Wendorf. Es handelt sich dabei um ein als Anliegerstraße („Weg am Krummenhagener See“) gewidmetes Wegegrundstück. Die Wegebeziehungen der Gemeinde müssen erhalten bleiben. Die privaten Wohngrundstücke müssen erreichbar sein,	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Die Forderung wird im Zusammenhang mit der Problematik der Grundstücke Lüdershagen-Kolonie diskutiert (siehe Punkt d).	
b) Waldflächen		
4	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	12.07.2012
1	Die Landesforstanstalt M-V als Eigentümer fordert Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für die nachteiligen Wirkungen für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Höhe dieser Zahlungen bzw. der mögliche Kaufpreis für einen Grunderwerb richten sich nach WaldR 2000 bzw. dem Bewertungsverfahren des Landes M-V für Waldflächen.	
	Die Belange der Forst als Eigentümer wurden am Erörterungstermin vorgetragen. Ein Teil der Flächen befindet sich im Naturschutzgebiet und unterliegt der Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Krummenhagener See“, in welcher unter Punkt 3.2.5 insbesondere für den an der Südseite des Sees vorhandenen Erlengürtel eine „Behandlung“ als Naturwaldzelle (Totalreservat) festgeschrieben wurde. Unter diesem Aspekt ist die Flächenkulisse für die Entschädigungszahlungen in der Ausführungsplanung zu überarbeiten.	
c) Flächen Landwirtschaftsbetrieb		
1	Landwirtschaftsbetrieb Aurel Hagen	04.07.2012
1	Die Forderungen beziehen sich auf Entschädigungszahlungen für nur im Eigentum bzw. Pacht befindliche und nur eingeschränkt nutzbare Flurstücke. Ein Verkauf von Grundstücken, die von der BVVG käuflich erworben wurden, ist nicht möglich, somit besteht nur die Möglichkeit des Tausches.	
	Die Entschädigungsbelange wurden nicht öffentlich im Rahmen des Erörterungstermins behandelt. Es erfolgten separate Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Landwirtschaftsbetrieb, in deren Ergebnis Einvernehmen in Aussicht gestellt werden kann. Die Entschädigungszahlungen sind Bestandteil der Entscheidung.	
d) Sammeleinwand Lüdershagen-Kolonie		
SE	Über INROS Lackner	12.07.2012
1	Hauptinhalt der Einwendung ist sind Mängel an der Datengrundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungen. Seitens der Betroffenen werden jegliche Beeinträchtigungen abgelehnt.	

	<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Nach Überarbeitung der Datengrundlage und differenzierter Betrachtung der einzelnen Betroffenheiten nach terrestrischer Vermessung und einer zielorientierten Lösungsfindung konnte mit den Betroffenen Einvernehmen erreicht werden, welches aber die Herabsetzung des Stauziels und Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung beinhaltet.</p>	Teil A-X-4.5.1
e) Bereich Seemühl (Private Betroffene)		
37	Privater Betroffener	30.06.2012
38	Privater Betroffener	05.07.2012
37-1	Der Nachweis der Sicherung des Grundstückes erfolgte nicht. Seit dem Neubau des Krebswehres in den 1990er Jahren ist es im Siedlungsgebiet zu Vernässungen gekommen.	
38-1	Es wird vorgetragen, dass aus auf dem betroffenen Grundstück seit der Errichtung des Krebswehres zu Vernässungen kommt, die vorliegend auch Bausubstanz betreffen	
	<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Der in Rede stehende Bereich wurde im Rahmen der Planungsunterlagen nur unzureichend betrachtet. Diesbezüglich wurde die Planungsunterlage nachgebessert. Es wird vorgeschlagen, eine Vorflutleitung zum Mühlgraben zu verlegen. Diese Maßnahme ist als Nebenbestimmung Teil A-X-4.5.2 fixiert. Durch die Betroffenen wurde das Einvernehmen erteilt.</p>	Teil A-X-4.5.2
f) Weitere Betroffene im Vorhabensgebiet		
	(7) Privater Betroffener	04.07.2014
	Durch den Betroffenen wird klargestellt, dass eine Inanspruchnahme seiner Flurstücke (Privatweg) nicht möglich ist (kein durchgehender Weg) und auch abgelehnt wird.	
	<p>Der Sachverhalt wurde am Erörterungstermin vorgetragen. Durch den Vorhabensträger wird dies akzeptiert und andere Zuwegungen zur Baustelle (Damm und Schöpfwerk) geprüft. Die teilweise „Inanspruchnahme“ des Flurstückes 28 (Eigentümer: die Anlieger) als Grabengrundstück betrifft den vorliegenden Betroffenen nicht. Es liegen somit keine Betroffenheiten mehr vor.</p>	
	(8) Privater Betroffener	20.06.2012
1	Es ergehen Forderungen für das Siedlungsgrundstück	
	<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht. Die Sicherung des Gartens im Bereich des Siedlungsgrundstückes ist Nebenbestimmung des vorliegenden Beschlusses.</p>	Teil A-X-4.5.2.
2	Forderungen für das Grünlandgrundstück: angemessene Entschädigung bzw. Kauf des Grundstückes	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.	

	Die Klärung zu den in Rede stehenden Grundstücken erfolgte bereits im Vorfeld einvernehmlich zwischen der betroffenen Eigentümerin und dem Vorhabensträger	
	(10) Privater Betroffener	26.06.2012
1	Im Anhörungsverfahren werden neben einem im Vorhabensgebiet benannten Grundstück zwei weitere angegeben und auf eine mögliche Stechmückenplage hingewiesen	
	Der Sachverhalt wurde zum Erörterungstermin vorgetragen. Durch den Vorhabensträger wurde klargestellt, dass die weiteren benannten Grundstücke nicht von den Maßnahmen betroffen sind (Flurstück 52: Hochlage, Wohngrundstück: anderes Entwässerungsgebiet) Die Klarstellung wurde zur Kenntnis genommen und das Einvernehmen erteilt (27.07.2013).	
	(26) Privater Betroffener	06.07.2012
18	Es wurde auf fehlende Grundstücke in der Listung verwiesen und Forderung bzgl. Ausgleich und Entschädigung geltend gemacht.	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht. Die Grundstückslistung wurde geprüft. Die weiteren genannten Flurstücke existieren nicht bzw. sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen fast vollständig im Naturschutzgebiet, welches die hohen Wasserstände ausdrücklich als Schutzziel benennt. Die außerhalb des NSG liegenden Flächen werden durch den Planer als ausreichend hoch eingeschätzt und somit nicht beeinflusst eingeschätzt.	
g) Weitere Betroffene angrenzend an das Vorhabensgebiet		
	(35) Privater Betroffener	30.06.2012
1	Die Forderungen betreffen ein Wohngrundstück und vorhandene Infrastruktur (Brunnen, Kleinkläranlage)	
	Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. In der weiteren Planung werden Maßnahmen vorgesehen, um eine Anhebung des Grundwasserstandes auf dem Flurstück durch intakte Vorflut zu verhindern.	Teil A-X-4.5.2.2
h) Weitere Betroffene im Poldergebiet Zarrendorf		
	(32) Privater Betroffener	31.05.2012
	(34) Privater Betroffener	28.06.2014
	(36) Privater Betroffener	04.07.2012
32	Die vorgebrachten Belange beziehen sich auf Vernässungen im Bereich der Polderflächen (Zarrendorf) und die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes	
34	Die vorgebrachten Belange beziehen sich auf Vernässungen im Bereich der Polderflächen (Zarrendorf) und allgemein die Waldvernässungen im Zusammenhang mit der Anhebung des Wasserstandes im Krummenhagener See.	
36	Eine Nichtbeeinträchtigung des Flurstückes wurde nicht nachgewiesen (Das Grundstück befindet sich im Poldergebiet).	

<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Ziel der geplanten Maßnahme ist eine Verbesserung der Entwässerung im Poldergebiet (Erneuerung Schöpfwerk, Verkleinerung Polderflächen, günstigere Standortbedingungen für den Damm). Auf die Ausführungen zur Würdigung der Belange Damm / Schöpfwerk / Polder wird verwiesen.</p>	
i) Weitere Betroffene außerhalb des Vorhabensgebietes	
(30) Privater Betroffener	05.07.2014
(31) Privater Betroffener	05.07.2014
30-1	Hinweis auf ständigen Anstieg des Grundwasserspiegels
31-1	Hinweis auf Vernässungen im Bereich Neu-Lüdershagen
<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Das betroffene Grundstück befindet sich außerhalb des Vorhabensgebietes, ca. 2 km vom See entfernt. Der in Rede stehende Standort ist sowohl einem anderen oberirdischen als auch unterirdischen Einzugsgebiet zuzuordnen. Vernässungen durch die geplante Maßnahme auf diesem Grundstück sind nicht möglich. Der Sachverhalt wurde vom Betroffenen zur Kenntnis genommen.</p>	
(33) Privater Betroffener	18.06.2012
1	Die Forderungen betreffen ein Wohngrundstück und vorhandene Infrastruktur (Brunnen, Kleinkläranlage)
1	Die Forderungen betreffen Wiesengrundstücke, die als Pferdekoppel auch weiterhin nutzbar sein müssen
<p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte. Durch den Planer wird klargestellt, dass die genannten Grundstücke ebenfalls einem anderen Entwässerungsgebiet zuzuordnen sind und Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme hier nicht entstehen.</p>	

Tabelle B-30: Diskussion privater Betroffenheiten

3.2.2 Planerischer Gestaltungsspielraum

Neben der Beachtung der Verfahrensvorschriften unterliegt die Planfeststellung einer behördeninternen Gestaltungsfreiheit. Ziel ist es, für die durch das Vorhaben betroffenen Interessen optimale Lösungen zu finden.

Die Planentscheidung ist nur zulässig, wenn sie

1. mit der maßgeblichen Rechtsnorm in Einklang steht (Planrechtfertigung nach Wasserrecht)
2. den strikt zu beachtenden Zielen der Raumordnung entspricht
3. mit dem gesetzlichen Planungsleitsätzen (resultierend aus der Konzentrationswirkung) in Einklang steht
4. dem Abwägungsgebot genügt.

3.2.2.1 Planrechtfertigung im Sinne des Wasserrechts

Die vorliegende Planung soll die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Vorhabensgebiet ordnen und legalisieren. Es existiert kein belastbares Wasserrecht für eine optimierte Bewirtschaftung des Krummenhagener Sees. Das vorhandene Schöpfwerk ist in „wasserreichen Zeiten“ nicht in der Lage das Wasser aus dem Einzugsgebiet und Drängewasser durch den Damm in den See zu schöpfen. Eine Optimierung des Schöpfwerksstandortes einschl. einer Verkleinerung der Polderfläche und die Errichtung eines leistungsfähigen Schöpfwerkes und Ablaufbauwerkes werden als zielführende Lösung eingeschätzt.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis zum 22.12.2009 Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL aufzustellen. Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind nach § 84 WHG bis 2012 zu realisieren.

Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe. Es wird der EG-WRRL-berichtspflichtige Stralsunder Mühlengraben/Zarrendorfer Graben (Wasserkörper BART-0100) tangiert. Gemäß Bestandsaufnahme nach EG-WRRL ist der ökologische Zustand des Stralsunder Mühlengraben/Zarrendorfer Graben anhand von Referenzbedingungen und Umweltqualitätsnormen als „erheblich verändert/ künstlich“ eingeschätzt worden. Als Bewirtschaftungsziel wurde das Erreichen des „guten ökologischen Potentials / guten chemischen Zustandes“ bis 2015 ausgewiesen.

Der geplante Maßnahmenkomplex zur Umsetzung des Schöpfwerkes Zarrendorf einschließlich Neuordnung des hydrologischen Systems im westlichen Polder Zarrendorf und Festsetzung des Zielwasserstandes im Krummenhagener See entspricht den Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP):

BART-0100_M01	Umbau/ Instandsetzung des Krebswehres am Ablauf des Krummenhagener Sees
BART-0100_M02	Standortverlegung Schöpfwerk Zarrendorf vom Seeufer in den Bereich westlich der L222
BART-0100_M03	Rückbau der Verwallung und Wiedervernässung der seenahen Niederungsflächen
BART-0100_M04	Optimierung des Wasserstands/Wasserrückhalt im Restpolder

Tabelle B-31: Bewirtschaftungsziele Wasserkörper BART-0100 nach EU-WRRL

Das geplante Vorhaben steht im Konsens zu den Umweltzielen der EG-WRRL.

Gemäß § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Die Planung ist im Sinne der Grundsätze der Planrechtfertigung begründet:

Voraussetzung ist, dass das geplante Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Objektive Erforderlichkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen der ein solches Vorhaben zulassenden Gesetze steht und gemessen an dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten ist.

Den Zielen der Wasserwirtschaft, festgeschrieben im § 1a WHG -

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern“

wird mit der Realisierung der vorliegenden Planung entsprochen.

Es entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 27 WHG, wonach Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben sollen, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Vorliegend handelt es sich um ein Gewässersystem, in welches schon historisch durch den Menschen eingegriffen wurde.

Der Krummenhagener See wurde schon in vergangenen Jahrhunderten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Mühle im Bereich Seemühl angestaut. Auf konkrete Höhenangaben zum Seewasserspiegel wird verzichtet, da diese, auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Höhensysteme, nicht eindeutig belastbar sind. Die Intensivierung der Bewirtschaftung im Bereich der „tiefen Wiese“ (Polder Zarrendorf) erforderte die Errichtung eines Dammes und eines Schöpfwerkes um hier von den Seewasserständen unabhängige Gebietswasserstände für die Flächenbewirtschaftung zu erreichen.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind beim Ausbau natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen.

Die vorliegende Planung zielt auf eine Optimierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwässerungsinteressen.

So sollen der Wasserstand im Krummenhagener See bei gleichzeitiger Vergrößerung der Seefläche und Verkleinerung der künstlich entwässerten Polderfläche stabilisiert werden. Der See stellt im wasserwirtschaftlichen Sinn einen natürlichen Rückhalteraum dar, wobei aber auszuschließen ist, dass dies zu Beeinträchtigungen führt.

Im Verfahren wurde deutlich, dass die Wasserstände, die seit Errichtung des Krebswehres im Krummenhagener See zu beobachten waren (eingestellter Zielwasserstand: 14,00 m HN), in einzelnen Bereichen zu Beeinträchtigungen geführt haben.

Im Verfahren konnte herausgearbeitet werden, dass sich Betroffenheiten

- im Bereich Seemühl
- im Bereich Lüdershagen-Kolonie
- im Bereich der Waldflächen

ergeben.

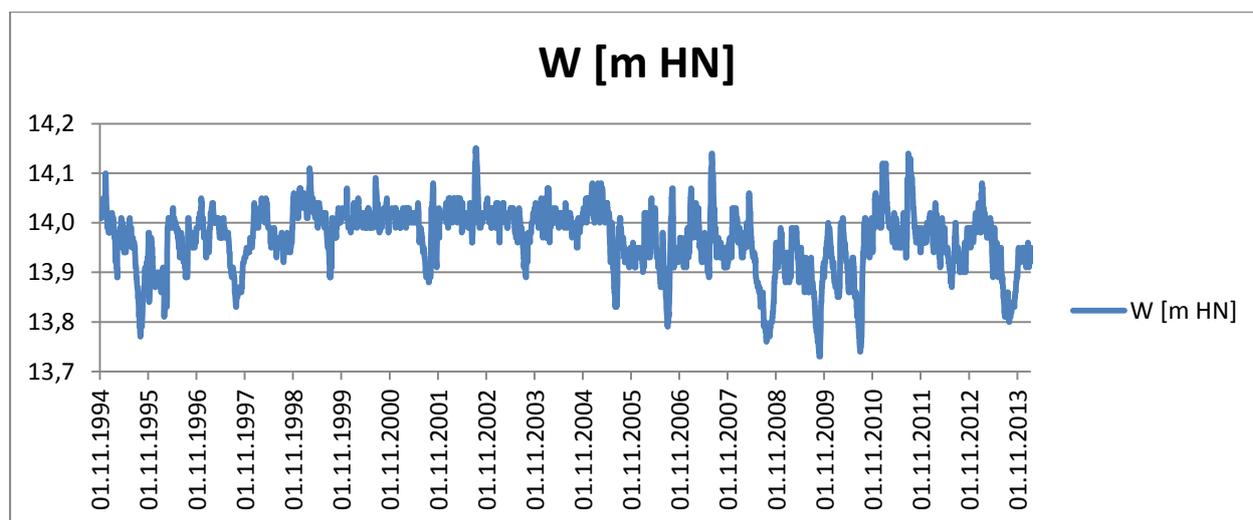


Abbildung B-1: Wasserstände Krummenhagener See ab 1994

Die Auswertung der Wasserstände (siehe Abbildung B-1), gemessen am Auslauf des Krummenhagener Sees, zeigt, dass in verschiedenen Zeiten die Wasserstände immer wieder über 14,00 m HN lagen.

In der Erörterung der Einwendungen musste zum Ausschluss der genannten Betroffenheiten die festzusetzende Höhe der Überlaufkante am Krebswehr reduziert werden, um zu vermeiden, dass Siedlungsgrundstücke nicht ausgleichbar beeinträchtigt werden.

Durch diese Verringerung reduzieren sich die im Erörterungsverfahren diskutierten Betroffenheiten erheblich, jedoch bedeuten diese nur eine teilweise Erfüllung der Zielstellungen sowohl für NATURA2000-Gebiete, das Naturschutzgebiet und die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Da die Interessen der privaten Betroffenen nicht ausgleich- und im Rahmen der Abwägung nicht wegwägar waren, wird im Sinne des wasserrechtlichen Erfordernisses der Festbeschreibung eines Zielwasserstandes und eines Bewirtschaftungsregimes für das System Schöpfwerk Zarrendorf / Krummenhagener See ein reduzierter Zielwasserstand festgeschrieben. Auf meine Aussagen zur Würdigung der wasserrechtlichen Entscheidung unter Punkt 3.2.2.4 (Wasserrechtliche Planfeststellung) wird verwiesen.

Unter dem Aspekt der Verringerung des Überlaufkante am Krebswehr wurden die am Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzverbände nochmals angehört. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass auf Grund der zwingenden Notwendigkeit der Feststellung eines SSee-wasserstandes diese Entscheidung mitgetragen wird, zudem in diesem Zusammenhang ca. 18 ha Grünland der Nutzung entzogen und den „Seeflächen“ zugeordnet werden.

3.2.2.2 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung bezogen auf

1. das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
2. den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan - Region Vorpommern

wird im Folgenden begründet.

3.2.2.2.1 Einordnung in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet befindet sich gemäß der Karte 1 des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP) in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Vorranggebiete und Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß Punkt 5.1 RREP VP Gebiete, in denen dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist. Diese Gebiete sind als solche zu sichern und zu schützen.

Die Planung entspricht mit ihren Zielen der Entwicklung des Naturschutzgebietes und stärkt dessen landschaftsökologische Bedeutung und seine Funktionen für die Erhaltung gefährdeter Arten. Auch die Festschreibung eines reduzierten Zielwasserstandes steht den grundsätzlichen Zielen nicht entgegen.

Auf die detaillierte Wertung der einzelnen Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer und Klima wird an dieser Stelle verzichtet.

Grundsätzlich werden die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsbedrohten Arten durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten und die Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden jedoch im angrenzenden bisherigen Poldergebiet landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Da diese Flächen auf Grund der Höhenlage nur mit erheblichem Aufwand bewirtschaftet werden konnten, wird dieser Entzug behördlicherseits als vertretbar eingeschätzt.

Zusammenfassend kann erklärt werden, dass der vorgelegte Plan den Zielen der Raumordnung entspricht.

3.2.2.2.2 Einordnung in den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP)

Das geplante Vorhaben ist im GLRP VP in verschiedenen Maßnahmekategorien gelistet. Dies betrifft folgende Kategorien:

Moore	Maßnahme M121	Stabilisierung Seewasserstand auf möglichst hohem Niveau
Fließgewässer	Maßnahme F121	Ökologische Durchgängigkeit am Krebswehr in Verbindung mit Maßnahme S106
Seen:	Maßnahme S106	Stabilisierung Seewasserstand auf möglichst hohem Niveau

Tabelle B-32: Erforderliche Maßnahmen nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Auf weitere Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet.

3.2.2.3 Übereinstimmung mit gesetzlichen Planungsleitsätzen (resultierend aus der Konzentrationswirkung)

3.2.2.3.1 Planrechtfertigung im Sinne des Naturschutzes

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Gesamtmaßnahme den Grundsätzen des § 1 BNatSchG entspricht, wonach Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich räumlich sowohl im FFH- und Vogelschutzgebiet als auch im Naturschutzgebiet „Krummenhagener See“, welches als nationales Schutzgebiet bewirtschaftet wird.

Um der Sensibilität dieses Gebietes Rechnung zu tragen wurde der Plan bezogen auf die konkreten Maßnahmen, den konkreten Standort und die speziellen Auswirkungen geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass unter den Bedingungen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine verträgliche Lösung für die Durchführung der geplanten Arbeiten realisiert werden kann, um das Ziel, eine wasserrechtlich vertretbare Stabilisierung der Seewasserstände, zu erreichen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, als zuständige untere Naturschutzbehörde, stimmte den gutachterlichen Prüfungen auf FFH- und SPA-Verträglichkeit zu.

Die wasserrechtlich erforderliche Reduzierung des Seewasserstandes machte eine erneute Prüfung der Schutzziele erforderlich.

3.2.2.3.1.1 FFH-Gebiet:

Für die betroffenen Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe Tabelle B-24) ergeben sich nach Prüfung keine Änderungen.

Für den FFH-Lebensraumtyp 3150 gelten die unter Punkt 3.2.1.3 gemachten Aussagen, dass sich die Seefläche grundsätzlich vergrößert, da die Geländehöhen in den Flächen, die dem See zugeschlagen werden, zum großen Teil auch unter dem reduzierten Wasserstand liegen und somit ein- oder überstaut werden.

Negative Betroffenheiten der Anhang II-Arten und der FFH-Lebensraumtypen können somit ausgeschlossen werden

3.2.2.3.1.2 SPA-Gebiet

Vorliegend wurde für alle Arten nochmals eine Betroffenheit durch die Reduzierung des geplanten Seewasserstandes geprüft.

Für keine der vorkommenden Arten ist eine offene Seefläche lebensraumbestimmend, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Verträglichkeit im Sinne des Vogelschutzgebietes gegeben ist.

3.2.2.3.1.3 Naturschutzgebiet „Krummenhagener See“

In der Behandlungsrichtlinie zum Naturschutzgebiet Punkt 3.2.1 wird festgeschrieben, dass „der Wasserhaushalt des Sees mit Hilfe einer Stauvorrichtung am Ausfluss des Sees zu regeln ist, dass die Verlandung aufzuhalten bzw. zu verzögern ist. Die Stauziele werden durch die staatliche Gewässeraufsicht festgelegt.“

Die vorliegende Planung, auch unter Berücksichtigung der Reduzierung des Seewasserstandes steht dieser Forderung nicht entgegen. Unklar ist, ob die Wassertiefen im See ausreichen, um eine Verschilfung mit einhergehender Verlandung zu verhindern.

3.2.2.3.1.4 Zusammenfassung

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde bezogen auf die Verringerung des Stauziels wie folgt Stellung genommen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen ist nicht zu erkennen. Auch die lokalen Populationen der Zielarten sind von dem abgesenkten Wasserstand nicht betroffen. Andererseits können sich durch die Rückverlegung des Schöpfwerkes und Einbeziehung von Polderflächen in das Stauregime des Krummenhagener Sees FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten der Anhänge 2 und 4 in erheblichem Umfang (ca. 18 ha) entwickeln.“

Die nach Naturschutzrecht zu erteilenden Entscheidungen wurden im vorliegenden Beschluss konzentriert.

3.2.2.3.2 Planrechtfertigung im Sinne des Waldrechts

Gemäß § 10 LWaldG sind die Funktionen des Waldes bei den Planungen von Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen einzubeziehen.

Im Rahmen der Erörterung des Planes erfolgten intensive Abstimmungen mit der Forstbehörde. Unstrittig ist der erforderliche Waldausgleich.

Die nach Waldrecht zu erteilenden Entscheidungen und sich ergebende Nebenbestimmungen wurden im vorliegenden Beschluss konzentriert.

3.2.2.3.3 Planrechtfertigung im Sinne anderer tangierende Gesetze

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle Träger öffentlicher Belange einbezogen. Alle Auflagen, die sich aus der festgestellten Planung ergaben, wurden erörtert und falls erforderlich in den vorliegenden Beschluss aufgenommen. Es konnte Einvernehmen mit allen Trägern öffentlicher Belange erzielt werden.

Die Belange nach dem Fischereigesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden als Nebenbestimmung Bestandteil des Beschlusses.

3.2.2.3.4 Zusammenfassung gesetzliche Planungsleitsätze

Durch die Verknüpfung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen und unter Berücksichtigung überregionaler Zielstellungen wird dem Wohl der Allgemeinheit in besonderer Weise durch das Vorhaben entsprochen. Die Zielstellung des Vorhabens entspricht den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetz und der jeweils nachgeordneten Gesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3.2.2.4 Wasserrechtliche Planfeststellung

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die beantragte Planfeststellung einschließlich der sich im Verfahren ergebenden Reduzierung des Wasserstandes grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist auch bei Einbeziehung der festgesetzten und im Bedarfsfall noch festzusetzenden Auflagen nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben stabilisiert grundsätzlich die Wasserstände im Krummenhagener See und verbessert die Entwässerung des Polders Zarrendorf. Die wasserrechtlich getroffenen Entscheidungen sind belastbar, bezogen auf Auswirkungen, die sich durch die Maßnahme ergeben. Diese werden durch das Monitoring als Bestandteil des Beschlusses erfasst und ausgewertet.

Das Vorhaben ist als gemeinwohlverträglich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu bezeichnen. Danach entspricht es dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen geschützt und gepflegt werden, ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit erhalten, die Gewässergüte verbessert bzw. bei Beeinträchtigungen wiederhergestellt werden.

3.2.3 Planabwägung

Die Erörterung aller Belange, die eingebracht wurden, ergab, dass das geplante Vorhaben, bezogen auf den beantragten Seewasserstand nicht genehmigungsfähig war. In der Diskussion zum festzusetzenden Seewasserstand, konnte ein Konsens mit den Betroffenen erreicht werden, wenn die Überlaufkante des Bauwerkes auf 13,85 m HN festgelegt wird.

In diesem Zusammenhang werden weitere Maßnahmen vorgesehen, um eine Beeinträchtigung des Siedlungsbereiches „Seemühl“ und „Lüdershagen-Kolonie“ auszuschließen.

Durch die Reduzierung des Zielwasserstandes können keine wesentlichen Betroffenheiten, die dem Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen, abgeleitet werden.

Gemäß UVPG erfolgte eine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit und eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und Europäischen Vogelschutzgebietes. Es erfolgte eine erneute Prüfung im Zusammenhang mit der Reduzierung des Wasserstandes.

Um nachteilige Auswirkungen auf im Verfahren vorgebrachte Belange zu verhindern oder auszugleichen wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Der abschließenden Abwägung ist ein Anhörungsverfahren vorausgegangen, welches den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Im Abwägungsprozess wurden die Ergebnisse des Erörterungstermins ausgewertet und soweit diese nicht gegenstandslos geworden sind oder zurückzuweisen waren einbezogen.

Bezogen auf die Reduzierung des Wasserstandes wurde eine erneute Stellungnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden eingeholt. Weitergehende Betroffenheiten wurden aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht erkannt.

Im Zusammenhang mit dieser Reduzierung sind die Betrachtungen insbesondere zu den zu errichtenden Anlagen anzupassen. Da dies erst im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung erfolgen kann, sind bzgl. des Schöpfwerkes Entscheidungen und für andere festzustellende Tatbestände Änderungen der Entscheidungen vorbehalten.

Der Vorbehalt dieser Entscheidungen steht der Grundsätzlichkeit des Beschlusses nicht entgegen, da die Änderung der Überlaufkante am Krebswehr nicht Bestandteil des Vorbehalts ist.

Auf die Begründung der Vorbehalte im Einzelnen wird verwiesen.

In Teilen wurde Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes Barthe/Küste nicht entsprochen. Diese betreffen Zuständigkeiten für die Unterhaltung. Auf die Begründung wird verwiesen.

IV Begründung der zu ersetzenden Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1 Begründung der Entscheidungen nach Wasserrecht (zu Teil A-IV)

Der Krummenhagener See wird durch den zufließenden Graben 3, Graben 20 und 21 gespeist. Der Ablauf erfolgt über den Mühlgraben (Graben 20) Richtung Borgwallsee. Aus altem Kartenwerk und Überlieferungen ist ableitbar, dass der See insbesondere zum Mühlenbetrieb schon in vergangenen Jahrhunderten angestaut wurde. Dieses war auch erforderlich, um ausreichende Vorflut zum unterhalb gelegenen Borgwallsee, welcher unmittelbar der Wasserversorgung von Stralsund diene und dient, zu schaffen. In allen zur Verfügung stehenden Unterlagen sind keine belastbaren Staurechte auffindbar.

Der See hatte eine Ausdehnung bis etwa zum geplanten Dammverlauf.

Auf Grund dieser genannten Sachverhalte hat sich der See zu einem Lebensraum entwickelt, der schon 1941 unter Naturschutz gestellt wurde.

Insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet hat durch diffuse Nährstoffeinträge dazu geführt, dass der See zunehmend verschlammte und auf Grund der nicht ausreichenden Wassertiefen verlandete. Aus diesbezüglichem Schriftverkehr aus den 1970er Jahren geht hervor, dass zwingend eine Wasserstandsanhhebung erforderlich wurde, um die Wassertiefen im See zu erhöhen.

Um die unterschiedlichen Bewirtschaftungsinteressen für die Wasserstände für den See und die tief liegenden Grünlandflächen umzusetzen, musste der See durch eine Verwallung (Damm) von den tief liegenden Grünlandflächen („tiefe Wiese“) abgegrenzt und ein Schöpfwerk errichtet werden.

Durch das Schöpfwerk wurde es möglich, die tiefer liegenden Flächen des heutigen Polders so zu entwässern, dass eine intensive Bewirtschaftung möglich war und der See sich als solcher entwickeln konnte.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Schöpfwerkes wurde auch das natürliche Ufer des Sees durch die Errichtung der Verwallung (Dambauwerk) verändert, dessen Zugehörigkeit zum See (als Uferlinie) unstrittig ist.

Das Bauwerk am Auslauf des Sees sollte den Seewasserstand stabilisieren, um den See als Bestandteil der Gewässerlandschaft zu erhalten und einer weiteren Verschlammung entgegen zu wirken.

Die schöpfwerksabhängige Entwässerung ist auch weiterhin erforderlich, weil diese „künstliche“ Entwässerung zu einer infrastrukturellen Entwicklung der Ortslage Zarrendorf geführt hat, die zwingend zu erhalten ist.

Auf die vorgenannten Erläuterungen wird in den folgenden Begründungen Bezug genommen.

Die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes bestimmt grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des zu errichtenden Krebswehres. In diesem Zusammenhang muss folglich geprüft werden, ob die zu erwartenden Abflüsse nicht zu einem nicht zu vertretbaren Aufstau am Bauwerk führen bzw. die Leistungsfähigkeit der unterhalb gelegenen Bauwerke (Durchlass Krummenhäger Damm und Bundesstraße B 194) überschreiten.

Der See wird, wie bereits erläutert, durch den Graben 3 (Schöpfwerk Zarrendorf), den Graben 20 (geschöpft wird der Graben 20-1 in den Graben 20 durch das Schöpfwerk Krummenhagen), den Graben 21 und die natürliche diffuse Entwässerung der den See umgebenden „Hang“bereiche. Für den in der Planung modellierten maximalen Abfluss am Krebswehr aus diesem Einzugsgebiet von ca. 1000 l/s (HQ₁₀₀) wurde die Leistungsfähigkeit der Durchlassbauwerke nachgewiesen.

Bauwerk	KUK	Wasserstand (Q=1000 l/s)	Freibord
Durchlass Krummenhäger Damm	14,60 m HN	13,68 m HN	0,92 m
Durchlass B194	14,68 m HN	13,40 m HN	1,28 m

Tabelle B-33: Nachweis Leistungsfähigkeit der Durchlassbauwerke

Mit den Ergebnissen wurde nachgewiesen, dass der modellierte Hochwasserabfluss schadlos abgeführt werden kann.

1.1 Zulässigkeit des Vorhabens im Wasserschutzgebiet (zu Teil A-IV-1)

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der engeren Schutzzone der Wasserfassung Borgwallsee, (Oberflächenwasserfassung) welche mit Beschluss 43-12 1971 des Kreistages Stralsund-Land vom 29.11.1971 festgesetzt wurde.

Gemäß § 136 Abs. 1 LWaG gelten die mit Kreistagsbeschluss festgesetzten Schutzzone und Kataloge der Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Gemäß § 136 Abs. 3 LWaG kann die zuständige untere Wasserbehörde Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Konkrete Verbote bzgl. des geplanten Vorhabens sind im Beschluss nicht gelistet, in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk (W 102) wird aber eine Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und / oder Erdbewegungen und Aufschüttungen angenommen.

In der Anlage zum Beschluss - Maßnahmeplan - wird u. a. unter Punkt 4 die Regulierung der Stauhöhe zur Verringerung des Nährstoffeintrages gefordert. Somit steht das Vorhaben der Schutzgebietsverordnung nach erster Prüfung nicht entgegen.

In gutachterlichen Betrachtungen zum Zustand des Borgwallsees wird ausgeführt, dass die Nährstoffeinträge über den Mühlgraben nur durch ein gezieltes Wasserstands-Management reduziert werden können, was u. a. bedeutet, dass das Poldergebiet nur soweit entwässert werden sollte, wie es wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange erfordern. Inwiefern der Zielwasserstand im Krummenhagener See für die Nährstoffrücklösungen im See von Bedeutung ist kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden.

Grundsätzlich bedeutet das Vorhaben keine wesentliche Veränderung des damaligen und bisherigen Zustandes; durch Staueinrichtungen wird die Wasserspiegellage im Krummenhagener See stabilisiert.

Für die Baumaßnahme selbst ergehen Nebenbestimmungen, um insbesondere Beeinträchtigungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen.

Des Weiteren erfolgt die Entnahme von Biomasse aus den zu „flutenden“ Flächen (Teil A-X-

4.1), was die Reduzierung einer möglichen Freisetzung von Nährstoffen bewirkt. Durch das festgeschriebene Beschaffenheits-Monitoring sollen die Nährstoffbelastungen aus dem Einzugsgebiet bilanziert werden und ggf. mögliche Maßnahmen abgeleitet werden.

Durch den Planverfasser wird eingeschätzt, dass unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme mit einer Nährstofffreisetzung zu rechnen ist, die aber nach Stabilisierung des Zustandes des See abnimmt.

Da derzeit, die Oberflächenwasserfassung „Borgwallsee“ nicht betrieben wird, kann unter Berücksichtigung der ergangenen Nebenbestimmungen das Vorhaben als Ausnahme gemäß § 136 Abs. 3 LWaG zugelassen werden.

1.2 Polder und Schöpfwerk Zarrendorf (zu Teil A.IV.2)

Das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Zarrendorf wird in der Planung mit insgesamt 1.350 ha (13,5 km²) angegeben. Widersprüche, die sich diesbezüglich aus der Planung und dem Umweltkartenportal des Landes ergeben haben wurden seitens des Planers mit Schreiben vom 28.04.2014 aufgeklärt.

Durch die Rückverlegung des Schöpfwerkes verkleinert sich die Fläche des künstlich (über Schöpfwerk) entwässerten Poldergebietes, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist.

Die Wahl des Schöpfwerksstandortes wird bezogen auf die vorhandenen Untergrundverhältnisse und die Anschlussmöglichkeit des Grabens 3 als optimal beurteilt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ein- und Ausschaltpeile die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Zielwasserstände im Polder berücksichtigen. Der konkrete Nachweis muss im Rahmen der Ausführungsplanung erbracht werden.

Da nur unzureichende Unterlagen zur Prüfung des Speichervolumens des Grabensystems zur Verfügung standen und die Änderung des Zielwasserstandes eine Optimierung des Schöpfwerksregimes erfordert, erfolgt eine abschließende Prüfung erst im Rahmen der Vorlage der Ausführungsplanung.

1.3 Wasserstände (zu Teil A-IV-3)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

1.3.1 Wasserstand Krummenhagener See

Die Festsetzung des Zielwasserstandes erfolgt abweichend vom Antrag, ist aber unter den zu beachtenden Randbedingungen der Nicht-Beeinträchtigung von angrenzenden Siedlungsgrundstücken erforderlich. Auf meine Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Im Folgenden eine Einschätzung der beeinträchtigten Siedlungsbereiche, die im Rahmen des Zusatzes zur Genehmigungsplanung terrestrisch aufgemessen und im Mai 2013 vorgelegt wurde:

Bereich	Einschätzung der Betroffenheiten
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 37	Keine Beeinträchtigung des Wohnhauses Kellersohle: 15,28 m HN Geländehöhe am Haus: 17,00 m HN

	<p>Ablauf Kleinkläranlage: 16,00 m HN</p> <p>Da Vernässungserscheinungen des Kellers, auch während der hohen Wasserstände 2011 im Polder Zarrendorf, nicht bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Wohnhauses ausgeschlossen ist.</p> <p>Da In dem sich südlich anschließenden Garten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vernässungen erwartet werden, sind hier im Rahmen des Vorhabens Aufschüttungen vorgesehen.</p>
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 62	Das Gehöft ist verfallen und seit mindestens 2001 nicht mehr bewohnt. Beeinträchtigungen dieses Gehöftes sind nicht bekannt.
Lüdershagen-Kolonie	
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 59, 71/1 und 72	<p>Geländehöhen am Haus: 17,12 m HN</p> <p>Grundwasserstand: 15,30 m HN</p> <p>Abstand Gebäudesohle zum Grundwasser: 1,50 m</p> <p>Abstand KKA-Versickerung zum GW: -0,30m bzw. -0,70 m</p> <p>Abstand Grünland zum Grundwasser: 0,4 m</p>
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 73/3	<p>Geländehöhen am Haus: 16,12 m HN</p> <p>Grundwasserstand: 14,32 m HN</p> <p>Abstand Gebäudesohle zum Grundwasser: 1,50 m</p> <p>Abstand KKA-Versickerung zum GW: 0,24 m</p> <p>Abstand Grünland zum Grundwasser: 0,80 m...2,60 m</p>
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 57, 64, 76	<p>Geländehöhen am Haus: 16,64 m HN</p> <p>Grundwasserstand: 14,42 m HN</p> <p>Abstand Gebäudesohle zum Grundwasser: 1,90 m</p> <p>Abstand Kellersohle zum Grundwasser: 0,00 m</p> <p>Abstand KKA-Einleitung zum Teichwst.: 0,10 m</p> <p>Abstand Grünland zum Grundwasser: 0,00 m...1,50 m</p>
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 63, 77/2, 78	<p>Geländehöhen am Haus: 17,04 m HN</p> <p>Grundwasserstand: 15,37 m HN</p> <p>Abstand Gebäudesohle zum Grundwasser: 1,40 m</p> <p>Abstand Kellersohle zum Grundwasser: 0,00 m</p> <p>Abstand KKA-Einleitung zum GW: 0,23 m</p> <p>Abstand Grünland zum Grundwasser: 0,00 m...0,40 m</p>
	<p>Auf Grund der Betroffenheiten wird der Zielwasserstand im See herabgesetzt und Maßnahmen festgeschrieben, die eine Beeinträchtigung minimieren. Es wird randlich ein Gewässer mit ausreichender Vorflut zum See errichtet, um die Entwässerung der zu den Grundstücken gehörenden Grünlandflächen zu verbessern. Für unterkellerte Gebäude werden, sofern erforderlich Drainagen vorgesehen.</p> <p>Zur Beweissicherung werden in diesem Bereich Grundlagen für ein Monitoring zur Beobachtung des Wasserstandes des Sees und des Grundwassers geschaffen.</p>
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 69	<p>Geländehöhen am Haus: 14,95 m HN</p> <p>Grundwasserstand: 14,54 m HN</p> <p>Abstand Gebäudesohle zum Grundwasser: 0,10 m</p>

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

	Abstand KKA-Einleitung zum GW:	-0,70 m
	Abstand Grünland zum Grundwasser:	0,00 m...0,30 m
	Das vorstehende Grundstück wird bei den Zielwasserständen nachhaltig beeinträchtigt und daher durch den Vorhabensträger erworben.	
Gemarkung Wendorf, Flur 2 Flurstück 44/2	Geländehöhen am Haus:	16,30 m HN
	Teichwasserstand:	14,70 m HN
	Es besteht vorliegend unzureichende Vorflut, die im Rahmen des Vorhabens geschaffen wird.	
Seemühl	Geländehöhen am Haus:	16,60 m HN
	Sohle Kellerfußboden:	15,38 m HN
	Höhe Ringdrainage:	15,74 m HN
	Da die vorhandene Drainage keine Vorflut hat, wird diese im Rahmen des Vorhabens geschaffen.	

Tabelle B-34: Einschätzung der Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen

Die vorstehend genannten Maßnahmen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Entscheidung bzw. der ergangenen Nebenbestimmungen.

Bezogen auf den maximalen Wasserstand bei Abführung von Hochwasserereignissen wird auf meine Ausführungen zum Bauwerk (siehe Punkt 1.6.1) verwiesen.

1.3.2 Wasserstände im Poldergebiet

Die Wasserstände im Poldergebiet weichen von denen des Wasserrechtes aus dem Jahr 1973 wesentlich ab. In der vorliegenden Planung ist dies nicht ausreichend begründet. In der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass diese bezogen auf Durchlässe, Einleitungen usw. plausibel sind.

Da die vorgelegte Planung im Bezug auf den Nachweis der Wasserstände im Poldergebiet und das vorhandene Speichervolumen Defizite aufweist, die eine vollständige Prüfung nicht ermöglichen, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung aufzuarbeiten (siehe Nebenbestimmung Teil A-X-2.4).

1.3.3 Wasserstand im dammparallelen Graben

Der Graben ist zum Dammbauwerk gehörend, da er dazu dient, die Sickerwassermenge durch den Damm bzw. Untergrund zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass durch das hydraulische Gefälle von 0,25 m (13,85 m HN - 13,60 m HN) die Sickerwassermenge deutlich reduziert wird.

Bei einer Stauhöhe von 13,60 m HN kann davon ausgegangen werden, dass die Entwässerung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der weitergehenden Betrachtungen soll auch geprüft werden, ob die Einstellung eines Stauwasserstandes im Graben wesentlich für die anfallende Drängewassermenge bei Betrachtung des abgesenkten Stauziels ist.

1.4 Gewässerbestand (zu Teil A-IV-4)

1.4.1 Fließgewässer

Sowohl der Graben 3 als auch der Graben 3-6 werden in ihrem Verlauf an den neuen Schöpfwerksstandort angepasst.

Die Korrektur des Verlaufes ist plausibel. Beide genannten Gräben können wie bisher regelmäßig mit üblicher Technik unterhalten werden.

Die Entwidmung des Grabens 3 unterhalb des neuen Schöpfwerkes ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, da dieser Abschnitt wie auch die Ablaufrinne im See nur einer unregelmäßigen Unterhaltung / Freihaltung bedarf. Auf meine Ausführungen zur Unterhaltung (siehe Abschnitt 1.8) wird verwiesen.

Um die Entwässerung des Bereiches Lüdershagen-Kolonie langfristig zu sichern, muss ein Graben mit Vorflut zum See geschaffen und regelmäßig unterhalten werden. Dieser entwässert vorliegend mehrere Grundstücke mit Vorflut zum See und entspricht somit der Definition des WHG in Verbindung mit der Landesgesetzgebung. Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 LWaG ist das Gewässer folglich ein Gewässer 2. Ordnung und gemäß § 63 Nr. 2 vom Wasser- und Bodenverband zu unterhalten.

Ausdrücklich keine Gewässer sind die Stichgräben von den Wohngrundstücken. Diese werden erstmalig im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme hergestellt und sind folgend durch die Grundstückseigentümer zu unterhalten (siehe auch Entscheidung Teil A-IV-8.1.1.3).

1.4.2 Krummenhagener See

1.4.2.1 Dammbauwerk

Das Dammbauwerk bildet das östliche Ufer des Krummenhagener Sees.

Die Trassenwahl für den neuen Damm erfolgte unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten und hydrogeologischer Untersuchungen. Der Damm schließt an vorhandene natürliche „Höhenzüge“ an. Die Höhe des Dammes bietet ausreichend Freibord.

Der fehlende Standsicherheitsnachweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Bautechnologien werden als geeignet eingeschätzt, bei den vorhandenen Bodenverhältnissen den Damm standsicher zu errichten.

Die Anordnung natürlicher Dichtungen sowohl im Bereich des wasserseitigen Böschungsfußes als auch auf den wasserseitigen Böschungen dient der Reduzierung des Drängewasseranfalls bzw. der Verlängerung des Sickerweges.

1.4.2.2 Dammfußgraben und Stauschacht

Zur Verminderung des hydraulischen Gefälles im Bereich des Dammbauwerkes wird der binnenseitig verlaufende Graben (zum Damm gehörend) mittels Stauschacht angestaut, was als plausibel eingeschätzt wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen verbessern die Situation wesentlich, da mit einem wesentlich geringeren Anteil an Drängewasser zu rechnen ist und so der Schöpfwerksbetrieb optimaler gestaltet werden kann.

Behördlicherseits wird es als erforderlich eingeschätzt, im Rahmen der vorzunehmenden Untersuchungen zur Optimierung des Schöpfwerksbetriebes auch die Erforderlichkeit des

Stauschachtes zu prüfen, da die Reduzierung des Stauziels auch das hydraulische Gefälle reduziert und auf die Errichtung entbehrlicher Anlagen verzichtet werden sollte.

1.4.2.3 Ablaufrinne

Durch den Krummenhagener See existiert eine Ablaufrinne, die auch bisher in unregelmäßigen Abständen unterhalten / freigehalten wird. Dieser Rinne wird der in Fortsetzung der entwidmete (unterhalb des Dammbauwerkes gelegene) Abschnitt des Grabens 3 zugeordnet.

Der See als Gewässer 2. Ordnung obliegt ebenfalls der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes. Diese ist erforderlich, um relativ konstante Wasserstände im Krummenhagener See zu erreichen. Auf meine Ausführungen zur Unterhaltung wird verwiesen (siehe Punkt 1.8) wird verwiesen.

1.5 Gewässerausbau (zu Teil A-IV-5)

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. ... Deich- und Dammbauten... stehen dem Gewässerausbau gleich.

1.5.1 Gräben

Die festgelegten Ausbaumaßnahmen für den Graben 3 und 3-6 sind plausibel. Durch die Gewässerquerschnitte ist vorliegend ein Speichervolumen als Vorlage für den Schöpfwerksbetrieb zu schaffen, welches konkret in der Ausführungsplanung nachzuweisen ist.

Für den Graben Lüdershagen-Kolonie ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine optimierter Querschnitt zu entwickeln, der eine Vorflut gewährleistet und eine Verschilfung minimiert (siehe Nebenbestimmung Teil A-X-2.13).

1.5.2 Krummenhagener See

Die Herstellung der Ablaufrinne im Krummenhagener See stellt einmalig einen Ausbautatbestand dar. Die Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband zur Breite ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass dieser mit optimierter Technik in der Zukunft eine Unterhaltung / Freihaltung der Rinne auch unter naturschutzfachlichen Aspekten durchführen kann. Es ist davon auszugehen, dass diese in Abhängigkeit von dem auszuwertenden Monitoring nur in einem mehrjährigen Rhythmus zu erfolgen hat. Diese stellt dann keinen Ausbautatbestand dar.

1.5.3 Rückbau

Da gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Beseitigung wasserwirtschaftlicher Anlagen einen Gewässerausbau darstellt, ist keine weitere Begründung erforderlich.

1.6 Bauwerke im Gewässer (zu Teil A-IV-6)

1.6.1 Krebswehr mit Fischaufstieg als Bauwerk im Gewässer

Das Krebswehr als Bauwerk im Gewässer ist insofern unstrittig, dass es sich es von dem ober- bzw. unterhalb gelegenen Abflussgerinne unterscheidet und „gebaut“ wurde. Es ist jedoch keine bauliche Anlage, die anderen Zwecken dient, wie im § 36 Nr. 1 WHG benannte bzw. nicht Bestandteil anderer infrastruktureller Einrichtungen, wie Leitungen, Straßen usw. (§36 Nr. 2 WHG). Es handelt sich vorliegend um einen Gerinneabschnitt, der eine Sohlhöhendiffe-

renz unter Berücksichtigung der hydraulischen und ökologischen Durchgängigkeit baulich ab-
baut (§34 WHG).

Die Festlegung der Überlaufkante ist wesentliche Entscheidung vorliegenden Beschlusses.

Die Bauweise ist grundsätzlich geeignet um das Ziel - Gewährleistung eines Zielwasserstandes
und Fischaufstieg - in einer „Anlage“ zu vereinen. Den Forderungen des § 34 Abs. 1 WHG wur-
de entsprochen.

Da sich der Zielwasserstand im Verfahren geändert hat, ist im Rahmen der Ausführungspla-
nung eine Anpassung der baulichen Anlage vorzunehmen, die den geänderten Anforderungen
entspricht. Die genannten Festlegungen zu den Maximalwasserständen (siehe Teil A.IV.3.1)
sind zu beachten.

Aus den vorliegenden Unterlagen wird behördlicherseits abgeleitet, dass die Festlegung der
gegliederten Überlaufkanten grundsätzlich so möglich ist, dass der Wasserstand von
13,85 m HN bei mittleren Abflüssen nicht überschritten wird.

Für die Abführung von erhöhten Abflüssen sind größere Überlaufhöhen bei zweckmäßigen
Überlaufbreiten erforderlich. Die Herabsetzung der Überlaufkante am Bauwerk bewirkt zu-
dem einen höheren Rückstaugrad durch das Unterwasser, was zu beachten ist.

Derzeit wird ein Hochwasserabfluss HQ_{100} am Krebswehr mit 702 l/s angegeben. Die Erhöhung
der Kapazitäten des Schöpfwerkes (Einsatz von Pumpen mit größerer Leistungsfähigkeit) be-
dingen auch höhere Abflüsse am Krebswehr, wobei diese Feststellung nicht das Retentions-
vermögen des Sees berücksichtigt. Um das „Hochwassermanagement“ auch unter Berücksich-
tigung des Einzugsgebietes des Grabens 20 und 21 zu optimieren ergehen die Nebenbestim-
mungen unter Punkt Teil A-X-2.5.

Da sich die hydraulischen Randbedingungen für die Bemessung der Fischaufstiegsanlage än-
dern, war eine detaillierte Prüfung nicht zielführend. Die Bemessung, angepasst an die neuen
Randbedingungen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen und der unteren
Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

1.6.2 Stauschacht

Da es nicht um ein Bauwerk im Gewässer handelt, wird auf die Ausführungen unter Punkt
1.3.3 und 1.4.2.2 verwiesen.

1.7 Gewässerbenutzungen (zu Teil A.IV.7)

1.7.1 Schöpfwerk

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 WHG stellt Entnehmen bzw. das Einleiten von Stoffen eine Ge-
wässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Da die vorliegenden Randbedingungen (Wasserstand im See: 13,85 m HN und Wasserstand im
Polder max. 13,70 m HN) eine natürliche Entwässerung nicht zulassen, übernimmt die Einlei-
tung ein Schöpfwerk. Die Einleitung erfolgt laut Planungsunterlage diskontinuierlich mit 1 bis
3 Pumpen mit einer maximalen Leistungsfähigkeit von 550 m³/h (153 l/s).

Da die Ausführungen zum Schöpfwerksbetrieb nicht eindeutig und daher nicht abschließend
prüffähig sind, wird das Betriebsregime des Schöpfwerkes nach Vorliegen der Ausführungspla-
nung festgeschrieben.

1.7.2 Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen

Sofern Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, werden diese gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG als erlaubnisfrei beurteilt.

Auf Grund der Kurzzeitigkeit und örtlichen Begrenztheit dieser Maßnahmen wird nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

1.8 Entscheidung zur Unterhaltung (zu Teil A.IV.8)

Gemäß § 63 Nr. 2 LWaG obliegt die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung den Wasser- und Bodenverbänden.

Grundsätzlich gelten für die Unterhaltung die Vorgaben des § 39 Abs. 1 WHG, insbesondere sowohl die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch die Erhaltung der Ufer, durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Sie muss sich vorliegend an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe des § 27 und § 29 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 2 WHG).

1.8.1 Fließgewässer

Die Unterhaltung des Gräben 3, 3-6 und des Graben Kolonie (3a) in dem unter Punkt Teil A-IV-4.1 beschriebenen Verlauf ist unstrittig, da auch ihr Gewässercharakter unstrittig ist (siehe Begründung des Gewässerbestandes Punkt 0).

Ein Mehraufwand bei der Gerinneunterhaltung ist aus Sicht der Behörde nicht erkennbar und wird vom § 65 LWaG auch nicht erfasst.

1.8.2 Krummenhagener See

1.8.2.1 Ablaufrinne

Eine Unterhaltung der Ablaufrinne durch den Krummenhagener See ist zwingend erforderlich, um den festgesetzten Zielwasserstand zu gewährleisten und keinen Aufstau im See durch massiven Bewuchs zuzulassen.

Grundlage für die Ableitung eines erforderlichen Unterhaltungsaufwandes ist die Auswertung des Monitoring.

Eine Unterhaltung im mehrjährigen Rhythmus wird nur insofern als Mehraufwand betrachtet, wenn dieser detailliert und auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Häufigkeit nachgewiesen wird.

Die Unterhaltung naturnaher Gewässer (Krummenhagener See) dient den oben genannten Zielen, der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, aber auch einem erforderlichen Wasseraustausch im See, somit dem Wohl der Allgemeinheit und ist grundsätzlich auch von dieser zu tragen.

Für den verpflichteten Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ ist die Gewässerunterhaltung mit Schwimmtechnik im Verbandsgebiet nicht üblich, und hier vorliegend nur nach Ein-

zelfalleinschätzung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die derartige Unterhaltung auch höher liegen als für die „gewöhnliche“ Gewässerunterhaltung. Bei der Geltendmachung des Mehraufwandes ist daher zwingend die mehrjährige Nichtunterhaltung zu berücksichtigen.

1.8.2.2 Damm und zugehörige Anlagen

Der Damm stellt das Ufer des Krummenhagener Sees als Gewässer dar und ist folglich durch den Wasser- und Bodenverband zu unterhalten. Behördlicherseits kann hier kein Mehraufwand abgeleitet werden. Sofern dieser durch den Wasser- und Bodenverband nachgewiesen wird, ist dieser gegenüber dem Land geltend zu machen.

Für den zugehörigen dammparallelen Graben einschl. Stauschacht wird die Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ übertragen. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Gewässer, sondern eine Anlage. Der Aufwand kann gegenüber dem Land geltend gemacht werden.

Der Anstau des dammparallelen Grabens dient der Reduzierung des hydraulischen Gefälles im Dammbereich und somit des Drängewasseranfalls. Für den Drängewasseranfall wird ein Mehraufwand gegenüber dem Land als Grundstückseigentümer geltend gemacht. Der Anstau dieses Grabens dient der Reduzierung dieses Mehraufwandes, kann aber auf Grund fehlenden Fließverhaltens zur Verschlammung des Grabens führen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein regelmäßiger Aufwand an Grundräumungen erforderlich ist.

Da aber die Reduzierung des hydraulischen Gefälles ausschließlich der Reduzierung des Drängewasseranfalls dient, stellen die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowohl des Grabens als auch des Stauschachtes einen Mehraufwand dar, der gegenüber dem Land geltend gemacht werden kann.

1.8.3 **Bauwerk: Krebswehr**

1.8.3.1 Unterhaltung

Das vorliegende wasserbauliche System (feste Überlaufkante mit Fischaufstieg) gehört zum Gewässer 2. Ordnung (Grabensystem 3 - Schöpfwerk Zarrendorf - Krummenhagener See - Mühlgraben). Die Unterhaltung obliegt somit dem Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ und muss sich, wie bereits oben ausgeführt, an den Bewirtschaftungszielen des in Rede stehenden Gewässers ausrichten (§ 27 WHG). Anstau und Fischaufstieg sind in der Bewirtschaftungsvorplanung definierte Ziele für den in Rede stehenden Wasserkörper. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 28 Abs. 1 WVG verwiesen, wonach durch die Mitglieder (hier: Gemeinden) Beiträge an den Wasser- und Bodenverband zur Aufgabenerfüllung zu leisten sind. Aufgabe ist auch, wie oben ausgeführt, die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Der See wurde schon in der Vergangenheit durch verschiedene Stauanlagen angestaut, woraus sich immer ergibt, dass eine Sohlhöhendifferenz durch geeignete Anlagen wasserbaulich abgebaut werden muss, welche sowohl hydraulisch als auch ökologisch durchgängig gestaltet werden müssen (§34 Abs. 1 WHG).

Im Sinne des § 36 Abs. 1 WHG wird die „Anlage“ im Gewässer so errichtet, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Ich gehe davon aus, dass die nach dem einschlägigen Regelwerk zu errichtende Fischaufstiegsanlage die Unterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Umstände bedingen die Errichtung eines hydraulisch und ökologisch durchgängigen Bauwerks, welches in seiner Unterhaltung nicht mit einfachen (nicht durchgängigen) Abstürzen zu vergleichen ist. Die Umstände der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie

als gesamtgesellschaftliches Ziel im Sinne des Wohls der Allgemeinheit erfordern diese Bauweise, sofern ist der Erschwerenbestand aus behördlicher Sicht nicht gegeben.

Hier wird nochmals auf § 39 Abs. 2 WHG verwiesen, dass bei der Unterhaltung sowohl der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen ist als auch Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind. Vorliegend ist der See Teil der Gewässerlandschaft und als solcher weitestgehend zu erhalten. Das Krebswehr zur Stabilisierung des Wasserstandes dient in erster Linie dem Bestand des Sees als Teil der Gewässerlandschaft, der sich als zu schützender Naturraum entwickelt hat.

Die festgeschriebenen Details für die Unterhaltung (Freihalten der gesamten Überlaufbreite) sind plausibel, da die Breite der Überlaufschwelle maßgeblich die Leistungsfähigkeit des Bauwerkes bestimmt (Abflussgleichung nach POLENI).

Sind weiterführende Arbeiten (Stein- und Sedimentverlagerungen) erforderlich stellen diese keinen regelmäßigen Aufwand dar und können daher auch als Mehraufwand gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

1.8.3.2 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Krebswehres (Regulierung der Bohlen im Mittel- und Niedrigwasserbereich) obliegt ebenfalls dem Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste in Abstimmung mit dem Eigentümer des Sees, stellt aber einen Mehraufwand dar, da dieser als nicht planbar eingeschätzt wird und flexibles Agieren des Unterhaltungspflichtigen erforderlich ist.

1.8.4 Schöpfwerk

Das Schöpfwerk gehört zum Entwässerungssystem „Graben 3 / Krummenhagener See / Mühlgraben“ und ist somit auch vom nach § 63 Nr. 2 LWaG zuständigen Wasser- und Bodenverband zu betreiben und zu unterhalten. Die Festlegung ist unstrittig.

Der Schöpfwerksaufwand resultiert aus der Entwässerung des Einzugsgebietes, der Durchströmung des Dammes und des Untergrundes. Sowohl die Unter- als auch die Durchströmung werden durch das hydraulische Gefälle bestimmt, welches sich durch die Reduzierung des festgelegten Seewasserstandes verringert.

Eine Prüfung der in der Planung ermittelten Zahlen zur anfallenden Wassermenge war behördlicherseits nicht möglich, da diese ausschließlich als Ergebnis gelistet waren.

Es wird davon ausgegangen, dass diese bei einem kontinuierlichen Monitoring jährlich bestimmbar sind und nicht über 5 % des Gesamtaufwandes liegen.

Eine Modellierung zur Bestimmung in Abhängigkeit von den Gebietsniederschlägen, den Wasserständen im Polder und den Pumpenlaufzeiten ist Gegenstand der Nebenbestimmungen (Teil A-X-2.15).

1.9 Monitoring (zu Teil A.IV.9)

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten wasserbaulicher Maßnahmen und der Nichtbeeinträchtigung angrenzender Nutzungen ist ein Monitoring erforderlich. Im vorliegenden Beschluss zwingend vorgeschrieben wird das Monitoring

- zum Nachweis der Wasserstände und Durchflüsse des hydrologischen Systems Polder - Schöpfwerk - Krummenhagener See - Krebswehr und
- zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung angrenzender Nutzungen
- zur Beschaffenheitsveränderung im Krummenhagener See

1.9.1 Monitoring hydrologisches System

Das Monitoring umfasst die Aufzeichnung der Wasserstände oberhalb und unterhalb sowohl des Schöpfwerkes als auch des Krebswehres und das Monitoring der Grundwasserstände luftseitig des Dammes.

Die Aufzeichnungen der Wasserstände im Schöpfwerksbereich und der Grundwasserstände sind geeignet um die Durch- und Unterströmung des Dammes abzuschätzen.

Die Auswertung der Wasserstände unterhalb des Schöpfwerkes und oberhalb des Krebswehres ist geeignet um die Wasserstandsentwicklung im See abzuleiten. Diese Pegel sind mit Datenfernübertragung auszuführen, um die Bewirtschaftung des Schöpfwerkes gezielt zu beeinflussen. Aus den vorgenannten Auswertungen kann eine Optimierung des Schöpfwerksbetriebes abgeleitet werden.

1.9.2 Monitoring zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung

Zusätzlich zu den im vorherigen Abschnitt begründeten Überwachungen gibt der Wasserstandszeichnung am Nordufer des Sees, in der Nähe der Splittersiedlung Lüdershagen-Kolonie“, weiteren Aufschluss zum Abfließen des geschöpften Wassers durch den See.

Die Beobachtung des Lattenpegels am Beginn des Grabens 3a soll Aufschluss über die Beeinträchtigungen des Bereiches „Lüdershagen-Kolonie“ geben bzw. erforderlichen Unterhaltungsaufwand für den Graben 3a signalisieren.

Die Entwicklung der Grundwasserstände im Bereich Lüdershagen-Kolonie in Abhängigkeit von den Seewasserständen soll die Auswertung der geforderten Grundwassermessstelle darstellen.

1.9.3 Beschaffenheits-Monitoring

Das Beschaffenheits-Monitoring wird festgesetzt, um Abhängigkeiten des Nährstoffaustrages aus dem Polder in den Seenkomples Krummenhagener See / Borgwallsee nachzuweisen.

Unabhängig von Status des Trinkwasserreservoirs Borgwallsee muss die Nährstoffzufuhr zum See reduziert werden. Um den Nährstofftransport konkret zu benennen und den Einfluss des „Wasserstands-Management“ zu ergründen, erscheint das Beschaffenheits-Monitoring vorerst geeignet.

1.9.4 Effizienzkontrolle Fischaufstieg

Die Festlegungen zur Effizienzkontrolle der Fischaufstiegsanlage ergeben sich aus der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und Fischerei M-V und aus dem Regelwerk der DWA zu Fischaufstiegsanlagen (M 509). Die Effizienzkontrolle ist erforderlich, um die Nachhaltigkeit des errichteten Bauwerkes nachzuweisen.

2 Entscheidung zu Eigentum und Grunddienstbarkeiten (zu Teil A-V)

2.1 Eigentum

2.1.1 Anlagen in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben

Der dammparallele Graben befindet sich teilweise auf Landesflächen, ein Teilabschnitt befindet sich auf einem Privatgrundstück. Der Graben ist Nebenanlage des Dammbauwerks und sein Bestand ist mindestens durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern, ein Erwerb der Randfläche des Privatgrundstücks wird empfohlen.

2.1.2 Beeinträchtigte Grundstücke

2.1.2.1 Privater Eigentümer

Die beeinträchtigten Flurstücke, die durch den Vorhabensträger käuflich zu erwerben sind, wurden in der vorliegenden Planung ausgewiesen. Zusätzlich wurde im Rahmen der Erörterung für das Wohngrundstück Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstück 69 Beeinträchtigungen nachgewiesen, die eine dauerhafte Nutzung auch unter Berücksichtigung einer erforderlichen grundstücksbezogenen abwassertechnischen Erschließung nicht zulassen.

Für die in der Planung ausgewiesenen Flurstücke im Bereich Lüdershagen Kolonie entfällt die Verpflichtung zum Kauf auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen. Hier wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit vorgesehen (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) vorgesehen.

2.1.2.2 Landwirtschaftsbetrieb

Die genannten Flurstücke lassen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu. Der Forderung des Eigentümers, für diese Flächen Austauschflächen nach gutachterlicher Einschätzung zur Verfügung zu stellen wurde seitens des Vorhabensträgers zugestimmt.

2.1.2.3 Gewässergrundstücke

Behördlicherseits wird festgelegt, dass im Zusammenhang mit vorliegendem Vorhaben auch das Eigentum von im Vorhabensgebiet befindlichen Gewässergrundstücken bereinigt werden sollte.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Nutzung
Wendorf	2	28	dammparalleler Graben
Zarrendorf	1	10	dammparalleler Graben
Zarrendorf	1	26	Graben 3
Zarrendorf	1	66	Graben 3-6
Seemühl	1	26/1	Mühlgraben

Tabelle B-35: Gewässerflurstücke im Eigentum der Anlieger

2.2 Grunddienstbarkeit

2.2.1 Schöpfwerk

Die Forderung das Schöpfwerk und zugehörige Nebenanlagen als Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ einzutragen wurde vom Wasser- und Bodenverband aufgemacht und entspricht der Praxis.

2.2.2 Dammparalleler Graben

Auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.1 wird verwiesen.

2.2.3 Vorflutleitung Bereich Seemühl

Die Vorflutleitung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Grundstücke im Bereich Seemühl nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Durch den Vorhabensträger ist diese Leitung zu betreiben und zu unterhalten, daher ist die Grunddienstbarkeit erforderlich.

2.2.4 Beeinträchtigte Grundstücke

Die beeinträchtigten Flurstücke, für welche durch den Vorhabensträger eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist, wurden in der vorliegenden Planung ausgewiesen. Dies betrifft sowohl Flächen von privaten Eigentümern als auch der Landesforst M-V.

Zusätzlich wird im Ergebnis der Erörterung für die Flurstücke Lüdershagen Kolonie von einem empfohlenen Kauf abgesehen, da dieser von den Eigentümern abgelehnt wird und Maßnahmen vorgesehen werden, die Beeinträchtigungen zu minimieren.

2.3 Entschädigungen

2.3.1 Dauerhaft beeinträchtigte Grundstücke

Grundsätzlich sind die ausgewiesenen Nutzungseinschränkungen auf den betroffenen Grundstücken zu entschädigen.

Bezogen auf das Eigentum der Landesforst M-V im Bereich des südlichen Seeufers gilt dies nur für Flächen, die außerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegen.

Gemäß der Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Krummenhagener See“, wird unter Punkt 3.2.5 insbesondere für den an der Südseite des Sees vorhandenen Erlengürtel eine „Behandlung“ als Naturwaldzelle (Totalreservat) festgeschrieben wurde. Unter diesem Aspekt müssen die Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden, denn unter Punkt 3.2.1 vorgenannter Handlungsrichtlinie wird festgelegt, dass „der Wasserhaushalt des Sees mit Hilfe einer Stauvorrichtung am Ausfluss des Sees so zu regeln ist, dass die Verlandung aufgehalten bzw. verzögert wird.“

Unter diesem Aspekt ist die Flächenkulisse für die Entschädigungszahlungen in der Ausführungsplanung zu überarbeiten.

2.3.2 Bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken

Die Entschädigung einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flurstücken bedarf keiner weiteren Begründung.

3 Begründung der Entscheidung nach Naturschutzrecht (zu Teil A.VI.1)

Für alle Betroffenheiten nach Bundesnaturschutz- und Naturschutzausführungsgesetz M-V liegt die Zuständigkeit beim Landkreis Vorpommern-Rügen. Das Fachgebiet Naturschutz als zuständige untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt

3.1 Ausnahme von der Verordnung des Naturschutzgebietes

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Naturschutzgebiet können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten nach § 3 genannter Verordnung zugelassen werden.

Verboten ist, nach § 3 Anstrich

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben... bzw.
- f) Bodenbestandteile abzubauen,...Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.

Die geplanten Baumaßnahmen und eine Unterhaltung der Ablaufrinne durch den See stellen somit Verbote dar.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag die Zuständigkeit für das Naturschutzgebiet beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, welches auch Eigentümer der meisten Flächen innerhalb des Schutzgebietes ist. Durch das StALU VP wurde die Gesamtmaßnahme angeregt, weil diese ausschließlich der Aufwertung des Gebietes dient. Auf meine Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe III-3.2.2.3.1) wird verwiesen.

Zum 01.07.2012 ist die Zuständigkeit für die Naturschutzgebiete an den Landkreis Vorpommern-Rügen übergegangen. Die jetzt zuständige untere Naturschutzbehörde schließt sich der Auffassung des StALU VP an.

3.1.1 Baumaßnahme

Die Baumaßnahmen sind zwingend für die Umsetzung des Vorhabens, welches das Ziel verfolgt, das Naturschutz- (auch FFH- und SPA-) Gebiet) aufzuwerten, erforderlich.

Die Ausnahme ist zuzulassen.

3.1.2 Unterhaltung

Die Unterhaltung der Ablaufrinne durch den Krummenhagener See ist zwingend erforderlich, um im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Sees, die Auswirkungen auf angrenzende Flurstücke zu minimieren. Sie stellt gemäß der o. g. Verordnung einen Verbotstatbestand nach § 3 Anstrich f) dar. Vorliegend wird im Zuge der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes grundsätzlich die Ausnahmegenehmigung erteilt. Es wird davon ausgegangen, dass das festgesetzte Monitoring, eindeutig erkennen lässt, ob eine Unterhaltung erforderlich ist und im Weiteren, dass dem für die Unterhaltung zuständige Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ die Grundsätze der Unterhaltung bezogen auf naturschutzfachliche, insbesondere artenschutzrechtliche Belange bekannt sind und der Eingriff in das Schutzgebiet im Rahmen der Unterhaltung minimiert wird.

Gemäß der Entscheidung (Teil A-IV-8.1.2) und der in diesem Zusammenhang ergangenen Nebenbestimmungen (Teil A-X-5.1 und Teil A-X-5.2) sind bei der Herstellung der Ablaufrinne im

See, sowohl unterhaltungstechnische als auch naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Die Ausnahmen sind zuzulassen.

3.2 Genehmigung für Aufschüttungen nach Naturschutzrecht

Aufschüttungen mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich stellen gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG einen Eingriff dar, der ausgeglichen werden muss.

Die Aufhöhung des Gartengrundstückes ist Bedingung für die Umsetzung der Maßnahme, da dieses bei der stabilen Einstellung des Wasserstandes im Krummenhagener See durch die Verässsung nur eingeschränkt nutzbar ist.

Die Aufschüttung der Gartenflächen im Bereich Lüdershagen-Kolonie ist zweckmäßig, um Auswirkungen auf diesen Grundstücken nachhaltig zu minimieren und um den Aushubboden der zu aktivierenden Gräben zu verbringen. Alle benannten Flächen befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Nebenbestimmungen (Teil A-X-2.14 und Teil A-X-4.5.1) verhindern, dass beim Einbau des Bodens Landschaftsbestandteile zerstört werden.

Bei beiden vorgenannten Sachverhalten handelt es sich um Aufschüttungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V, die einen Eingriff darstellen. Da diese jedoch gemäß § 12 Abs. 2 NatSchAG M-V mit Maßnahmen verbunden sind, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen und gleichzeitig Bestandteil der Maßnahmenprogramme oder Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes (EUE-WRRL) sind, gelten diese auch nicht als Eingriff. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

3.3 Biotopschutz

3.3.1 Baumaßnahme

Aus den vorgelegten Unterlagen (Planungsunterlage, Anhang 4) wird das geplante Vorhaben bezogen auf seine Auswirkungen auf vorhandene Biotope untersucht, wobei zum Einen der Krummenhagener See und zum Anderen der Polder betrachtet wurde.

	See	Überstauter Polder	Sonstiges
Wasserfläche	2, 6, 8, 9		
Grabenabschnitte	4, 7, 11		
Verlandungsbereiche im See	1		
Uferbereiche	3, 5, 10	10	
Schilfröhricht		12	
Gehölze		13	15, 16, 17
Erlenbruch		14	

Tabelle B-36: Biotope im Vorhabensgebiet (Listennummer nach Planungsunterlage)

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Wasserflächen (2, 6, 8, 9) nicht weiter betrachtet, da sich hier maßnahmebedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen ergeben.

Auf Grund der Verringerung des Zielwasserstandes wird behördlicherseits festgestellt, dass sich diese Wasserflächen tendenziell verkleinern werden, sich aber der Bereich des unter Nr. 1 gelisteten Biotops (Verlandungszone des Krummenhagener Sees u. a. mit Röhrichten und Weidengebüschen) vergrößern wird. Es wird durch diese Reduzierung nicht zu einem Biotopverlust kommen.

Für die Wasserflächen (4, 7, 11) der verbindenden Gräben (im vorliegenden Beschluss „Ab-
 laufrinne“ genannt) ergibt sich keine Verschlechterung, da diese ausreichende Wassertiefen haben sollte.

Keine Beeinträchtigungen ergeben sich für die Gehölzbiotope 15 und 16 am Nordufer des Sees. Die Baumgruppe mit Weiden ebenfalls nördlich des Krummenhagener Sees (gelistet als Nr. 17) muss bei der Aktivierung des Grabens 3a beachtet werden.

Für die weiteren betrachteten Biotope werden die Auswirkungen wie folgt kategorisiert:

	Typ 1:	Typ 2:	Typ 3:
Auswirkungen	keine bis geringe	stark bis Umschichtung der Vegetation	Verlust
Schutzstatus	bleibt	bleibt	Verlust auf Teilflächen
Standortbedingungen	Verbesserung und Stabilisierung und/oder Ausdehnung in angrenzende Flächen Veränderung der Standortbedingungen mit rascher Anpassung der Vegetation	Starke Veränderung mit Zusammenbruch der Ausgangsvegetation Entwicklung mittelwertiger Biotope mit Zuordnung zu anderen Gesetzesbegriffen	
	Verlandungszone Krummenhagener See NVP 11741 (1)		
	Bruch- und Moorwald am Südufer des Sees NVP 11740 (3) NVP 13875 (5) NVP 13878 (10)		
	Schilfröhricht oberhalb des bestehenden SW NVP 13876 (12)	Schilfröhricht oberhalb des bestehenden SW NVP 13876 (12)	
		Weidengebüsch am Graben oberhalb des bestehenden Schöpfwerks NVP 13884 (13)	Weidengebüsch am Graben oberhalb des bestehenden Schöpfwerks NVP 13884 (13)
	Erlenbruch im Polder Zarrendorf NVP 13894 (14)	Erlenbruch im Polder Zarrendorf NVP 13894 (14)	

Tabelle B-37: Auswirkungen auf Biotope

Für den überwiegenden Flächenanteil der geschützten Biotope konnte der Entwicklungstyp 1 prognostiziert werden (66,9 %).

Lediglich auf einer Fläche von 0,1 ha und damit 0,6 % der betroffenen Biotope ist durch die geplante Anlage des Polderdammes und des Schöpfwerksgrabens ein Teilverlust eines geschützten Gehölzbiotops zu verzeichnen. Auf dieser Fläche geht somit der Schutzstatus verloren.

Im Bereich der überstauten bzw. vernässten ehemaligen Grünlandstandorte werden sich innerhalb des Zeitraumes von 25 Jahren Biotoptypen entwickeln, die den Gesetzesbegriffen „naturnahe Sümpfe“, „Röhrichtbestände und Riede“ sowie „Verlandungsbereiche stehender Gewässer“ zuzuordnen sind und somit dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Die Fläche der zusätzlich entstehenden § 20-Biotope ist mit ungefähr 11 ha zu beziffern. Es wird eingeschätzt, dass der anlagebedingte Verlust eines Weidengebüsches durch die Errichtung des Polderdammes und des Schöpfwerksgrabens (1.100 m²) durch die vorhabensinterne Kompensation durch Neuentwicklung geschützter Biotope im Bereich zukünftig überstauter / vernässter Moorbereiche mit bisheriger Grünlandnutzung (ca. 11 ha) ausreichend kompensiert ist.

Die vorgeschlagene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Entnahme der Biomasse vor Einsetzen des Überstaus) wird als Nebenbestimmung aufgenommen (Teil A-X-4.1), um Nährstofffreisetzungen zu reduzieren.

Auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG wird eine Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Umsetzung des Vorhabens erteilt.

3.3.2 Unterhaltung

Die Ausnahmegenehmigung ist auch zu erteilen für die Unterhaltungsarbeiten (Freihalten der Ablaufrinne durch den See). Betroffen sind die gelisteten Biotope 4, 7 und 11 (NVP 14933, NVP14934 und NVP14934). Auf die Ausführungen zur Begründung der Unterhaltung wird verwiesen.

3.4 Artenschutz

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Geprüft wurde das Vorhabensgebiet auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten (Zug-, Brut- und Rastvögel) und Pflanzen.

Folgende vorkommende Arten wurden herausgearbeitet, für die das Eintreten eines Verbotstatbestandes geprüft wurde:

Landsäuger	Fischotter
Amphibien	Rotbauchunke , Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch
Brutvögel	Eisvogel, Schlagschwirl
Rastvögel, Durchzügler	Zwergschwan, Singschwan, Blässgans, Saatgans, Graugans, Kranich

Tabelle B-38: Vorkommende und zu untersuchende Arten

Für die Sibirische Winterlibelle wird festgestellt, dass durch die Vernässungen sich das Lebensraumpotential verbessert und eine Prüfung nicht erfolgen muss.

Für die aufgeführten Tierarten (Anhang IV FFH-RL sowie europäischen Vogelarten) sind
 - das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG),
 - das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
 - das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 zu untersuchen.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gelten ebenfalls die genannten Verbote, wobei abweichend davon ein Verbot nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen, der Standort kurzzeitig beeinträchtigt wird, der Lebensraum als solches grundsätzlich erhalten bleibt. Diesbezüglich ergehen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen.

Art		Schädigung	Störung	Tötung
BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr.	3	2	1
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		X (VM2)	X (VM2)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X (VM5)	X (VM3 VM4 VM5)	X (VM3 VM4 VM5)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>			
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>			
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>			
Kl.Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X*	X (VM1)	X (VM1)
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		X*	X (VM1)
Zwergschwan	<i>Cygnus columbi-anus</i>			
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			
Graugans	<i>Anser anser</i>			
Kranich	<i>Grus grus</i>			

Tabelle B-39: Vorkommende FFH-Arten, Prüfung der Verbotstatbestände, erforderliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Im Weiteren hat die Prüfung auf das Auftreten der Verbotstatbestände ergeben, dass diese bezogen auf den Fischotter und die Amphibien durch die als Nebenbestimmung (Teil A-X-4.1) ergangenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Bezogen auf die Europäischen Brutvögel wird ausgeführt, dass der Störungs- und Tötungsstatbestand ebenfalls ausgeschlossen werden können bzw. dass ausreichend Lebensraumpotential vorhanden ist, um die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte zu erhalten. Für die „mobilen“ Zug- und Rastvögel werden alle 3 Verbotstatbestände auf Grund der Mobilität der Tiere und ausreichend vorhandenem Lebensraumpotential ausgeschlossen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung wurde herausgearbeitet, dass im Betrachtungsraum in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachtlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens konnte festgestellt werden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Bestandteil der Planung und als Nebenbestimmungen Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Diese beinhalten vorrangig Bauzeitenbeschränkungen, um die Verbotstatbestände auszuschließen.

4 Begründung der Entscheidung nach Waldrecht (zu Teil A.VI.2)

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern wurde als die nach § 35 in Verbindung mit § 32 LWaldG sachlich und örtlich zuständige untere Forstbehörde beteiligt.

Nach § 15 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Entsprechend § 25 LWaldG bedürfen Erstaufforstungen ebenfalls einer Genehmigung.

Durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung findet eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird somit vorliegend in dem konzentrierten Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Durch das geplante Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes (jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche mit einer Mindestgröße von 2.000 m², einer mittleren breite von 25 m, einer mittleren Höhe von 1,5 m oder einem Alter von 6 Jahren) betroffen (siehe Anlage 2 zum Beschluss).

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen; sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können.

Sowohl die befristete als auch die dauerhafte Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG genehmigungspflichtig und gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet, insbesondere kann ihm die Aufforstung einer nicht mit Wald bestandenen Fläche aufgegeben werden.

Für folgende Flächen wird ein Waldverlust nach Wiedervernässungsmaßnahmen, Überflutung von mehr als 100 Tagen, prognostiziert (Kategorie 3).

Vorhabensgebiet	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
innerhalb	Elmenhorst	1	1	22.132 m ²
	Wendorf	2	33	2.645 m ²
	Wendorf	2	34	2.776 m ²
	Wendorf	2	35	239 m ²
	Wendorf	2	36/2	23.260 m ²
	Zarrendorf	1	20	671 m ²
	Zarrendorf	1	26	181 m ²
	Zarrendorf	1	31	1.243 m ²
GESAMT				53.147 m²

Tabelle B-40: Waldverlust (Kategorie 3)

Diese Waldflächen (5,31 ha) werden dauerhaft überstaut und somit absterben. Da die Waldflächen größer als 0,5 ha sind, liegt entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) vom 01.06.2001 für diese Flächen eine Nutzungsartenänderung nach § 15 Abs. 10 LWaldG vor.

4.1 Würdigung der Genehmigungsfähigkeit

Der Krummenhagener See ist ein ökologisch wertvolles, aber sensibles Gewässer auf Grund der geringen Wassertiefe. Ziel des Vorhabens ist es u.a. die wasserrechtliche Festsetzung eines Wasserspiegels auf 13,85 m HN.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Polders Zarrendorf über das gleichnamige Schöpfwerk ist derzeit nur unter großen Problemen möglich, da der bestehende Damm unterströmt wird vom See in Richtung Polder. Ziel ist die Rückverlegung des Schöpfwerkes Zarrendorf mit einem leistungsfähigeren Neubau.

Nach Abwägung entsprechend § 15 Abs. 3 LWaldG überwiegt in diesem konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse am Erhalt des Krummenhagener Sees sowie an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Polders Zarrendorf dem öffentlichen Interesse am Erhalt der dort stockenden Waldflächen.

Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 LWaldG liegen nicht vor. Die Maßnahmen können nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne von § 10 Nr. 1 LWaldG ist deshalb begründet.

Die Befristung der Genehmigung zur Waldumwandlung beruht auf § 15 Abs. 8 Satz 1 LWaldG. Es wurde hier zu Gunsten des Antragstellers der gesetzlich maximal mögliche Zeitraum festgelegt.

4.2 Würdigung des Waldausgleichs

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung verpflichtet. Die nachteiligen Folgen der beantragten Waldumwandlung bestehen in einer dauerhaften Beseitigung von Waldflächen mit ihren Waldfunktionen, so dass der Wald seine Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion nicht mehr erbringen kann.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) vom 01.06.2001 ist der Ausgleich des Waldverlustes durch Sukzession bzw. Erstaufforstung im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Somit wird dem Antragssteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der dauerhaften Waldumwandlung die Erstaufforstung/Sukzession auf einer Fläche von insgesamt 5,31 ha aufgegeben. Die Neuanlage des Waldes ist geeignet, den durch die dauerhafte Umwandlung verursachten Funktionsverlust des Waldes auszugleichen.

Da nach der Realisierung des Projektes das tatsächlich eingetretene Waldsterben von dem in der Untersuchung vorhergesagtem abweichen kann, ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Walderhaltung umgesetzt wird. Stirbt tatsächlich mehr Wald ab, als in der Waldbilanz vom 29.09.2014 in Höhe von 5,31 ha festgelegt ist, sind diese Flächen durch Sukzession bzw. Erstaufforstung auszugleichen.

4.3 Erstaufforstungsgenehmigung

Gemäß § 24 LWaldG stellt die Neuanlage von Wald eine Erstaufforstung dar.

Auflagen zum Schutz des Waldes und des Waldbodens ergehen als Nebenbestimmung (siehe Teil A.X.1, Teil A-X-4.3 und 0) und werden separat begründet (siehe Punkt VI.7).

V Begründung der vorbehaltenen Entscheidungen (zu Teil A-VII)

Hauptinhalt der vorliegenden Genehmigungsplanung war die Festsetzung eines Wasserstandes im Krummenhagener See von 14,00 m HN. Im Verfahren, durch die Erörterung der Betroffenheiten im Umfeld des Vorhabensgebietes, musste dieses anvisierte Stauziel herabgesetzt werden.

Aus den Diskussionen zur Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks und des Krebswehres wurde deutlich, dass hier zwingend eine Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen muss. Dies zieht zwingend andere festgesetzte Parameter nach sich.

Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG M-V kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Seitens der Behörde wird festgestellt, dass sich bei folgenden Entscheidungen um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Schöpfwerksbetrieb	Dieser muss unter den veränderten Randbedingungen optimiert werden, es handelt sich aber nur um ausrüstungstechnische Details, die die grundsätzliche Entwässerungssicherheit nicht beeinflussen.
Ein- und Ausschaltpeil	Die Wasserstände im Polder sind festgestellt, Ein- und Ausschaltpeil des Schöpfwerkes sind Bestandteil der Schöpfwerkssteuerung und werden mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt.
max. Hochwasserstand Krebswehr	Der maximale Wasserstand bei einem Abfluss von 1000 l/s wurde zu 14,00 m HN festgestellt. Sofern die Optimierung des Schöpfwerksbetriebes geringere Hochwasserabflüsse ergibt, wird der maximale Wasserstand reduziert, was keine Betroffenheiten auslöst.
Ausbauparameter Graben 3	Die Ausbauparamter waren aus der vorliegenden Planung nicht eindeutig ersichtlich. Da im Rahmen der Optimierung des Schöpfwerkes auch das Speichervolumen im Polder nachgewiesen werden muss, werden die Parameter nach Vorlage der Ausführungsplanung abschließend festgelegt.
Bedarf Stauschacht	Der Stauschacht kann auf Grund der Herabsetzung des Stauziels entbehrlich sein. Diese Änderung wird daher als unwesentlich eingeschätzt.
Details bauliche Ausbildung Krebswehr	Die Wasserstände sind festgestellt, die Prüfung der baulichen Ausbildung war aber auf Grund der sich ändernden Randbedingungen nicht möglich, unwesentlich
Ausbauparameter Graben 3a	Das Erfordernis entstand erst im Rahmen der Erörterung und ist im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend den Forderungen nachzuweisen.
Ausbauparameter „Ablaufrinne“	Hier handelt es sich ausschließlich um unterhaltungstechnische Details, die aber im Sinne einer Eingriffsminimierung festgeschrieben werden müssen.

Tabelle B-41: Begründung der vorbehaltenen Entscheidungen im Rahmen einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG M-V

Wesentliche Änderungen (§ 76 Abs. 2 VwVfG M-V):

Sofern sich durch die Optimierung des Schöpfwerksregimes andere Wasserstände im Polder ergeben wird dies als nicht wesentliche Planänderung betrachtet und eine erneute Beteiligung Betroffener für den Bereich Polder Zarrendorf erforderlich werden.

VI Begründung der Nebenbestimmungen (zu Teil A-X)

1 Allgemeine Nebenbestimmungen (zu Teil A.X.1)

Aus den naturschutzfachlichen Bewertungen, auch bzgl. der Lage des Vorhabensgebietes in den NATURA2000-Gebieten und im Naturschutzgebiet, ergeht die Auflage der ökologischen Baubetreuung. Die Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass die Umsetzung des Vorhabens (Bautätigkeit) mit Eingriffen verbunden ist, die allerdings als nicht erheblich eingeschätzt wurden. Um den Schutz der vorkommenden Arten und Lebensräume zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung unabdingbar.

Die Auflage zum Wegezustand ergeht, um auszuschließen, dass nach Umsetzung des Vorhabens Unstimmigkeiten über den Zustand von Wegen zwischen den Gemeinden und dem Vorhabensträger bestehen.

Die Forderung der Information der genannten Behörden zur Bauanlaufberatung ergibt sich aus den Betroffenheiten, die im Verfahren durch diese Behörden bekannt gegeben wurden.

2 Auflagen für die Ausführungsunterlagen (zu Teil A-X-2)

Die vorliegende Genehmigungsplanung

- (1) war bzgl. einzelner Tatbestände nicht abschließend prüffähig die Betrachtung muss in die Ausführungsplanung verschoben werden bzw.
- (2) muss an die geänderte Überlaufkante des Bauwerks angepasst werden.

Des Weiteren ergehen allgemeine Forderungen (A).

2.1 Allgemeinen Forderungen

Schütttechnologien und Überwachung des Dammbaus:

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Untergrundverhältnisse im Baubereich ungünstig sind und bei unkontrolliertem Einbau, grundbautechnische Probleme entstehen können. Planerisch sind die Einbautechnologie und ein ggf. erforderliches Überwachungssystem daher konkret auszuweisen.

Eigentumsverhältnisse im Naturschutzgebiet

Durch die Landesforst M-V als Flächeneigentümer wird eine Entschädigung für Waldverluste gefordert. Die Prüfung ergab, dass ein Teil der landesforsteigenen Flächen im Naturschutzgebiet liegt und somit den Gebietsvorschriften unterliegt. In der Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Krummenhagener See“ wird unter Punkt 3.2.5 insbesondere für den an der Südseite des Sees vorhandenen Erlengürtel eine „Behandlung“ als Naturwaldzelle ausgeführt.

Unter diesem Aspekt sind die in Rede stehenden Grundstücke bzgl. der Lage im Naturschutzgebiet zu betrachten. Sofern alle betroffenen Flächen im Naturschutzgebiet liegen entfällt eine Entschädigung.

Unterhaltungsweg des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Details zur konstruktiven Gestaltung des Schöpfwerkes:

Die Forderung ergeht auf Grund der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Unterhaltung ist diese Forderung zu übernehmen.

2.2 Spezielle Forderungen

Optimiertes Konzept zum Betrieb des Schöpfwerkes

Durch die Herabsetzung der Höhe der Überlaufkante am Bauwerk und die im Rahmen der Erörterung geführten Diskussionen zur Leistungsfähigkeit des Schöpfwerkes und des Krebswehres ist das Schöpfwerksregime nochmals zu prüfen. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar ersichtlich sein, welches Speichervermögen bei welchen Wasserständen im Polder zur Verfügung steht, welche Leistungsfähigkeit der Pumpen erforderlich ist, ob die Einschaltpeile für alle Pumpen gleich sein müssen usw.

Die Überarbeitung ist erforderlich, um die Herabsetzung der Höhe der Überlaufkante am Bauwerk und die Leistungsfähigkeit des Krebswehres unter den geänderten Randbedingungen zu ermitteln.

Erst nach diesen Untersuchungen kann abschließend das Ausbauprofil für den Graben 3 als Pumpenvorlage festgelegt werden.

Detailplanung Krebswehr

Die Detailplanung für das Krebswehr ist erst nach vorgenannten Überrechnungen zum Schöpfwerksbetrieb möglich.

Drängewasseranfall

Der Drängewasseranfall ist vom hydraulischen Gefälle und vom Sickerweg abhängig. Da sich der Seewasserstand ändert, sind die Ermittlungen nachvollziehbar und prüffähig anzupassen. Da unter Umständen der vorgesehene Schacht entbehrlich ist, sind die Betrachtungen für unterschiedliche Wasserstände durchzuführen.

Nicht nur die Errichtung, sondern auch der Betrieb und die Unterhaltung stellen einen Aufwand dar, der ggf. nicht erforderlich ist, daher wird die diesbezügliche Prüfung behördlicherseits gefordert.

Spezifische Kosten Schöpfwerk

Für die spezifischen Kosten müssen die vorgenannten Untersuchungen zu Grunde gelegt werden. Das bei der Ermittlung der spezifischen Kosten auch die Nutzungsdauer der baulichen Anlagen und Ausrüstungen berücksichtigt werden müssen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Graben und Aufschüttungen Lüdershagen-Kolonie:

Der Graben ist so zu errichten, dass er bei regelmäßiger Unterhaltung dauerhaft die Vernäsung der angrenzenden Grundstücke bei normalen Witterungsverhältnissen verhindert. Mit diesem Ziel muss das Querprofil und Längsgefälle gestaltet werden.

Da sich der in Rede stehende Bereich bauplanungsrechtlich im Außenbereich befindet, stellen die Aufschüttungen im Gartenbereich Eingriffe dar. Um Schäden zu verhindern, müssen naturschutzfachliche Aspekte bei der Bodenverbringung berücksichtigt werden.

Bauwerksverzeichnis:

Die geforderte Überarbeitung bedarf keiner weitergehenden Begründung.

2.3 Forderungen, die sich aus der Nichtprüffähigkeit der vorgelegten Entwurfs- und Genehmigungsplanung ergeben

Erdstatische Nachweise zur Standsicherheit des Dammes und des Schöpfwerkes:

Die Nachweise waren nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen und werden daher nachgefordert.

3 Begründung der Auflagen zu Bauabnahme (zu Teil A-X-3)

Die Übergabe der Bestandsunterlagen an die Genehmigungsbehörde ist erforderlich, da im Rahmen des Beschlusses Auflagen erteilt wurden, die sich in den genehmigten Planunterlagen nicht widerspiegeln. Auf Grund der Bestandsunterlagen kann die Umsetzung des genehmigten Planes geprüft werden.

Die Ausbaupflicht liegt nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG an Gewässern 2. Ordnung bei der Gemeinde. Vorliegend werden die Gräben 3, 3-6 und 3a durch teilweise neu errichtet bzw. in Teilabschnitten ausgebaut. Dieser ausgebaut Zustand ist folglich durch die Gemeinde abzunehmen. Die Übergabe der Unterlagen auch an den Wasser- und Bodenverband wurde durch diesen gefordert.

4 Auflagen zur Bauausführung (zu Teil A-X-4)

4.1 Begründung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (Teil A-X-4.1)

Um eine Nährstofffreisetzung durch die „Flutung“ des ca. 18 ha großen Polderbereiches zu minimieren, ist sowohl aus naturschutzfachlicher (Biotopschutz) und wasserwirtschaftlicher (Schutzzone der Wasserfassung Lüssow-Borgwallsee) Sicht die Entnahme der vorhandenen Biomasse von diesen Flächen erforderlich.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (hier: ausschließlich Bauzeitenbegrenzungen) erforderlich.

BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.	1. Tötung	2. Störung	3. Schädigung
VM1	Brutvögel	Brutvögel	
VM2	Fischotter	Fischotter Rastvögel*	
VM3, VM4, VM5	Amphibien		

Tabelle B-42: Begründung der Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

4.2 Auflagen, die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet ergeben

Die Auflagen ergeben sich zum Schutz vor nachhaltigen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwasser zu vermeiden, welches vorliegend Vorflut zur Wasserfassung Lüssow / Borgwallsee hat.

4.3 Auflagen nach Landeswaldgesetz

Die Auflagen basieren auf der Stellungnahme der Landesforst M-V.
Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bis zur Verwirklichung der anderen Nutzungsart ergibt sich aus § 15 Abs. 8 LWaldG.

Die zum Schutz des angrenzenden Waldes erhobenen Forderungen sind notwendig, um die Auswirkungen der Baumaßnahmen zu minimieren. Gemäß § 18 Abs. 1 LWaldG ist die Zerstörung von Waldbeständen und Waldboden sowie die erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Waldes verboten.

Die Ablagerung von Boden vermindert die Wurzel- und Zellatmung so stark, dass es häufig zu Absterbeerscheinungen kommt. Der Waldbesitzer wäre in diesem Fall privatrechtlich zu entschädigen.

4.4 Leitungen Infrastruktur

Die Auflagen ergeben sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sind erforderlich um die infrastrukturellen Anlagen vor Beschädigungen im Rahmen der Baumaßnahme zu schützen.

4.5 Auflagen zur Sicherung der Entwässerung angrenzender bebauter Gebiete

4.5.1 Bereich Lüdershagen Kolonie

Der zu errichtende Fanggraben ist erforderlich, um die Grundstücke nachhaltig zu entwässern. Er dient der Vorflut der einmündenden Stichgräben von den Grundstücken. Um die Unterhaltung des Randgrabens zu sichern, ist davon auszugehen, dass die Stichgräben über Durchlässe an den Gräben angeschlossen werden.

Die Auflagen zum Bodenmanagement ergeben sich aus der Lage im Außenbereich und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Ebenso wird auf das unter Nr. 17 gelistete Gehölzbiotop verwiesen.

Die Drainage ist erforderlich, um Beeinträchtigungen des unterkellerten Wohngebäudes zu minimieren.

4.5.2 Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstückes 37

Die geforderte Auffüllung ergibt sich aus den Planungsunterlagen, um Beeinträchtigungen auf diesem genutzten Grundstück auszuschließen.

4.5.3 Gemarkung Wendorf, Flur 2, Flurstückes 44/1 und 44/2

Eine Beeinträchtigung des Grundstückes kann nur ausgeschlossen werden, wenn der Teich ausreichende Vorflut hat.

4.5.4 Bereich Seemühl

Die Notwendigkeit der zu errichtenden Vorflutleitung ist unstrittig, da das Wasser aus den vorhandenen Hausdrainagen ortsnahe versickert wird und so wieder zu einer Beeinträchtigung führt.

4.6 Auflagen aus Sicht der Fischerei

Die Auflagen ergeben sich aus der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange.

Die Gräben im Bereich des Polders stellen potenzielle Fischlebensräume dar, daher können sich möglicherweise Konflikte bei der Durchführung von Baumaßnahmen ergeben (Fischverluste). Insbesondere die Verfüllung von Gräben ist daher so vorzunehmen, dass ein kontinuierliches Entweichen der Fische in andere Gräben des Systems möglich ist, d.h. es sollten im Zuge des Baufortschritts keine toten Gewässerabschnitte ohne Fluchtmöglichkeit entstehen.

Insbesondere können die Gräben einen potenziellen Lebensraum des seltenen und stark gefährdeten Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) dar (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Art von gemeinschaftlichem Interesse sowie Rote Liste der Süßwasserfische Deutschlands, 2009).

Die Auflage ergeht, um beim festgestellten Vorkommen geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Umsetzen der Tiere).

Wirksame Fischschutzmaßnahmen für das geplante Schöpfwerk ergeben sich aus § 19 Landesfischereigesetz (LFischG M-V), um das Eindringen von Fischen zu verhindern.

4.7 Begründung der Auflagen zur Errichtung / zum Rückbau von Anlagen

Für die Errichtung des Dammbauwerkes wurde im Vorfeld im Zusammenhang mit der Variantenuntersuchung eine unter Berücksichtigung bestehender Bodenverhältnisse optimale Trassenführung gesucht. Auf Grund des überwiegend organischen Untergrundes wird der bestehende gewachsene und durchwurzelte Oberboden als „stabilisierend“ für die Gründungsbedingungen eingeschätzt. Aus diesem Grund werden im Aufstandsbereich des Dammes ausschließlich eine Mahd und kein Abschieben des Oberbodens gefordert.

Eine Sicherung des Stauschachtes soll eine Manipulation des der Wasserstands regulierenden Einrichtungen verhindern.

Die Forderungen im Zusammenhang mit dem Schöpfwerksrückbau ergeben sich aus der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher belange.

4.8 Begründung der weitere Auflagen

Die Forderung ergibt sich aus den Stellungnahmen der Gemeinden und der sich daran anschließenden Abstimmungen zum Thema.

5 Auflagen zur Unterhaltung (zu Teil A-X-5)

Die Auflagen zur Unterhaltung ergehen, um die Eingriffe in das nationale und internationale Schutzgebiet und in die bestehenden Biotope zu minimieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Auswertung des Monitorings die Erforderlichkeit der Unterhaltung ausreichend begründen und somit ausschließlich zur Information der zuständigen Behörden erforderlich ist.

6 Auflagen zum Monitoring (zu Teil A.X.6)

6.1 Hydrologisches Monitoring

Um sowohl die Zielerreichung als auch die Nicht-Beeinträchtigung nachzuweisen ist die regelmäßige Ablesung der Pegel und Messstellen erforderlich.

Die Forderung der Ausrüstung ausgewählter Pegel mit Datenfernübertragung soll die optimale Bewirtschaftung des Sees und des Polders ermöglichen und transparent gestalten.

Die Übergabe der Daten an die zuständige Wasserbehörde und die Grundstückseigentümer sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts zur Auswertung ermöglicht die Kontrolle der Auswirkungen der umgesetzten Gesamtmaßnahme und die Ermittlung des tatsächlichen Schöpfwerksaufwandes.

6.2 Beschaffenheits-Monitoring

Dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern obliegt gemäß § 107 Abs. 4 Buchst. c) die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes. Daher ist das konkrete Beschaffenheits-Monitoring mit dem vorgenannten Amt abzustimmen.

6.3 Effizienzkontrolle Fischaufstiegsanlage

Die Auflage ist erforderlich um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten und ergeht auch als Auflage des Landesamtes für Landwirtschaft und Fischerei M-V.

7 Auflagen nach Landeswaldgesetz (zu Teil A-X-7)

Da der nach der Realisierung des Projektes tatsächlich eingetretene Waldverlust von dem in der Waldbilanz vorhergesagten abweichen kann, ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Walderhaltung umgesetzt wird. Stirbt tatsächlich mehr Wald ab, als in der Waldbilanz in Höhe von 5,31 ha festgelegt ist, sind diese Flächen durch Sukzession bzw. Ersatzaufforstung auszugleichen. Stirbt weniger Wald ab, ist auch nur der tatsächliche Verlust auszugleichen. Dieser Abgleich hat nach 5 Jahren zu erfolgen, da erst nach diesem Zeitraum die Entwicklung ableitbar ist.

Teil C Rechtsbehelf

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Ute Wojtek

Siegel

Verteiler:

Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Wasserbuchstelle
Gemeinden Steinhagen, Wendorf, Zarrendorf über Amt Niepars
Gemeinde Elmenhorst über Amt Miltzow
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Der Beschluss umfasst

Seite	I	bis	VII	Inhaltsverzeichnis
Seite	1	bis	33	Entscheidung
Seite	34	bis	118	Begründung
Seite	119			Rechtsbehelf
Seite	120	bis	124	Anhang

und die unter Punkt Teil A.II aufgeführten Unterlagen.

Teil D Anhang

- Anlage 1: Vorhabensgebiet
- Anlage 2: Sukzession / Aufforstung
- Anlage 3: Private Betroffene (nicht öffentlich)

II Anlage 2: Waldflächen

1 Waldverlust



2 Sukzession / Aufforstung

2.1 Innerhalb des Vorhabensgebietes



Planfestgestellt
 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
 (PF / 13073 / 023-087-099-104 / 96541 / 064 / 14)
 Grimmen, den 2. Oktober 2014
 Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat
 Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

2.2 Außerhalb des Vorhabensgebietes

